Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

# Umständliche, und mit nöthigen Beweißthümern begleitete, Facti Species : Welche I. den ganzen Verlauff dessen, was zwischen Andreas Matthiessen & Cons. an einem, und dem Ehrbaren Ober-Alten, Johann Friedrich Natorp, zu Hamburg, am andern Theile, wegen einer eingebildeten ansehnlichen Erbschafft, so in Ost-Indien von Henning Matthiessen hinterlassen seyn sollen, gehandelt worden, aufrichtig darstellet; dabenebst II. die von dem Ober-Alten Natorp angewendete so unsägliche, als vergebliche Bemühungen, solche ihm eingebildete Matthiessensche Erbschafft ... ausfündig zu machen ... Und endlich III. unwiedersprechlich bewähret, daß es mit solcher vorgegebenen Matthiessischen reichen Verlassenschafft lauter ertichtetes Wesen sey, ... ; Welchen eine, von denen sich so nennenden Matthiessischen Erben durch den Druck bekannt gemachte, Vorläuffige Authentique Nachricht [et]c. in kurtzen Anmerckungen wiederleget, beygefüget ist ; Mit Anlagen sub No. 1. bis No. 46. inclusive, und Neben-Anlagen sub Lit. A. B. C. D. & E

Hamburg: König, [ca. 1740]

**http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn821874837**

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn821874837/phys_0001
DFG

41 p1 – 20.
p1 – 64.

41a.1.

J f 93.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn821874837/phys_0002
DFG

# Umständliche,
und
# mit nöthigen Beweißthümern
begleitete,
# FACTI SPECIES.

Welche

I. den ganzen Verlauff dessen, was zwischen ANDREAS MATTHIESSEN & Conf. an einem, und dem Ehrbaren Ober-Alten, JOHANN FRIEDRICH NATORP, zu Hamburg, am andern Theile, wegen einer eingebildeten ansehnlichen Erbschafft, so in Ost-Indien von HENNING MATTHIESSEN hinterlassen seyn sollen, gehandelt worden, aufrichtig darstellet; dabenebst

II. die von dem Ober-Alten NATORP angewendete so unsägliche, als vergebliche Bemühungen, solche ihm eingebildete MATTHIESSENsche Erbschafft, so wohl in Holland, als in Ost-Indien auszuforschen, und dieselbe ausfündig zu machen, deutlich vor Augen leget: Und endlich

III. unwiedersprechlich bewähret, daß es mit solcher vorgegebenen MATTHIESSIschen reichen Verlassenschafft lauter ertichtetes Wesen sey, und solche Erbschafft nie in rerum natura gewesen, noch irgendwo existiret habe, sondern der Ober-Alte NATORP von denen MATTHIESSIschen Erbschaffts-Prætendenten schändlich hintergangen, und um ein ansehnliches Capital betrogen worden.

Welchen eine,
von denen sich so nennenden MATTHIESSIschen Erben
durch den Druck bekannt gemachte,
## Vorläuffige Authentique Nachricht ꝛc.
in kurtzen Anmerckungen wiederleget,
beygefüget ist.

Mit Anlagen sub No. 1. bis No. 46. inclusivè,
und
Neben-Anlagen sub Lit. A. B. C. D. & E.

---

Hamburg, gedruckt bey Conrad König, E. Hoch-Edl. Hochw. Rahts Buchdrucker.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn821874837/phys_0003
DFG

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

# SUMMARIA.

Veranlassung und Endzweck gegenwärtiger Deduction. §. I. Andreas Matthiessen & Cons. geben vor, daß Ihnen eine importante Erbschafft angestorben, zu deren Erlangung sie des Natorps Assistence, unter gewissen Bedingungen, begehren, §. II. auch darüber mit demselben schlüßig werden. §. III. Natorp erkundiget sich nach der eingebildeten Erbschafft, contrahiret deßfals mit Hn. D. Pfeiffer, und reiset nebst Andreas Matthiessen nach Amsterdam, §. IV. woselbst Er sich auf dem Ost-Indischen Hause vergeblich erkundiget, und nach Bestellung eines Gevollmächtigten daselbst, mit Zurücklassung Andreas Matthiessen, unverrichteter Sache nach Hamburg retourniret. §. V. Weil nun der Gevollmächtigte Budinger nichts auszurichten vermocht, als wird selbigem die Vollmacht abgenommen, und einem andern, Arend Verhueff, gegeben, §. VI. welcher an guten Vertröstungen, und an mannigfaltigen erfreulichen Nachrichten, von dem guten Fortgange der Sache, es zwar nicht fehlen lassen; §. VII. gleichwohl aber nichts zur Erfüllung gebracht, sondern seine so hochgerühmte Hülffe ein fruchtloses Ende nehmen lassen. §. VIII. Andreas Matthiessen und seine Schwester bringen einen zu bestellenden neuen Gevollmächtigten in Vorschlag, von dessen Assistence sie Wunder-Dinge promittiren, §. IX. auch dadurch den Ober-Alten zur Correspondence mit Hinrich Conrad Esselmann, imgleichen mit William Sparr, und dessen Bruder

in Amsterdam, veranlassen. §. X. Der Ober-Alte lässet nach Batavia an Herrn Andreas Joh. Sauer, imgleichen an Herrn Friedrich Wagener und Herrn Johann Jacob Bieswanger daselbst, Briefe, nebst einer Vollmacht an den erstern, abgehen. §. XI. Gleichergestalt schreibet Esselmann nach Batavia, wiewohl mit schlechtem Succeſs. §. XII. Die von Batavia einlauffenden Nachrichten sind gar nicht vortheilhafft, §. XIII. schrecken aber dennoch den Ober-Alten zu Fortsetzung der angefangenen Erforschungs-Correspondence nicht ab, §. XIV. biß er endlich von der Richtigkeit der eingebildeten Erbschafft überzeuget, die Sache gar abandonniret. §. XV. Die Matthiesischen Interessenten haben schon seither 1711. vor Natorps Zeiten, bey dessen Zeiten, und nachhero noch, verschiedene Asſistenten gehabt, die alle vergeblich gearbeitet. §. XVI. Die Matthiesischen Interessenten geben vor, der Ober-Alte Natorp habe die Erbschaffts-Gelder bereits gehoben, und erwerben sich dadurch neue Asſistence und Unterhalt; §. XVII. getrauen sich aber nicht, den Ober-Alten darüber öffentlich zu besprechen, obgleich dieser solches hertzlich gewünschet. §. XVIII. Die Matthiesische Interessenten suppliciren extrajudicialiter gegen den Ober-Alten, und werden zu Gericht verwiesen, §. XIX. woselbst sie sich aber nicht gemeldet, auch nicht melden wollen. §. XX. Die Matthiesische Verläumbdungen sind nicht wahrscheinlich, weil nicht bewiesen, daß jemahls ein Hendrick Matthieſſen nach Ost-Indien gekommen, noch eine solche Erbschafft exiſtiret habe, §. XXI. und alle zur Legitimation gehörige Original-Documenten bey dem Ober-Alten annoch vorhanden sind, §. XXII. auch andere Umstände von der Unwahrheit des gegnerischen Vorgebens zeugen. §. XXIII. Der Ober-Alte Natorp hat einen Diffamations-Proceſs gegen die Matthieſſen würcklich angestellet. §. XXIV. Ursache, warum das gegnerische Impreſſum hiebey gedruckt zu finden. §. XXV.

§. I.

## §. I.

Das Gerücht, welches seither zehen und mehr Jahren durch die sich so nennende Matthiessensche Erben und deren Anhänger, inn- und ausserhalb dieser Stadt fälschlich ausgesprenget worden, ob hätte der Ehrbare Ober-Alte Johann Friedrich Natorp zu Hamburg, ihrentwegen, und in obhabender Vollmacht von Jhnen, denen Matthiessenschen Erben, eine sehr grosse Summe Geldes, so von einer in Ost-Indien angebentlich gefallenen Matthiessenschen Verlassenschafft herrühren sollen, in Holland erhoben, und solche bishero unter sich geschlagen, hat gedachten Ober-Alten veranlasset, eine umständliche, wahrhaffte und mit denen nöthigen Beweißthümern begleitete Erzehlung der Sache, und deren gantzen Zusammenhanges verfertigen, und durch öffentlichen Druck bekannt machen zu lassen, damit seine Ehre und guter Leumuth von denen Lästerungen und ungegründeten Anschuldigungen Gott- und Gewissen-loser Verläumbder gerettet, die Wahrheit ans Licht gestellet, die durch solche falsche Nachrede hier und auswärtig gegen ihn eingenommene eines bessern unterrichtet, und überhaupt alle ehrliebende Gemüther gewarnet und abgehalten werden mögen, damit sie nicht von gedachten Matthiessenschen Erben, oder andern dergleichen Leuten, durch falsche Vorstellungen, List und Uberredung sich verleiten lassen, in Hoffnung eines rechtmäßigen ansehnlichen Gewinnes, an dieser, oder dergleichen eingebildeten Erbschaffts-Angelegenheiten, Theil zu nehmen, und sich am Ende ihrer fruchtlosen Bemühungen, mit Undanck, Aergerniß, Ehre und Gesundheit kränckenden Nachreden und Verläumbdungen belohnet, und dabey zugleich ihre aufgewendete Kosten verlohren zu sehen, wie solches alles dem Ehrbaren Ober-Alten Natorp, zu seinem und derer Seinigen nicht geringen Verdruß und Schaden, bey dieser Sache bißanhero wiederfahren ist. Und obwohl E. Hoch-Edl. und Hochweiser Raht

Veranlassung und Endzweck gegenwärtiger Deduction.

der Stadt Hamburg, aus denen, seither verschiedenen Jahren, in dieser Sache extrajudicialiter verhandelten Schrifften und gehaltenen Commissionen, den Ungrund und die Nichtigkeit derer Matthiessenschen Berichte und Prætensionen sattsahm einzusehen Gelegenheit gehabt, so daß, zu des Ehrbaren Ober-Alten Natorps besondern Consolation, die Matthiessensche Verläumdungen, bey seiner höchst zu venerirenden Obrigkeit einige wiedrige Impressiones gegen ihn zu erwecken, nicht vermögend gewesen: Er auch, bey anzustellender Gerichtlichen Klage, die Boßheit seiner Wiedersacher deutlich genung zu entdecken, und sich von ihren falschen Anschuldigungen gäntzlich zu entfreyen, im Stande ist, derowegen diese gegenwärtige Facti Species eine überflüßige und unnöthige Arbeit zu seyn scheinen möchte; so wird es dennoch dem Ehrbaren Ober-Alten Natorp mit nichten zu verargen stehen, daß Er auch in Ansehung des Publici, welches schon seither so vielen Jahren die gegen ihn ausgestreuete Verläumbdungen zu hören gewohnt, und von deren Wahrheit oder Falschheit zuverläßig zu urtheilen, wegen Mangel derer nöthigen Nachrichten von dem eigentlichen Verhalt der Sache, nicht im Stande gewesen ist, seine Ehre und guten Nahmen ausser Verdacht zu setzen, und seine bey dieser Sache geführte Conduite zu rechtfertigen, sich angelegen seyn lässet, wozu Er sich jetzo mehr als jemahls veranlasset findet, nachdem unter den Nahmen sämmtlicher Matthiessenschen Erben, eine so betietelte vorläuffige authentique, und in möglichster Kürtze zusammen gefasste Nachricht, in Sachen derer Matthiessenschen Erben aus Altona, contra den Hamburgischen Ober-Alten und Materialisten Johann FriedrichNatorp,&c. durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, und so wohl auswärtig, als auch hier in der Stadt von unbekannten Persohnen divulgiret und ausgestreuet worden, in welcher gantz ungescheuet vorgegeben wird, daß offtgedachter Ober-Alter Natorp in Amsterdam Matthiesische Erbschaffts-Gelder erhoben und bißhero unter sich geschlagen habe, welche ungegründete Beschuldigungen mit Nachdruck und Wahrheit zu wiederlegen der Zweck gegenwärtiger Arbeit seyn soll.

## §. II.

Andreas Matthiessen & Consort. geben vor, daß Ihnen eine importante Erbschafft an-

Es ist demnach zu wissen, daß als der Ober-Alte Johann Friedrich Natorp im Jahre 1719. seiner eigenen Handlungs-Geschäffte halber, eine Reise nach Amsterdam vorzunehmen sich entschlossen, und solches an der Börse, und in der Stadt bekannt gewor-

geworden, die so genannte Matthiessensche Erben, nahmentlich Andreas Matthiessen, und dessen Schwester Maria Wrieden, zu den Ober-Alten in sein Hauß gekommen, und demselben für sich, und im Nahmen ihrer übrigen Mitt-Erben, den Antrag gethan, wie daß Ihnen, von einem ihrer Verwandten, Henning Matthiessen, welcher in Ost-Indien mit Tode abgegangen, und ein grosses Vermögen hinterlassen hätte, eine ansehnliche Erbschafft zugefallen sey, zu welcher sie sich, auf Rechts-erforderliche Weise, vollkommen legitimiren könten: weil sie aber arme Leute, und nicht vermögend wären diese Erbschaffts-Angelegenheit in Holland selbst auszuführen; als wolten Sie ihn, den Ober-Alten, ersuchet haben, diese Sache und deren Berichtigung auf sich zu nehmen, dero Behuef sie ihn mit denen dazu nöthigen Vollmachten, nebst allen zu ihrer Legitimation gehörigen Urkunden und Nachrichten versehen, ins besondere aber ihm eine zuverlässige Gewißheit verschaffen wolten, in welchem Jahre ihr Erblasser Henning Matthiessen von Holland nach Ost-Indien abgereiset, von welcher Provintz, mit welchem Schiffe, und in was für Qualitæt oder Bedienung derselbe dahin abgegangen sey, wobey Sie ihme eine gedruckte Gazette, in welcher Sie als Erben des verstorbenen Henning Matthiessen, in Amsterdam zu erscheinen, und ihre Legitimation beyzubringen citiret wären, einzulieffern versprochen, mit dem Zusatz, daß, weil sie Armuth halber weder für sich selbst subsistiren, noch einige Unkosten zu dieser Sachen Betreibung hergeben könten, Er, der Ober-Alte, sich möchte gefallen lassen, nicht allein die erforderlichen Reise- und andere Kosten aus dem Seinigen vorzuschiessen, sondern auch Ihnen selbst, biß zu Austrag der Sache, die nothwendigen Lebens-Mittel zu reichen, dahingegen Er für solchen seinen Vorschuß, Risico, und Bemühungen dermahlen den vierten Theil des zu erhebenden Erbschafftlichen Capitals zu geniessen haben solte.

gestorben, zu deren Erlangung sie des Natorps Assistence, unter gewissen Bedingungen begehren,

## §. III.

Ungeachtet nun dieser Antrag dem Ober-Alten Natorp Anfangs sehr frembde und verdächtig schien, indem der Erblasser vor 60 Jahren nach Ost-Indien gereiset, und daselbst zu so grossen Reichthum gelanget seyn solte, ohne daß seine hiesige so nahe Bluts-Freunde und Anverwandten in so geraumer Zeit etwas von ihm erfahren, oder sich umb ihn bekümmert hätten, noch Er, der Erblasser, jemahlen von gedachter seiner hiesigen Bluts-

Auch darüber mit demselben schlüßig werden.

Freunde und künfftigen Erben Leben, Befinden und Auffenthalt, die geringste Kundschafft einzuziehen, oder Ihnen von seinen Umständen und zeitlichen Glückseeligkeit einige Nachricht zu ertheilen sich bemühet hätte; so beruhigte sich derselbe dennoch mit der, von denen Matthiessenschen Prætendenten ihm ertheilten Versicherung, daß Sie ihme die zu dieser Sache, und deren weitern Erkundigung erforderliche Nachrichten und Urkunden treulich einliefern, und zu Handen stellen wolten, derowegen Er dann, in Hoffnung des ihm noch übrigen Zweiffels, durch die zu erhaltende Nachrichten und Documenta gäntzlich entlediget zu werden, diese Sache über sich zu nehmen resolvirte, da dann der
No. 1. sub No. 1. hienebengefügte Contract unterm 17 Martii 1719. er-
No. 2. richtet, und demnächst am 20ten ejusd. die sub No. 2. anliegende Vollmacht dem Ehrbaren Ober-Alten ertheilet wurde.

## §. IV.

Natorp erkundiget sich nach der eingebildeten Erbschafft, contrahiret deßfals mit Herrn Dr. Pfeiffer, und reiset nebst Andreas Matthiessen nach Amsterdam,

Hierauf nun ließ der Ober-Alte Natorp sich angelegen seyn, der eingebildeten Erbschafft aufs fleißigste nachzuspüren, wie er denn nicht zweiffelte, es würde bey seiner persöhnlichen Uberkunfft nach Amsterdam alles leichte und geschwinde von statten gehen, zumahl da die Erbschaffts-Prætendenten einen gewissen Doctorem Pfeiffer nahmhafft machten, welcher sich obligiren wolte, gegen einen ihm schrifftlich zu versichernden Recompence von 6000 Rthlr. die Erbschaffts-Sache zum völligen Stande zu bringen, und dero Behuef insbesondere denen Erbschaffts-Prætendenten bekannt zu machen, a) in welchem Jahre, und b) mit welchem Schiffe Henning Matthiessen, der prætendirte Erblasser, nach Ost-Indien abgegangen sey, gestalten Er denn auch erbötig wäre, zu Ausführung der Sache selbst mit nach Holland überzugehen. Nun ermangelte zwar der Ober-Alte nicht, dem Herrn Doctor Pfeiffer einen förmlichen Contract über die vorberegte 6000 Rthlr. zu geben, weil ihm und seinen Clienten an der Nachricht, von dem Jahre, in welchem Henning Matthiessen nach Ost-Indien gereiset, und von dem Schiffe, mit welchem er dahin gegangen, hauptsächlich gelegen war; als aber darauf im Majo 1719. die Reise nach Holland vor sich gehen solte, so entschuldigte sich der Herr Doctor Pfeiffer daß er noch nicht mitreisen könnte, jedoch in 14. Tagen ohnfehlbahr nachkommen wolte, aus welchem Aufschub der Ehrbare Ober-Alte, wenn er nur ein wenig mißtrauisch gewesen wäre, schon gleich hätte argwohnen können, daß es mit denen versprochenen Nachrichten nicht aller-

dings

dings richtig seyn müsste, weil sonsten der Herr Doctor Pfeiffer vermuthlich nicht gesäumet haben dürffte, die ihm verschriebene 6000 Rthlr. mit dem forderſamsten zu verdienen. Indessen tratt der Ober-Alte seine Reise nach Amsterdam glücklich an, und nahm den einen derer Erbschaffts-Prætendenten, Andreas Matthiessen, mit sich dahin. Der Herr D. Pfeiffer aber, welcher dem Vorgeben nach über Hannover, um daselbst noch mehrere Urkunden aufzusuchen, und herbey zu schaffen, in 14 Tagen nachkommen solte, blieb gar aussen, und ließ sich mit seinen gerühmten Nachrichten und Documenten, von dem Ober-Alten und seinem Clienten, in Amsterdam über 4 Monathe vergeblich erwarten.

## §. V.

Nach der Ankunfft zu Amsterdam säumete der Ober-Alte nicht, sich mit seinem Clienten Andreas Matthiessen auf das Ost-Indische Hauß zu verfügen, in Meynung daselbst etwas zu erfragen, was zur Sache dienen, und derselben ein mehrers Licht geben könte. Allein es war daselbst nichts zu thun: Denn als von Ihm der Nahme des Schiffes, mit welchem Henning Matthiessen nach Ost-Indien abgereiset seyn solte, gefraget wurde, und er seine Unwissenheit ratione hujus passus aufrichtig bekannte: sein Client Andreas Matthiessen aber, über die an ihn geschehene Frage, in was für Bedienung Henning Matthiessen in Ost-Indien gestanden, gantz betreten ward, und selbst nicht wusste, was er antworten solte, und seinen Ost-Indischen Verwandten bald für einen Commendanten, bald für einen Admiral, bald für einen andern grossen Officier angab; so wurden sie beyde in aller Geschwindigkeit mit der gar kurtzen Antwort: Dergleichen Bedienung hätte die Compagnie in Ost-Indien nicht, abgefertiget und heimgeschickt. Obgleich nun bey so fatalen Umständen dem Ober-Alten der Muth allmählig zu sincken anfing; so ward dennoch dessen wanckende Hoffnung durch die Ankunfft eines Louis la Fortune, welcher 2 Monathe nach dem Ober-Alten in Amsterdam anlangete, und von dem Herrn Doctor Pfeiffer, und dessen geheimen Nachrichten, Wunder-Dinge promittirte, aufs neue wieder befestiget, so daß Er sich noch zween Monathe in Amsterdam aufhielte, und währender Zeit den Herrn Doctor Ardenois daselbst über diese Erbschaffts-Sache, und wie dazu am füglichsten zu gelangen seyn möchte, consulirte. Weil nun dieser ihm deutlich zu erkennen gab, daß weder

Woselbst er sich auf dem Ost-Indischen Hause vergeblich erkundiget, und nach Bestellung eines Gevollmächtigten daselbst, mit Zurücklassung Andreas Matthiessen, unverrichteter Sache nach Hamburg retourniret.

der Hoffnung noch Hülffe vorhanden, bevor man das Jahr der Abreise, und den Nahmen des Schiffes anzugeben wüste, der Herr Doctor Pfeiffer aber mit seinen versprochenen Nachrichten sich nicht einfand; so musste der Ober-Alte sich bequemen im Monath September 1719. seine Rückreise nach Hamburg, nebst Monsr. la Fortune, unverrichteter Sache wieder anzutreten, doch ließ er seinen Clienten Andreas Matthiessen in Amsterdam, biß auf weitere Ordre zurück, und forderte von dem Herrn Doctor Pfeiffer den ihm gegebenen Contract über die 6000 Rthlr. wieder, welchen derselbe, indem er seinem Versprechen kein Genüge leisten konnte, auch ohne Weigerung wieder von sich gab: Dahingegen der Ober-Alte, noch vor seiner Abreise von Amsterdam, mit Abraham Budinger daselbst auf 4000 Rthlr. für die Ausführung der Sache einig geworden war, und demselben darüber seinen Contract und Vollmacht gegeben hatte.

## §. VI.

Weil nun der Gevollmächtigte Budinger nichts auszurichten vermocht; als wird selbigem die Vollmacht abgenommen, und einem andern, Arend Verhueff, gegeben,

So groß die Hoffnung war, welche der Ober-Alte von jetzterwehnten Budingers Assistence und Negotiationen gefast hatte; so bald fiel dieselbe gleichwohl wieder hinweg, indem, ungeachtet Maria Matthiessen zur Beforderung der Sache im Monath Octobris 1719. selbst nach Amsterdam übergieng, und durch ihre persöhnliche Gegenwart ein grosses auszurichten vermeynte, die Sache dennoch da stecken blieb, wo sie vorhin gewesen war, weil es nemlich an denen Haupt-Nachrichten, von dem Jahre der Abreise des Henning Matthiessen nach Ost-Indien, und von dem Nahmen des Schiffes, mit welchem Er dahin gegangen seyn soll, noch immer fehlete, wie denn auch solche Nachrichten noch biß auf den heutigen Tag unter die unbekannten Dinge zu zehlen sind; derowegen denn auch des Ober-Alten Natorps Schwieger-Sohn, Herr Jürgen Behrendes, als derselbe bald darauf, im Monath November 1719. nach Amsterdam reisete, dem gedachten Budinger die Vollmachten und Documenta wieder abnehmen musste. Ob nun zwar auch der Herr Behrendes sich alle nur ersinnliche Mühe gab, hinter diese so sehr versteckte Erbschaffts-Sache zu kommen; so war dennoch alles sein Forschen und Bemühen vergeblich, worüber man sich jetzo um so weniger zu verwundern hat, je gewisser man nunmehro versichert ist, daß das gantze chimerique Erbschaffts-Gebäude, ausser derer Prætendenten Gehirne, nie einigen Grund gehabt, folglich, was nicht existiret, auch nicht hat gefunden werden können.

können. Es reisete demnach der Herr Behrendes wieder zurück nach Hamburg, und nahm die Maria Matthiessen wieder mit dahin; Den Andreas Matthiessen aber ließ er in Amsterdam verbleiben, weil Arend Verhueff daselbst sich erbothen hatte, diesen Leuten in ihrer Angelegenheit zu helffen.

## §. VII.

Es ließ zwar dieser Arend Verhueff an guten Vertröstungen, daß er die Sache zu einem baldigen und erwünschten Ende bringen wolle, es so wenig ermangeln, daß vielmehr alle dessen Brieffe davon voll sind; allein der Erfolg gab zu erkennen, daß der Mann entweder selbst mehr gehoffet, als er nachhero gefunden, oder daß er, um nur immer mehr und mehr Geld zu ziehen, die Leute mit falschen Versicherungen hin zu halten gesucht habe, wie er denn nicht nur in seinen eigenen Brieffen allerhand Particularia von dem Anfang und Fortgange der Sachen an den Ober-Alten berichtet; sondern auch durch seine Kost-Gänger Andreas Matthiessen, und dessen Schwester Maria Matthiessen, welche letztere auf ausdrückliches Verlangen dieses Verhueffs an. 1720. mense Junii wieder nach Amsterdam übergehen müssen, dergleichen vortheilhafft scheinende Nachrichten an denselben schreiben lassen, um ihn bey gutem Humeur zu erhalten, damit er nicht müde werden möchte, die verlangten Gelder herzuschiessen, von welchen die beyden Geschwister Matthiessen in Amsterdam nach ihrer Bequemlichkeit gelebet haben, da indessen der Ober-Alte auch vor die in Altona zurück gebliebene Kinder der Maria Matthiessen, und deren Unterhalt sorgen müssen. Die sub Num. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. & 13. hiebey gefügte Brieffe von Arend Verhueff und denen Geschwister Matthiessen, geben deutlich zu erkennen, wie viel-und mancherley Inventiones diese Leute gehabt, den Ober-Alten zu bereden, als ob in der Sache nicht ohne Succeß gearbeitet würde, und eine baldige gute Endschafft bevor stünde, da doch der Erfolg gelehret, daß auch nicht das geringste zur Beforderung der Sache ausgerichtet worden. Bald hatten diese Leute, ihren Berichten nach, von einem derer Herrn Bewindhebber, bald von dessen Secretario, die tröstlichsten Versicherungen erhalten: Bald wusten sie Ort und Stelle anzugeben, wo ihr eingebildetes Erbschafts-Capital stünde, bald solten allererst die Bücher darum nachgeschlagen werden: Bald solte das Capital schon in Holland, bald aber noch zu Batavia stehen, und was dergleichen Va-

Welcher an guten Vertröstungen, und an mannigfaltigen erfreulichen Nachrichten, von dem guten Fortgange der Sache, es zwar nicht fehlen lassen;

No. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. & 13.

riationen mehr sind, welche fingirte Nachrichten der Ober-Alte bonnement für wahr angenommen, indem er sich nie eingebildet, daß seine Clienten, in einer ihnen selbst höchst angelegenen Sache, ihn mit falschen Berichten amusiren, und so schändlich hintergehen würden, dahero es auch um so viel weniger zu verwundern ist, daß der Ober-Alte in einigen an die Matthiessen so wohl, als auch an andere Freunde abgelassenen Brieffen, von der imaginirten Matthiessenschen Verlassenschaft mit solcher Gewißheit eines und das andere avanciret, welches doch nachhero ungegründet befunden worden.

## §. VIII.

Gleichwohl aber nichts zur Erfüllung gebracht, sondern seine so hochgerühmte Hülffe ein fruchtloses Ende nehmen lassen.

Weil aber dem Ober-Alten endlich, und nachdem er so viele Monathe lang mit leeren Vertröstungen hingehalten war, die Gedult vergehen wolte, und er derowegen sein Mißvergnügen über den bißherigen Verzug, in einem Schreiben an Arend Verhueff mercklich äusserte, so daß dieser leicht abnehmen kunte, es würde mit denen biß daherigen Inventionen in die Länge nicht mehr dauren; als fand oftgedachter Verhueff für sich, und seinem Interesse am zuträglichsten, für die Bezahlung dessen, was Andreas Matthiessen und dessen Schwester Maria bey ihm verzehret hatten, in Zeiten Sorge zu tragen, ehe der Ober-Alte von der Nichtigkeit der eingebildeten Erbschaft völlig convinciret, und dadurch veranlasset werden möchte, die Hand von denen Matthiessen gar abzuziehen, und ihme Verhueff, statt der Bezahlung, zwey fressende Pfänder auf dem Halse zu lassen. Er schrieb also unterm 17ten Septembr. 1720. den sub Nr. 14. anliegenden Brieff, welchem er seine Rechnung beyfügte, mit der Declaration, daß es ihme recht lieb seyn solte, wenn der Herr Natorp jemanden finden könte, der ihm in dieser Angelegenheit bessere Dienste leisten, und mehr Beforderung verschaffen würde, als er gethan, wobey er zugleich dem Ober-Alten aufs neue Hoffnung zu geben intendiret, sich stellende, als ob er noch einige favorables Nachrichten mit Fleiß so lange zurück hielte, biß er zuvor seine Bezahlung empfangen haben würde, womit er nichts anders schaffen wollen, als daß der Ober-Alte, aus Begierde solche Nachrichten zu erfahren, ihm den Belauf seiner Rechnung desto schleuniger remittiren möchte. Und hiemit hatte dann die von Arend Verhueff anfänglich versprochene, und von Zeit zu Zeit so hoch vantirte Hülffe, ein fruchtloses Ende.

No. 14.

§ IX.

## §. IX.

Indessen feyerten Andreas Matthiessen und seine Schwester nicht, den Ober-Alten mit ihren Fictionen zu unterhalten, wovon der sub Nr. 15. anliegende Brieff vom 20. Sept. 1720. gar merckwürdige Proben in sich fasset, wobey sie gleichwohl die Vorsicht gebrauchet, eine besorgliche, ihnen und ihren Fourberies schädliche Nachfrage ausdrücklich zu verbitten. Diesem folgete unterm 5ten Octobr. 1720. die Anlage sub Nr. 16. in welcher Andreas Matthiessen und seine Schwester nicht undeutlich zu erkennen geben, daß alle vorhergehende Nachrichten von dem guten Succeß ihrer Sache, keinen Grund gehabt, weil sie selbst, einen gantz neuen Vorschlag ihre Sache auszuführen, nebst einem neuen Hülfs-Manne, Nahmens Hinrich Conrad Esselmann, proponiren, welcher ihnen bereits das Hauß, in welchem Henning Matthiessen auf Batavia gewohnet, gleichsam mit dem Finger gezeiget, und ihnen den derzeitigen Besitzer gedachten Hauses kund gemacht, bey welcher ungemeinen, und biß dahin noch nie angetroffenen Gewißheit von ihres Erblassers vormahligen Aufenthalt, ja wohl an einem glücklichen Ausgang der Sache um so weniger zu zweiffeln gestanden, je sicherer die Nachrichten, von des Henning Matthiessen Ankunft zu Batavia, in welchem Jahre, und mit welchem Schiffe dieselbe geschehen, auch was er für eine Bedienung gehabt, und quo anno er gestorben, durch vorberegten Hinrich Conrad Esselmann, von Batavia her verschaffet werden solten, wozu nicht mehr, denn eine Zeit von anderthalb Jahren, erfordert werden würde, welche um desto gedultiger abzuwarten seyn würden, weil durch dieses Esselmanns Vermittelung die Matthiessenschen Erben, welche von nichts, als Tonnen Goldes zu sprechen wußten, noch wohl zwo Tonnen Goldes mehr, als sonst profitiren solten. In denen folgenden Brieffen vom 8ten und 12ten Octobr. 1720. sub Nr. 17. & 18. continuiren Matthiessen und seine Schwester ihre vorige gewöhnliche Legenden, mit wiederholten Ansuchen, daß der Ober-Alte mit dem von ihnen vorgeschlagenen Hinrich Conrad Esselmann, ohne weitern Aufschub zu entriren belieben möchte.

Andreas Matthiessen und seine Schwester bringen einen zu bestellenden neuen Gevollmächtigten in Vorschlag, von dessen Assistence sie Wunder-Dinge promittiren, Num. 15. Num. 16.

Nr. 17. & 18.

## §. X.

Weil nun der Ober-Alte seinseits nichts verabsäumen wolte, was zur Beforderung seiner Clienten Gerechtsahme nur einiger massen etwas beytragen konte; als unterließ derselbe nicht, sogleich

Auch dadurch den Ober-Alten zur Correspondence mit Hinrich Conrad Essel-

Esselmann, imgleichen mit William Sparr, und dessen Bruder in Amsterdam, veranlassen.

gleich unterm 8ten Octobr. 1720. an Hinrich Conrad Esselmann zu schreiben, an welchem er, bald darauf, unterm 22ten ejusd. seinen zweyten Brieff abgehen ließ, und auf solche beyde Schreiben, unterm 29ten ejusd. die in der Anlage sub. Nr. 19. enthaltene Antwort erhielt: Diesem folgten unterm 2ten und 5ten Novembr. 1720. von Andreas Matthiessen und seiner Schwester, die beyde Anlagen sub Nr. 20. & 21. und von Hinrich Conrad Esselmann unterm 5ten und 12ten ejusd. die sub Nr. 22. & 23. angefügte Schreiben, welche, ob sie gleich nicht viel besonders in sich fassen, dennoch, um die Connexion der Sache, so viel möglich, deutlich darzustellen, nicht haben zurück bleiben sollen. Da auch dem Ober-Alten recommendiret war, an William Sparr und dessen Bruder in Amsterdam, dieser Sache wegen zu schreiben, so hat derselbe solches in der Anlage sub Nr. 24. unterm 16. Nov. 1720. bewerckstelliget, woraus man sehen kan, daß der Ober-Alte an seinem Fleisse und Bemühen nichts habe wollen erwinden lassen.

Num. 19. Nr. 20. & 21. Nr. 22. & 23. Num. 24.

## §. XI.

Der Ober-Alte lässet nach Batavia an Hrn. Andreas Joh. Sauer, imgleichen an Herrn Friederich Wagener und Herrn Johann Jacob Bieswanger daselbst, Briefe, nebst einer Vollmacht an den erstern, abgehen.

Aus bißher angeführten erhellet, daß Andreas Matthiessen und seine Schwester von Amsterdam anhero berichtet, daß ihr prætendirter Erblasser Henning Matthiessen zu Batavia gewohnt habe, daselbst gestorben, und dessen ansehnliche Verlassenschafft auch alda anzutreffen sey. Es ließ derowegen der Ober-Alte Natorp sich angelegen seyn, auch für sich selbst zu Batavia möglichste Erkundigung von der Sache einziehen zu lassen, des Endes er an einen Andreas Johann Sauer zu Batavia unterm 10. Dec. 1720. zwey Schreiben unterm Couvert seines in Kiel wohnenden Bruders abgehen ließ, welchen nachhero noch 6. biß 8. an der Zahl folgeten, ohne daß die geringste Antwort darauf erfolget wäre. Dieser schlechte Succeß seiner Bemühungen schreckte ihn dennoch von deren Fortsetzung nicht ab; sondern animirte ihn vielmehr, alles mögliche zu wagen, um zu seinem Zweck zu gelangen, des Endes er unterm 20ten Nov. 1721. an gedachten Sauer, in der Anlage sub Nr. 25. nochmahlen umständlich schrieb, und zugleich mit derer Matthiessen Vorbewust und Einwilligung, die sub Nr. 26. hieneben gefügte Vollmacht, demselben zufertigte: anbey sub eodem dato an Friedrich Wagner zu Batavia, wie nicht weniger an Johann Jacob Bieswanger, die in denen Anlagen sub Nr. 27. & 28. enthaltene Schreiben abgehen ließ, damit, wenn etwan einer dieser Personen nicht mehr am Leben seyn möch-

Num. 25. Num. 26. Nr. 27. & 28.

möchte, die Sache von dem andern dennoch übernommen, und ausgeführet werden könnte. Weil aber der Herr Sauer, zu eben der Zeit, wie oberwehnter Brieff, nebst der Vollmacht, nach Batavia gegangen, auf seiner Heraus-Reise von daher nach Holland begriffen gewesen; als ist sothaner Brieff, nebst der Vollmacht ihm nie zu Handen gekommen.

## §. XII.

Indessen hatte Hinrich Conrad Esselmann zu Amsterdam auch nach Batavia an seine Freunde, dieser Sachen wegen geschrieben, von wannen ihm unterm 16ten Jan. 1722. eine Antwort ertheilet worden, welche Er unterm 15. Dec. ej. anni, in der Anlage sub No. 29. anhero communicirte, und dabey auf eine andere, von einem Reformirten Prediger zu Batavia, zu erwartende Antwort den Ober-Alten vertröstete, welche Antwort denn auch unterm 3ten Dec. 1723. von Batavia abgegangen, und in der Anlage sub No. 30. enthalten ist, woraus erhellet, daß aller geschehenen Nachfrage daselbst unermessen, von Henning Matthiessen nichts in Erfahrung zu bringen gewesen, weil die dortigen Einwohnere gedachten Matthiessen weder gekannt, noch dessen Nahmen je gehöret gehabt.

Gleichergestalt schreibet Esselmann nach Batavia, wiewohl mit schlechtem Succes.

No. 29.

No. 30.

## §. XIII.

Weil nun der Ober-Alte auf seine anno 1721. an Herrn Sauer, Wagener und Bieswanger zu Batavia abgelassene Schreiben keine Antwort erhalten hatte; als gab er in anno 1723. einem nach Ost-Indien reisenden Johann Peter Schult, Instruction und Brieffe mit dahin, und erhielte von demselben unterm 18. Martii 1724. die Antwort, daß Bieswanger verstorben, Wagener nach Teutschland zurück gekehret sey, und der Herr Sauer auf Ternatte sich aufhalten solle, wie die Anlage sub No. 31. mit mehrern zu erkennen giebt. In einem andern Schreiben von Herrn Friedrich Lieffers zu Batavia, unterm 30ten Jan. 1725. an Herrn Jacob Crudop zu Amsterdam, wird ausdrücklich gemeldet, daß, wenn man daselbst von Henning Matthiessen, und dessen Verlassenschafft etwas zuverläßiges erforschen wolte, man vorhero gewiß wissen und bekannt machen müsste, a) mit welchem Schiffe, b) in welchem Jahre, und c) in welcher Qualitæt derselbe in Indien vormals angekommen: d) in welchem Jahre derselbe verstorben sey, und e) ob er in oder ausser der Compagnie Diensten gele-

Die von Batavia einlauffenden Nachrichten sind gar nicht vortheilhafft,

No. 31.

No. 32. bet habe, wie solches umständlicher aus der Anlage sub No. 32. erhellet, von welchen, zur Erforschung der Wahrheit nothwendigen Umständen, weder der Ober-Alte selbst biß auf den heutigen Tag unterrichtet ist, noch die Erbschaffts-Prætendenten etwas anzugeben wissen, dahero man sich auch nicht zu verwundern hat, daß alle bißher angewandte Bemühungen, und ansehnliche Kosten fruchtloß geblieben, und vergeblich verwendet sind. Zugleich aber kan hieraus schon der Schluß gemacht werden, wie wenige Wahrscheinlichkeit das Matthiessensche Vorgeben, ob solte der Ober-Alte nicht allein die prætendirte Erbschafft bereits ausfündig gemacht, sondern auch schon gar dieselbe erhoben haben, mit sich führe.

## §. XIV.

Schrecken aber dennoch den Ober-Alten an Fortsetzung der angefangenen Erforschungs-Correspondence nicht ab.

So schlecht demnach die Aspecten für die Matthiessensche Erbschaffts-Prætendenten bißher gewesen waren; so unermüdet setzte gleichwohl der Ober-Alte seine angefangene Erforschungs-Correspondentz fort, indem Er nicht nur unterm 14. Martii 1726. abermahl ein Schreiben an Herrn Sauer nach Samarana abgehen ließ, und zugleich an Herrn Gottfried Ohm Stadt-
No. 33. Apothecker zu Batavia, den in der Anlage sub No. 33. enthal-
No. 34. tenen Brieff, nebst der Vollmacht sub No. 34. übersandte, auch ferner unterm 27. Aug. 1726. an gedachten Ohm so wohl, als auch an Abraham Troeff daselbst, dieser Sache wegen, schrieb, und ihnen dieselbe aufs allerfleißigste recommendirte. Und weil der Ober-Alte nachgehends in Erfahrung brachte, daß der Apothecker Ohm zu Batavia bereits verstorben sey; als ließ er unterm
No. 35. 2ten Octobr. 1727. die sub No. 35. anliegende Vollmacht, auf Herrn Abraham Troeff in Batavia ausfertigen, und begleitete
No. 36. dieselbe mit dem sub. No. 36. angefügten Schreiben dahin, er-
No. 37. hielte aber diese Papieren d. 26. Julii 1729. mit der sub No. 37. anliegenden Antwort zurück, daß der Nahme von Henning oder Hendrick Matthiessen auf Batavia, und bey der Compagnie Brieffschafften, nicht bekannt sey. Ein gleiches musste der Ober-Alte von dem Herrn Secretario Bangmann zu Batavia, an welchen er d. 12. Aug. 1728. ein Schreiben dieser Sache wegen abgelassen, in Antwort, unterm 30. Sept. 1729. in der Anlage sub
No. 38. No. 38. erfahren.

## §. XV.

## §. XV.

Nachdem also der Ober-Alte Natorp in die zehn Jahr lang, einer chimeriquen Erbschafft, mit unglaublicher Mühe und schwehren Kosten, vergeblich nachgesetzet gehabt, so konte es ja wohl nicht fehlen, es mußten demselben allgemach die Augen aufgehen, daß er sehen könte, wie er von seinen saubern Clienten, denen Matthiessenschen Erbschaffts-Prætendenten hinters Licht geführet, und gar schändlich betrogen sey, derowegen ließ derselbe Anno 1729. gedachte Erben zu sich fordern, und gab ihnen einen derben Verweiß, wegen der bißherigen Verleitung seiner, mit angefügter Erklärung, daß er fernerhin mit ihrer eingebildeten Erbschaffts-Sache nichts mehr zu schaffen haben wolle.

Biß er endlich von der Nichtigkeit der eingebildeten Erbschafft überzeuget, die Sache gar abandonniret.

## §. XVI.

Gleichwie nun die Matthiessenſche Erbschaffts-Prætendenten schon viele Jahre zuvor, ehe sie an den Ober-Alten Natorp sich addressiret, der eingebildeten Erbschafft, theils in eigener Person, theils durch dazu Bevollmächtigte, nachgeforschet gehabt, gestalten denn aus der Anlage sub Num. 39. erhellet, daß einige derer-selben schon in Anno 1711. solcher imaginirten Erbschafft halber nach Holland eine vergebliche Reise gethan; also haben dieselbe, nicht allein währender Zeit, da sie mit dem Ober-Alten im würcklichen Contract gestanden, und dieser sich ihrentwegen alle ersinnliche Mühe gegeben, auch keiner Kosten geschonet, sondern auch, nachdem sie von demselben, vorberegter massen, völlig abgewiesen worden, verschiedene andere Personen in ihr Interesse zu ziehen gewust, daß sie sich als Bevollmächtigte und Assistenten von ihnen gebrauchen lassen, und theils selbst, theils durch substituirte Bevollmächtigte, diese prætendirte Erbschaffts-Angelegenheit in Amsterdam untersuchet, aber nichts ausgerichtet, als daß sie ihr gutes Geld, so wohl auf die Erkundigung der Sache, als auch zur Alimentation derer Erbschaffts-Prætendenten, vergeblich aufgewendet, und zum Theil sich selbst und die Ihrigen dadurch in betrübte Umstände gesetzet haben; da indessen die prætendirte Matthiessische Erben, unter dem ertichteten Vorwand einer unerfindlichen Erbschafft von 9. Tonnen Goldes, Gelegenheit gefunden, so viele Jahre lang aus anderer Leute Beutel zu zehren, indem das Versprechen eines vierten Theiles von einer so ansehnlichen Erbschafft, welches einem jeden derer Bevollmächtigten und Assistenten ins besondere geschehen, dieselbe animiret, sich keinen

Die Matthiessischen Interessenten haben schon seither 1711. vor Natorps Zeiten, bey dessen Zeiten, und nachhero noch, verschiedene Assistenten gehabt, die alle vergeblich gearbeitet. No. 39.

Aufwand verdriessen zu lassen, biß sie endlich, durch eigene Erfahrung, von der Unmöglichkeit zu ihrem Zweck zu gelangen, überzeuget, die Sache unausgemachet liegen lassen, und lieber ihren Vorschuß zu verliehren, als ein mehrers unnütz zu verwenden, sich entschliessen müssen.

## §. XVII.

Die Matthiessischen Interessenten geben vor, der Ober-Alte Natorp habe die Erbschaffts-Gelder bereits gehoben, und erwerben sich dadurch neue Assistence und Unterhalt;

Weil aber die Matthiessische Interessenten sich leicht vorstellen kunten, daß nach Verlauff so vieler Jahre, und nachdem so viele brave Leute sich so lange, mit so vielem Fleisse, und Anwendung so ansehnlicher Kosten, vergeblich bemühet, die angegebene chimerique Erbschafft ausfündig zu machen, dieses Mährlein allgemach bey der vernünfftigen Welt allen Glauben verliehren, und sich nicht leicht jemand finden werde, der auf gleichen Fuß einer falschen Einbildung nachzusetzen, und ihr Dupe zu seyn, sich werde verleiten lassen, wodurch ihnen denn der bißherige Unterhalt für sich und die Ihrigen würde entzogen werden; als funden sie nöthig, den Schauplatz zu verändern, und durch eine neue Verwandelung, sich neue Assistence zu wege zu bringen. In solcher Absicht wurde von ihnen unter der Hand ausgesprenget, der Ober-Alte Natorp hätte die Matthiessensche Erbschaffts-Gelder in Holland bereits erhoben, und vorenthielte dieselbe denen rechtmäßigen Erben. Diese falsche Nachrede, obgleich derselben, mittelst einer gedruckten Declaration vom 2ten Maji anno 1729. sub Num. 40. öffentlich wiedersprochen worden, hat dennoch so viel gewürcket, daß die Matthiessische Interessenten neue Assistence, und neuen Vorschuß zu ihrer Unterhaltung gefunden, gestalten sie selbst öffentlich bekennen, daß sie noch nach der Zeit, nachdem nemlich der Ober-Alte Natorp diese Sache gäntzlich abandonniret gehabt, mit einem jährlichen Unterhalt von 406. Marck, durch den nunmehro seel. Otto Luis und durch Herrn Doct. Winckler, deren der erste das Prædicat, als Patronus, der letztere aber, als Advocatus causæ geführet, versehen worden.

No. 40.

## §. XVIII.

Getrauen sich aber nicht den Ober-Alten darüber öffentlich zu besprechen, ob gleich dieser solches hertzlich gewünschet.

Nun solte man ja wohl vernünfftiger Weise nicht anders muthmassen, als daß die Matthiessischen Interessenten, und deren neue Beystände, sich es ernstlich würden haben angelegen seyn lassen, einen zulänglichen Beweiß, daß der Ober-Alte Natorp ihre Erbschaffts-Gelder bereits gehoben habe, anzuschaffen, und so dann

dann den Ober-Alten, zu Auskehrung des empfangenen zu nöthigen; Allein, es blieb bey dem blossen murmeln, daß der Ober-Alte Natorp die quæst. Gelder gehoben habe, ohne daß jemand zu deren Abforderung sich Rechtlicher Art nach gemeldet hätte: ja es wurde selbst das falsche Gerüchte von geschehener Erhebung dieser Gelder unter der Hand mit solcher Vorsicht ausgebreitet, daß es dem Ober-Alten Natorp, aller angewendeten Attention ungeachtet, in so vielen Jahren nicht möglich gewesen, jemanden zu ertappen, welchen er, entweder als Auctorem solcher Blame, oder auch nur als ein Instrument, wodurch dieselbe ausgebreitet würde, mit Gewißheit hätte anfassen oder besprechen können, derowegen denn der Ober-Alte sich damit begnügen mußte, daß er der ausgesprengten Blame, durch die vorhin erwehnte gedruckte Declaration sub No. 40. öffentlich wiedersprochen hatte, übrigens erwartende, daß ihme eine nähere Gelegenheit, solcher Diffamation durch Rechtliche Mittel abzuhelffen, werde dargeboten werden.

## §. XIX.

Die Matthiessische Interessenten suppliciren extrajudicialiter gegen den Ober-Alten, und werden zu Gericht verwiesen.

Diese längst gewünschte Gelegenheit äusserte sich endlich im Jahre 1738. mit dessen Anfange die Matthiessische Erbschaffts-Prætendenten, nahmentlich Maria Wrieden, gebohrne Matthiessen, cum Curatore, Maria Fuhrmanns, gebohrne Matthiessen, cum Curatore, Christian Wilhelm Matthies, und Johann Zacharias Wriede, allesamt in Altona wohnhafft, bey E. Hoch-Edl. und Hochweis. Rath der Stadt Hamburg sich supplicirend meldeten, mit gehorsamster Bitte, daß der Ober-Alte Natorp möchte angehalten werden, ihnen alle ihre Documenta nicht allein zu extradiren, sondern auch ihnen Rede und Antwort von der Sachen selbst zu geben, wie weit er in so vielen Jahren damit avanciret, und woran es etwan accrochire, daß dieselbe noch nicht zum erwünschten Effect gebracht worden. Nachdem nun der Ober-Alte Natorp hierauf schrifftlich geantwortet, und zur verlangten Auslieferung derer Documenten, unter Bedingung der ihm dagegen auf Abschlag seines ansehnlichen Vorschusses zu bezahlen versprochener Sechshundert Rthlr. und zu ertheilender förmlichen Quittung, sich offeriret hatte, welches Anerbieten aber von den Matthiessischen Erbschaffts-Prætendenten ohne Ursache refusiret ward; so sind endlich, nach hinc inde geführten Schrifft-Wechsel, und fruchtloß gehaltenen Commissionen, die Matthiessische Interessenten per Decretum Amplissimi Sena-

Num. 41. tus d. 2. Junii 1738. in der Anlage sub Num. 41. mit ihrem Gesuche, zum ordentlichen Verfahren, zu Gericht verwiesen worden.

## §. XX.

Woselbst sie sich aber nicht gemeldet, auch nicht melden wollen.

Es hat hierauf der Ober-Alte Natorp der von denen Matthiesischen Interessenten gegen ihn anzustellenden gerichtlichen Klage sehnlichst entgegen gesehen, um dadurch in den Stand gesetzet zu werden, seine durch die bißherige falsche Blame unverschuldet gekränckte Ehre und guten Leumuth gebührend zu retten, und solchen Verläumdungen ratione futuri eine gäntzliche Abhülffe, durch den ordentlichen Weg Rechtens, zu geben. Allein, die Matthiesische Erbschaffts-Prætendenten, welche von dem Ungrund der ausgestreueten falschen Nachrede, nur gar zu sehr selbst überzeuget sind, und welchen alles daran gelegen ist, daß die Warheit der Sache nicht durchbreche und ans Licht komme, sondern vielmehr unter denen Wolcken und dem Nebel des ausgebreiteten falschen Gerüchtes immerhin verdeckt bleiben möge, haben nicht allein die ihnen angewiesene gerichtliche Untersuchung sorgfältigst bißanhero vermieden, sondern auch so gar in ihrem neulichen Impresso ausdrücklich declariret, daß sie nicht gesonnen sind eine gerichtliche Actionem zu Erlangung ihres vermeinten Rechtes, dessen Ungrund ihnen selbst nur gar zu wohl, und mehr als ihnen lieb, bekannt ist, anzustellen, sondern, daß sie vielmehr auf andere Mittel und Wege, zu ihrer Satisfaction, bedacht seyn wolten, das ist, daß sie noch fernerhin fortfahren wollen, wie sie schon über 10. Jahre lang gethan, den Ober-Alten sowohl hier, als auswärtig aufs ärgste zu blamiren, und durch solchen gewohnten Weg sich und denen Ihrigen, vielleicht biß auf Kind und Kindes-Kind den nothwendigen Unterhalt zu procuriren, weil es ihrem Vermuthen nach noch immer Leute geben wird, die, unter der Hoffnung eines zu erlangenden vierten Theils von neun Tonnen Goldes, einige Tausend Rthlr. an sie zu verwenden sich werden verleiten lassen.

## §. XXI.

Die Matthiesische Verläumdungen sind nicht wahrscheinlich, weil nicht bewiesen, daß

Aus dieser bißherigen wahrhafften, und mit denen nöthigen Documentis zugleich bestätigten Erzehlung des wahren Zusammenhangs, was in dieser prætendirten Erbschaffts-Sache, von Anno 1719. biß auf gegenwärtige Zeit, gehandelt ist, wird die ver-

vernünfftig-unpartheyische Welt von selbst den Schluß machen, daß der Ober-Alte Natorp zu bedauren sey, daß er von den Prætendenten dieser eingebildeten Erbschafft, durch falsche Vorstellungen sich verleiten lassen, nicht allein mit so unglaublicher Mühe einem nirgends erfindlichen Matthiesischen Nachlasse so viele Jahre lang vergeblich nachzuforschen, sondern auch noch sein gutes baares Geld, so wohl auf die Erkundigung einer eiteln Chimere, als auch zum Unterhalt derer Matthiessischen Interessenten, zu verwenden, wofür er nichts als Undanck und Verdruß, zum Lohne gehabt, ja so gar von sich müssen ausprengen lassen, ob hätte er die eingebildete reiche Erbschafft schon würcklich in Empfang genommen, und unter sich geschlagen. Wie wenige Wahrscheinlichkeit aber bey dieser falschen Blame anzutreffen sey, mag daraus erhellen, wenn in vernünfftige Erwegung gezogen wird, daß noch biß auf den heutigen Tag von den Matthiessischen Interessenten nicht einmahl bescheiniget, auch nicht erwiesen werden kan, daß ein Henning oder Hendrick Matthiessen, der ihr Verwandter gewesen, nach Ost-Indien gegangen, und noch vielweniger, daß er daselbst zu so grossem Reichthum gelanget sey. Die in Ao. 1728. & 1729. von Batavia, woselbst der prætendirte Erblasser, nach falschem Vorgeben des sub No. 46. beygefügten gegnerischen Impressi, als ein ansehnlicher Officiant in Holländischen Diensten gestanden haben soll, eingelauffene Nachrichten, in denen Anlagen sub Num. 37. & 38. geben deutlichen Bericht, daß die Person von Hendrick Matthiessen auf Batavia und bey der Ost-Indischen-Compagnie Pappieren nicht bekannt sey, welche Wahrheit der Herr Secretarius Bangmann von Batavia für einigen Jahren, bey seiner persönlichen Anwesenheit hieselbst, mündlich noch weiter bestärcket hat. Da nun biß jetzo noch nicht beygebracht werden können, daß ein Henning oder Hendrick Matthiessen je nach Ost-Indien gekommen, als wovon weder Spur noch Zeichen irgendwo zu finden ist, indem weder der Nahme des Schiffes, mit welchem Er dahin gegangen seyn soll, noch das Jahr der Abreise, noch die Provintz, von welcher Er abgereiset, noch die Qualitæt, in welcher er dahin gegangen seyn soll, ausfündig zu machen sind; so ist es ja gantz ungereimt, von denen grossen Reichthümern, die ein solcher unerfindlicher Matthiessen in Ost-Indien erworben, und nachgelassen haben soll, wo dieselbe hingekommen, und wer sie erhoben habe, zu fragen. Denn wenn etwas in Empfang genommen seyn soll, so muß vohero gewiß und ausgemacht seyn, daß es würcklich vorhanden gewesen sey, welches gleichwol von der imaginirten Matthiessischen Verlassenschafft nicht gesaget werden kan.

daß jemahls ein Hendrick Matthiessen nach Ost-Indien gekommen, noch eine solche Erbschafft existiret habe.

Nr. 37. & 38.

## §. XXII.

Auch alle zur Legitimation gehörige Original-Documenten bey dem Ober-Alten annoch vorhanden sind.

Wenn man nun auch noch weiter gehen, und den Matthiesischen Erbschaffts-Prætendenten einräumen wolte, daß an der Existence der eingebildeten Erbschafft nicht zu zweiffeln, sondern dergleichen würcklich irgendwo anzutreffen sey; so folgte doch daraus noch lange nicht, daß der Ober-Alte Natorp dieselbe schon erhoben habe. Wer bey dergleichen Ost-Indischen Erbschafft je interessiret gewesen ist, oder dergleichen Sachen unter Händen gehabt hat, dem kann nicht unbekannt seyn, mit welcher Sorgfalt und Accurateſſe der passus legitimationis erörtert wird: Wie alle dahin gehörige Documenta originaliter produciret und abgegeben werden müssen: Und wie noch überdem eine proportionirte zulängliche Caution muß bestellet werden, ehe man zu dem Empfang einiges Geldes admittiret wird. Dieses wird ohne Unterscheid bey allen Erbschafften, und wenn sie noch so geringe sind, beobachtet, wie vielmehr würde solches bey einer so importanten Erbschafft von Neun Tonnen Goldes erfordert worden seyn, und wer ist wohl so einfältig, daß er sich bereden liesse, die Herrn Directeurs der Ost-Indischen Compagnie hätten ein so ansehnliches Capital an den Ober-Alten Natorp, der doch nicht einmahl der Erbe, sondern nur ein Gevollmächtigter derer prætendirten Erben gewesen, verabfolget, ohne sich von demselben die Legitimation seiner Mandanten extradiren, und dabenebst suffisante Caution bestellen zu lassen? Da nun alle zur Legitimation gehörige Original-Documenta annoch vorhanden, und der Ober-Alte zu deren Auslieferung an die Matthiesische Interessenten, gegen Bezahlung der Kosten, und Ertheilung gebührender Quittung, sich offeriret hat; so ist ja offenbar am Tage, daß er von der eingebildeten Erbschafft unmöglich etwas könne empfangen haben. Was aber die an den Herrn Andreas Johann Sauer nach Batavia gesandte Vollmacht, deren vorhin §. XI. Erwehnung geschehen, und welche eine blosse, von dem Ober-Alten, als Gevollmächtigten, geschehene Substitution gewesen, anbetrifft, so ist dieselbe dem Herrn Sauer nie zu handen gekommen, weil er damahls schon von Batavia abgereiset gewesen, folglich hat auch diese Substitution nirgends einigen Effect thun können, geschweige, daß so gar Gelder darauf solten erhoben seyn, wie denn der Herr Saurius selbst, in seinen hieneben gefügten Schreiben d. d. Aschauw, resp. vom 24. Febr. 1738. in der Anlage sub Num. 42. und vom 11. Maji 1738. in der Anlage sub No. 43. sich darüber umständlicher expliciret.

Num. 42.
Num. 43.

§ XXIII.

## §. XXIII.

Wie nun bey so bewandten Umständen, kein vernünfftiger Mensch glauben kan noch wird, daß der Ober-Alte Natorp von der imaginirten Matthiesischen Erbschafft etwas empfangen habe, in Betracht solchem fälschlich ausgesprengten Empfang eine unüberwindliche Unmöglichkeit im Wege stehet; also ist hiebey an Seiten des Ober-Alten noch ferner in Consideration zu ziehen, daß wenn derselbe ein so ansehnliches Capital von Neun Tonnen Goldes, oder wenn es auch nur die Helffte gewesen wäre, empfangen hätte, solches unmöglich hätte heimlich und verborgen bleiben können, indem man die Remessen von Holland in hiesiger Banco unfehlbar würde gemercket haben. Der Zuwachs eines so ansehnlichen Vermögens müßte ja nothwendig in des Ober-Alten Handlung, in Disponirung derer Capitalien oder in Ankauffung liegender Gründe augenscheinlich zu spüren gewesen seyn. Der Buchhalter und die übrige Comptoir-Bedienten des Ober-Alten, welchen seine Handlungs-Bücher jederzeit offen gelegen, müßten ja davon Wissenschafft erlanget haben, und so wäre es wohl sehr zu bewundern, wenn in so vieler Zeit nicht wenigstens von einem oder dem andern davon etwas ausgebracht seyn solte, um entweder dem Ober-Alten Tort zu thun, oder von denen Matthiessen sich eine ansehnliche Belohnung zu erwerben. Kurtz! man drehe und wende die Sache, wie man will, so wird man doch immer überzeuget bleiben, und zugleich gestehen müssen, daß die Matthiesische Verleumdung, ob hätte der Ober-Alte Natorp die eingebildete Erbschafft schon empfangen, von aller Wahrscheinlichkeit gäntzlich entblösset sey, und dahero von Recht und Wahrheit liebenden Gemüthern sich keinen Beyfall zu versprechen habe.

Auch andere Umstände von der Unwahrheit des gegnerischen Vorgebens zeugen.

## §. XXIV.

Weil indessen die Matthiesische Interessenten die von ihnen ausgesprengte falsche Nachrede von dem Empfang der Erbschaffts-Gelder, nicht allein durch öffentlichen Druck noch weiter auszubreiten sich unterfangen, sondern auch zugleich in dem beregten Impresso selbst declariret haben, daß sie ihre vermeinte Prætensiones an den Ober-Alten durch den ordentlichen Weg Rechtens zu verfolgen nicht intentioniret sind: gleichwohl aber dem Ober-Alten Natorp hauptsächlich daran gelegen, daß denen Verleumdungen durch rechtliche Mittel gesteuret, und abgeholffen

Der Ober-Alte Natorp hat einen Diffamations-Process gegen die Matthiesen würcklich angestellet.

werde; als hat derselbe sich entschlossen, des, in dergleichen Fällen in Rechten verordneten Remedii ex L. Diffamari C. de ingen. manumiss. sich zu bedienen, gestalten er denn beym Wohllöblichen Hamburgischen Nieder-Gerichte, am 16. Maji 1740. mit
No. 44. der sub Num. 44. hiebey gefügten Provocation eingekommen ist, und Citationen subsidialem gegen die Diffamantes gebeten hat, welchem Rechtsbegründeten Gesuch denn auch am 18. ejusd.
No. 45. durch den sub Num. 45. beyliegenden Gerichtlichen Bescheid deferiret worden.

## §. XXV.

Ursachen, warum das gegnerische Impressum hiebey gedruckt zu finden.

Wie nun der fernere Verfolg dieses bereits erhobenen Provocations-Processus die Diffamantes und Provocaten nöthigen wird, ihre ausgestreuete Diffamation Rechtlicher Art nach entweder zu erweisen, oder, weil es ihnen daran gewiß fehlen muß, sich ein ewiges Stillschweigen auflegen zu lassen; also wird man nicht ermangeln dem Publico, zu seiner Zeit, auch davon weitern Bericht zu ertheilen. Indessen hat man gut gefunden, das von denen Matthiessen divulgirte Impressum, weil es von vielen sehr verlanget wird, und hier nirgends feil ist, als eine Anlage sub
Num. 46. Num. 46. hiebey drucken zu lassen, und dessen gründliche Refutation, in den dabey gefügten Anmerckungen, zugleich mitzutheilen, damit die unpartheyische Welt in den Stand gesetzet werde, mit desto mehrerer Gewißheit von der Sache zu urtheilen.



# Anlagen
## Sub No. 1. bis No. 46. inclus.
## und
# Leben-Anlagen
## Sub Lit. A. B. C. D. & E.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn821874837/phys_0027
DFG



# Num. I.

Demnach seel. Henning Matthiessen Nachlaß, welcher in Ost-Indien gestorben, auf uns Endts-Unterschriebene beerbfället ist, unser Gelegenheit aber nicht leydet, diese Erbschafft-Sache an einen fremden kostbahren Ort der Gebühr nach zu treiben, sondern vielmehr **unser Zustand uns zwingen würde, alles fahren zu lassen**; So haben wir den Herrn Johann Friedrich Natorp gebehten, endlich auch von ihme erhalten, **daß er obige Erbschafft auf sich nehmen will für seine eigene Unkosten und** risico, dagegen cediren und transportiren wir Endes nachgesetzte Erben, obgedachten Herrn Natorp unsers vorgemeldten Freundes gefallene Erbschafft dergestalt und also, daß er allen daraus kommenden Gewinn, so sich desfalß ereugnen würde, vorgängig zu sich nehmen, auch in seinen Gewahrsahm bringen, und empfangen möge; wogegen dann Herr Natorp verspricht, von dieser vorbeschriebenen Erbschafft wegen, wann solche entweder in Güte oder Gerichtlichen vollenzogen, und zu Ende gebracht worden, obbesagte Erben so gleich zu bezahlen drey Theile, den vierten Theil aber **vor seine** gehabte Mühe, **vorgeschossene Unkosten**, und andere desfalß von sich habende Arbeit und Versäumniß vor sich zu behalten, worinn wir nachgesetzte Erben willig und gerne consentiren, und in dem Behalt des vierdten Theils auf keinerley Art und Weise verhinderlich oder belästig fallen wollen, wie wir ihm zu dem Ende, und mehrer Versicherung wegen, die vorgeschriebene Cession unter aller Erben einhelligen Consens und Unterschrift eingehändiget und übergeben haben.

Solte nun auch ein oder anderer über kurtz und lang sich melden, und als ein Erbe von dem seel. verstorbenen Hennings sich gerühmen und angeben, auch den Herrn Natorp dieser empfangenen Erbschafft wegen zu Rede stellen, actioniren und belangen wollen, so wollen wir hiernechst unterschriebene den Herrn Natorp vor sich und seinen Erben, von allen indemnisiren und schadloß halten; zu mehrerer Sicherheit haben beyde Partheyen allen und jeden Rechten der Wohlthaten general und special, auch den allerspecialisten, insonderheit, daß sie hiezu verleitet, listiglich beredet, hintergangen, item daß ein anders abgeredet, als hier geschrieben, item der rechtlichen Wohlthaten, daß in vorigen Stande wiederum wollen gesetzet, oder daß sie über die Helffte lædiret, wie imgleichen dem Beneficio so in denen Rechten zu gute verordnet, und Senat.Consultum Vellejan. genennet wird, wohlbedächtlich verzeihen, und in Ewigkeit begeben haben wollen, uns auch deren keines auf keinerley Art und Weise, auch unter keinen Prætext bedienen, sondern allen bereits erdachten, oder künfftig hin erdacht werden können-den Constitutionen und Rechten loßkündigen, auch der Rechts-Regul, die da saget, daß ein General Verzicht nicht gelte, es sey denn ein specialer vorhergegangen, entsagend.

Urkundlich haben wir diese Cession und Vergleichung eigenhändig untergeschrieben, und ein jeder Theile ein gleichlautendes Original zu sich genommen. So geschehen in Hamburg anno 1719. den 17ten Martii.

Johann Friedrich Natorp.
Zu Festhaltung.

Andreas, A. M. Matthiessen.
Vor sich und im Nahmen der übrigen Mit-Erben.

Christian Wilhelm Matthiessen.
Vor mich, und im Nahmen der Mit-Erben.

Maria M. M. Matthiessen.
In Kriegischer Vormundschafft, Johann Friedrich Winckelmann.

Anna Maria, A. M. F. Fuhrmanns.
In Kriegischer Vormundschafft, Louis La Fortune.

Daß vorgeschriebene Erben dieses alles in meiner Gegenwart mit einhelligem Wissen und Willen wohlbedächtig unterschrieben, solches thue hiemit gebührend attestiren.

Andreas Hinrich Flemmich.
Not. Cæs. Publ.
(L. S.)
In Testimonium.

## Num. 2.

Wir Burgermeistere und Rath der Stadt Hamburg thun kund und bezeugen hiemit vor Jedermänniglichen, daß vor Uns persöhnlich kommen und erschienen seyn, die Ehrbahre Andreas Matthiessen aus Aschersleben, Christian Wilhelm Matthiessen aus Altona, Maria Wrieden, gebohrne Matthiessen, seel. Hinrich Wrieden in Altona nachgelassene Wittwe, mit ihrem von uns bestätigtem Kriegischen Vormund, den auch Ehrbahren Johann Friedrich Winckelmann, Bürgern allhie, und Jungfer Anna Maria Feuermanns von Margaretha Matthiessen gebohren, nebst ihrem bestätigten Kriegischen Vormunde, dem Ehrbahren Ludwig la Fortune, auch aus Altona, und haben in der besten Masse und Form, wie solches zu Recht, und eines jeden Orts üblichen Gerichts-Gebrauch und Gewohnheit nach, am kräft- und beständigsten geschehen soll, kan oder mag, zu ihrem ungezweifelten Bevollmächtigten constituiret, gesetzet und verordnet, inmassen sie hiemit und krafft dieses, constituiren, setzen und ordnen, den Ehrbahren Johann Friedrich Natorp, dieser Stadt Bürgern und Kauffmann, demselben gantz vollkommene Macht und Gewalt ertheilend, in ihrem Nahmen und derentwegen bey denen Tit. Herren Bewindhabern der Ost-Indischen Compagnie so wohl, als einem Hoch-Edlen Magistrat der Stadt Amsterdam sich in gebührenden Respect anzugeben und ihres in Ost-Indien verstorbenen seel. Vaters- und Mutter-Bruders Tit. Herrn Henning Matthiessen

wey-

weyland Commendantens in Tornaden Nachlasses halber das beste zu besorgen, mithin sich zu bemühen daß diese Erbschafts-Angelegenheit zur forder sahmsten Endschaft gebracht werden möge, von dem, von dem verstorbenen errichteten Testamento Copiam zu erbitten, und was hiernegsten erhalten wird, zu empfangen, an sich zu nehmen, und von dem Empfang beständig zu quittiren, auch für Nachmahnen zu caviren, einen oder mehr Affter-Anwälde an seiner Stelle zu substituiren, und deren Gewalt zu revociren, so oft es vonnöthen, und sonsten alles und jedes tam in genere, quam in specie hiebey zu handeln, zu thun und zu verrichten, was die Nothdurfft erfordert, und sie Constituentes persöhnlich zugegen selbst bestermassen handeln, thun und verrichten solten, könnten oder mögten. Da auch vorgemelter Constitutus und dessen Substituirte eines breitern ausführlichen Gewalts, denn hierinn begriffen, bedürftig wären, oder seyn würden, denselben, wie vollkommlich er auch erfordert werden mögte, wollten sie ihnen, gleich wann er mit allen seinen Clausulis und nothwendigen Requisitis hierin einverleibet stünde, hiemit gegeben und zugestellet haben, angelobend, alles dasjenige, was also durch vorermeldten Constitutum oder dessen Substituirte hierinn gethan und verrichtet wird, jederzeit genehm, und sie desfalls Noth- und Schadloß zu halten bey Verpfändung ihrer der Constituenten Haab und Güter, so viel deren dazu vonnöthen. Sonder List und Gefährde.

In mehrern Urkunde haben Wir Bürgermeistere und Rath obgemeldt, Unser gewöhnliches Stadt-Secret-Siegel hierunter drucken lassen. Actum d 20. Martii Anno 1719.

L.S.

Ex speciali Commissione spectabilis Senatus Civitatis Hamburgensis, Nicolaus Lucas Schaffshausen Dr. ejusdemque Reipublicæ Secretarius subscripsit.
Concordat
Frans von Som, Lt. Archivarius.

## Num. 3.

Amsterdam d. 8. Junii.
Anno 1720.

**Edler,**
**Hochzuehrender Herr!** Salut.

Habe aus meines Hochzuehrenden Herrn Schreiben ihre Gesundheit ersehen, welches mir hertzlich lieb ist, wünsche ferner gute Continuation, wie mein Hochzuehrender Herr gemeldet hat wegen der Vollmacht da sie wolten an Böckelman übersenden, welches aber nicht nöthig ist, denn ich alhie keine solche Rathgeber muß suchen, sondern weil ich schon ein gantz andern Weg habe, daß ich wohl ohne ihm den Weg erkundiget habe, es wird ohne dem schon genung auf Unkosten fallen, so daß ich nicht mehr suche weil ich schon hab die mir bedienlich seyn, und dazu ist Anderes der Erbe und der beste Vollmacht, dennoch aber wenn wir die werden nöthig haben, so soll mein Hochzuehrender Herr sie uns übersenden, der Herr sende uns nur seine Schwester über, dieweil sie mit ihrem Bruder die Vollmacht müssen befestigen, nechstes Tagen daß sie nur wird oder kan hier seyn, dieweil ich hoffe mit GOttes Hülffe bald einen Anfang zu machen, so mir von einem Herrn versprochen, daß ich nur ein Tagener 6. 7. soll



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn821874837/phys_0031
DFG

Verzug haben dieweil noch zu grosse Unruhe ist auf dem Hause weil die Schiffe noch nicht alle sind abgegangen, und mein Hochzuehrender Herr sey nicht bange wie sie dencken wegen die Vocantien, ich bin hier ein Bürger und habe nicht nöthig mit Processen aufzuhalten, sondern ich kan allemahl die Sache ausführen, wenn nur nicht wegen der Schiffe ein Aufhalt wehre, so hätte ich alschon können einen Anfang gewinnen, und wegen Monsieur Dircksen, daß mir mein Herr solche auf das Ausfragen überschicket, dürfte nicht seyn, denn ich schon Manns genug bin die Sache im stillen und ohne vielen auf die Nase zu hengen, auszubringen, denn hier muß alles in Verschwiegenheit ausgeführet werden, wünschte, daß wir nur schon längst in Käntniß wären gewesen, hätte ich alschon ein End daraus gemacht, also verlassen sie sich nur darauf, denn ich werde wills GOtt ein gutes Ende gewinnen, im übrigen seyn sie insgesamt von mir und die Meinigen freundlich begrüsset, und der göttlichen Obhut befohlen, bleibe meinem Hochzuehrenden Herrn in derselbigen Sachen um auszuführen getreuer

und Dienstwilliger biß zum Ende unser Sache

Arend Verhueff.

A Monsieur
Monsieur Johann Friedrich Natorp,
mon tres honorè Amy
presentement
à
Hamburg.

## Num. 4.

### Hochgeehrter und Hochgeneigter Herr! Salut.

Habe meines Hochgeehrten Herrn schreiben vom 6. Junii a. c. erhalten, und daraus meines Herrn Gesundheit ersehen, wünsche ferner gute Continuation, was unser Sache anlanget, leben wir in ungezweifelter Hoffnung, weil, daß wir erster Tagen den Anfang werden machen, wie auch schon im vorigen Brief gedacht habe, so vergangenen Sonnabend ist an sie ergangen, wo wir auch schon gedacht haben wegen des Anderes seine Schwester daß sie soll überkommen, so uns dienlich muß seyn, und nicht hinderlich, dieweil sie die beyden Erben sind, so auch mit ihnen ich die Sach aus muß führen, so werden wir sie den erwarten wie sie gemeldt im ersten zu überhelffen, und wegen den Notariis wie mein Hochgeehrter Herr meldet, bin ich schon Manns genung, denn ich schon weiß, was mir dienlich wird seyn, da sich mein Hochgeehrter Herr kein Sorge über darff machen, will gern in allen besten bedienlich seyn, hoffe daß ich meinem Hochgeehrten Herrn werde bald ein fröligeres berichten, Sie haben nur noch ein wenig Patientia, weil ich hie auch nicht mit Forsch kan angreiffen, biß das erst weiter ist. Sie leben indessen in dem Schutz des Allerhöchsten, und seyn von uns allen freundlich begrüsset. Bleibe

Amsterdam
d. 11. Junii. Anno 1720.

Dienstwilliger
Arend Verhueff.

P.S Mon-

P. S. Monsieur Berens thue ihm auch freundlich begrüssen von mir und den Meinigen, wie auch Anderes Matthiessen, welcher aber schlecht dran ist, weil er das Wein-Glaß nicht kan aufheben, so ihm zu schwer fällt. Weil die Helden sehr schwer unter liegen, hoffet aber bald dieselben aufzuheben, sie leben in dem Schutz GOttes allerseits.

A Monsieur,
Monsieur Johann Friedrich Natorp,
mon cher Amy.
presentement à
Hamburg.

## Num. 5.

### Hochgeehrter Herr! Salut.

Meines Hochgeehrten Herren Gesundheit, aus dem Schreiben vernommen, welchen sie d. 14. Junii an meinen Hospis haben ergehen lassen, vor mich dancke dem lieben GOtt, der mir noch so ziemlich erhält, auch vernommen daß meine Schwester überkommt, welches mir lieb ist. Was aber mein Hochgeehrter Herr meldet wegen so grosse Unkosten, laß sich der Herr nicht leid werden, hoffe daß es bald zum Ende kommen soll. Weil mir das Gehör was schlecht fällt, ist mir hertzlich lieb, daß meine Schwester kan bey mir seyn, habe vor einigen Tagen den Herrn von der Mühlen gesprochen, welcher mir gesaget und versprochen erster Tagen anzufangen auf daß wir ein End gewinnen, und im Nahmen meines Hospis seyn sie begrüsset, welcher auch erster Tagen wird ein Anfang machen, was aber mein Herr gemeldet hat im Brief, wird mein Hospis schon ferner melden, auch was wegen der Bürgen zu stellen, meyne ich vor meine Persohn daß die Herrn von Hamburg werden wohl die Häupter von seyn, hoffe im ehesten mehres zu melden, empfehle indessen meinen Hochgeehrten Herrn nebst den lieben Seinigen in die Obhut GOttes, der wolle Sie, und mir in Gesundheit erhalten, von meinen Hospis und mir zu vielen mahlen gegrüsset ersterbe

Amsterdam
d. 18. Junii Anno 1720.

Dienstwilligster
Anderes Matthiessen.

A Monsieur,
Monsieur Johann Friedrich Natorp,
presentement à
Hamburg.

## Num. 6.

Amsterdam d. 25. Junii 1720.

### Hochgeehrter Herr! Salut.

Habe aus meines Hochgeehrten Herrn Schreiben vom 22. Junii die Gesundheit ersehen, wünsche ferner Continuation, was sonsten anlanget wegen unser Sache, sey meinem Hochgeehrten Herrn wissend daß es gewiß vor sich soll gehen,

allein mein Hochgeehrter Herr verschaffe nur, daß wir was Geld können haben, weil wir den Notarium und andere zum Dienst brauchen müssen, um mit Johann Krausen die Gewißheit zu haben, so auch nur gestern mit ihm selbst gesprochen, welcher saget er will sein bestes thun, allein man muß die Versicherung machen, auf sodanigen Manier was uns dienstlich ist, hoffe, daß man wils GOtt denn ein festeres zu beantworten meinen Hochgeehrten Herrn wird haben, und wegen dessen was sie melden wegen der Bürgen, kan noch wohl was ausstehen, denn hernach schon Zeit genung ist, so denn auch mein Hochgeehrter Herr ja selbsten kan überkommen, wenn es nur erst mehr gewissers sey, so wird es schon in der Geschwindigkeit zum Ende kommen, bey anderer Gelegenheit ein Mehres melden, befehle Sie GOtt, nebst freundlichen Gruß von mir und die Meinigen, bleibe schuldiger Diener

Arend Verhueff.

P. S. Nebst freundlichen Gruß von mir Anderes Matthiessen, verwundere mich von Levortun, so er mir, oder uns was soll zu nahe kommen, kan er vielleicht ein Berdt Schläge zum Willkomm kriegen, und ist mir lieb daß nur meine Schwester überkommet, weil ich solche grosse Schwachheiten an mir hab, die ohnmöglich so bemelden kan, insonderheit wegen des Haupts so erschreckliche Kopff-Schmertzen habe, und so sehr auf das Gehör fället, habe zwar mit D. Deutschen gesprochen allein es will mir nichts helffen, habe hier mit einem auch Deutschen Doctor drüber gesprochen, welcher ein verständiger Herr ist, so mir recommandiret, das Haupt zu purgiren nebst dem Gehöre zu befordern, ich meyne daß er mir schon helffen kan, denn er hat auch solchen schon geholffen, als berichte mir mein Hochgeehrter Herr was ich soll thun, was oben mein Hospis meldet wegen Geld, bitte ich dienstlich mein Hochgeehrter Herr thue doch noch was hier an jemand zu bevollmächtigen, weil es doch zum guten Anfang gehet, und meinen Herren nicht reuen wird, weil ein gewünschtes Ende ja erwartet wird, willen den schon den genausten Weg nehmen, auf daß es nicht zu viel Unkosten läuffet, werde vielleicht im chesten ein mehres melden, GOtt befohlen, grüsse sie sämtlichen zu vielenmahlen und bleibe

schuldiger
Anderes Matthessen.

A Monsieur,
Monsieur Johann Friedrich Natorp,
presentement
à
Hamburg.

## Num. 7.

## Hochzuehrender Herr Natropp.

Nebst freundlichen Gruß thue ich sie zu wissen, daß ich GOtt Lob d. 4. Julii bin in Amsterdam kommen auf die Post, so die Harburger Post, denn es ist sehr gedrang gewesen, und viel Verdrießlichkeit gehabt, weil wir keine Pferde haben können bekommen, denn der König von Engelland hat überall die Pferde in seinen Diensten genommen, und wegen dessen, wie mein Hochzuehrender Herr damahls

nicht

nicht glauben wolte, so ist es doch in gewisser Wahrheit daß die Ostindischen Schiffe oder die Fahrers erst den 3. dieses sind von Amsterdam abgegangen, als hoffe nun ja wohl daß es nu ohn Aufhaltungen soll fort gehen, wie es uns auch der Hospis versichert, und es soll auch nicht an uns manquiren, weil wir es schon treiben wollen, so viel es möglich ist, was anlanget von wegen Herr von der Leydt bin ich noch nicht gewesen, dieweil mir die Füsse so sehr sind geschwollen von der Reise, will aber erster Tagen thun, und meinem Hochzuehrenden Herrn die nächste Post berichten, und was wegen meinen Bruder kan ich dieses melden, daß ich ihn was schlecht bey der Gesundheit hab funden, dieweil er die Amsterdamsche Speise nicht vertragen kan, so bald er das geringste geniesset, ist er zugleich mit Pein und Schmertzen beladen, will auch unterthänigst bitten wegen meiner Kinder, doch als ein Vater drüber zu sorgen. Und wenn sie bey meinen Hochzuehrenden Herrn kommen möchten, sie doch wohl vermahnt werden, der Herr hat mir damahls versprochen vor mein Sohn Zachariß ein paar Schu, will ich hoffen solches zu thun, im übrigen befehle ich meinen Hochzuehrenden Herrn nebst dessen Frau Liebste und lieben Angehörigen in GOttes Schutz, grüsse sie zu vielmahlen, und ersterbe

Meines Hochzuehrenden Herrn

Amsterdam
d. 6. Julii. Anno 1720.

dienstwillige Dienerin
Maria Mattesen.

P. S. Es wird mein Hochzuehrender Herr auch sehr freundlich begrüsset von meinen Bruder Mattheſen, hoffet nechst göttlicher Hülffe, alles in Danckbahrkeit zu verschulden.

Auch sey meinem Hochzuehrenden Herrn wissend daß ich noch zu kurtz bin an Geld gewesen, weil ich in Bockstehuden von dem Herrn Jacob Behrens hab etwas genommen, sie leben in GOtt.

A Monsieur
Monsieur Johann Friederich Nadropp,
presentement
à
Hamburg.

## Num. 8.

Edler,
Hochgeehrt-und Hochgeneigter Herr! Salut.

Habe meines Hochgeehrten Herrn Schreiben nebst den 6. Ducaten den 5. dito erhalten, wie mein Hochgeehrter Herr meldet wegen Anderesen Sache will ich schon im besten befordern, habe heute mit dem Buchhalter von der Sachen gesprochen, welcher künfftige Woche die Bücher wird untersuchen, und hat mir gesagt ich solte nur erst mit Krauβen den Anfang machen, als will ich morgen wils GOtt nach Aurickark gehen, um weil da ein Freund ist, mit dem ich bey Krauße will hin-

gehen von den Afferden zu beginnen, im übrigen befehle ich meinen Hochgeehrten Herrn in GOttes Schutz und grüsse sehr dienstfreundlichen von mir und den Meinigen bleibe

Amsterdam
d. 6. Julii, Anno 1720.

dienstwilliger Diener
Arend Verhueft.

A Monsieur
Monsieur Johann Friedrich Nadropp,
presentement
à
Hamburg.

## Num. 9.

**Edler,**
**Hochgeehrt- und Hochgeneigter Herr!** Salut.

Thue meinem Hochgeehrten Herrn berichten, daß wir gestern wils GOtt den Anfang gemacht haben, da der Notarius ist bey mir gewesen, da wir denn die Schrifften haben durchgesehen, um welches uns dienstlich ist, als haben wir befunden daß es wohl gehen soll, allein der Herr ist verreiset biß Seeland auf 5. Tage lang, den wir hiezu müssen brauchen, und uns zu Diensten will seyn, so bald er nur zu Hause kommet, werden wir ferner fortfahren, hoffe also innerhalb 8. Tagen meinen Hochgeehrten Herrn ein mehres zu berichten, leben allerseits in göttlichen Schutz, zu vielen mahlen gegrüsset, und verbleibe wiederum williger

Amsterdam
d. 16. Julii, anno 1720.

Diener
Arend Verhueff.

P. S. Nebst freundlichen Gruß von Anderes und seiner Schwester, hoffe daß wir wils GOtt bald werden ein End gewinnen, denn Maria ist schon sehr satt in Amsterdam, wünschte gern bey den Ihrigen zu seyn, und Anderes auch, der hat noch so ein Zustand auf sein Gehör ꝛc. Bittet sehr die Ihrigen zu grüssen, wie auch meinen Hochgeehrten Herrn zum schönsten, der HErr des Lebens erhalte uns und sie alle in Gesundheit.

A Monsieur,
Monsieur Johann Friedrich Nadrop,
presentement à
Hamburg.

## Num. 10.

**Insonders Hochzuehrender Herr!** Salut.

Berichte meinem Hochzuehrenden Herrn wegen daß die Bewindhebers den Sontag erst sind zu Hause gekommen, welcher ein gute Antwort an uns hat ergehen lassen, also daß im ersten unser Sache wird ein End gewinnen, den die grosse Vo-

Vocantien kan uns nichts hindern, wegen Krausen saget der Bewindheber woll ohn dem zu beginnen, denn er wird einen gantz andern Weg, mit zur Endschafft zu kriegen, beginnen, und was sonsten wird passiren werde ich schon meinem Hochzuehrenden Herrn berichten, denn selbiger Herr hat kein Zweiffel, sondern es wird schon ein baldiges gutes End werden, als darff sich mein Hochzuehrender Herr nichts unzweiffeliches einbilden, denn die Sache stehet gantz gut, nur daß man nicht so gleich kan thun wie man will, hiemit GOtt befohlen und sehr freundlich gegrüsset von uns allen, bleibe

Meines Hochgeehrten Herrn

Amsterdam,
d. 23. Julii, anno 1720.

dienstwilligst
Arend Verhueff.

Einliegende Brieffe werde meinem Hochgeehrten Herrn.

A Monsieur,
Monsieur Johann Friedrich Nadropp,
presentement à
Hamburg.

## Num. II.

Amsterdam d. 23. Julii,
Anno 1720.

Hochzuehrender Herr Natrop! Salut.

Dessen angenehmes von dem 19. Julii ist uns worden, allein von meinem Hochzuehrenden Herrn solches muß hören, daß wir so loje im schreiben seyn, ist gantz nicht unser Will, wie ja auch noch den 16. dito an meinen Hochgeehrten Herrn geschrieben beyderseits, allein unsere Meynung ist nicht also gleich wie sie meinen im Schreiben, da wir gern den Herrn wollen immer was provitabel von der Sache schreiben, oder melden, auch sonder meines Hochzuehrenden Herrn Consent nichts zu endigen, zudem so ist der Bewindheber erst Sonntag zu hauß kommen, als haben wir die Nachricht, daß er gesagt hat, er der Bewindheber Kirschbaum, daß er uns wohl hat gesehen bey Herr Büttinger verkehren, so ihm aber der Herr Büttinger nicht seinen Augen vorlieb und werth ersehen ist, also hat er nichts mit ihm wollen zu thun haben, sondern hat zu dem Secretarius gesagt, selbiger ihm allemahl bedient, er sehe wohl daß es eine rechte Sache wäre, er solte nur mit die Brieffe bey ihm kommen, er wolte schon machen, daß es in eine Endschafft käm bey kurtzer Zeit, denn es sind alle Bewindhebbers von Ostindische und Westindische Hauß in dem Hagge gewesen, es sey meinem Hochzuehrenden Herrn diese Nachricht, daß sie sich nicht die Zeit lassen lang werden, denn der liebe GOtt wird es nu schon ohnfehlbar zum end helffen, denn der Secretarius der uns bedient, der ist des Herrn Kirschbaums sein Secretarius und sehr gelitten bey ihm, welcher uns dieses saget wir werden ein gutes End bekommen, und so bald wir nur was dienliches erfahren werden, will schon meinem Hochzuehrenden Herrn melden, und wegen der Kinder die mein Hochzuehrender Herr Medicin hat mitgetheilet, bedancken ich mich freundlich, und bitte ich Maria der Herr wolle doch nicht die hülffliche Hand abzie-

 hen,

hen, im übrigen befehlen wir meinen Hochzuehrenden Herrn und die lieben Seinigen in die Obhut GOttes, grüsse sie allerseits viel tausend mahl ersterbe dienstwilligste

Anderes Matteſſen.
und
Maria Matteſſen.

Dieser Brief gelange an Herrn
Herrn Nadrop.
grgl. à
Hamburg.

## Num. 12.

Amſterdam d. 7. Sept.
anno 1720.

**Wohl-Edler,
Insonders Hochzuehrender Herr und liebwehrter Hertzens-Freund.**

Ihro sehr angenehmes von dem 30. Aug. ist uns wohl zu handen kommen, und ersehen mit Liebe, daß mein Hochzuehrender Herr doch Sorge für uns trägt, um die Zeit uns hier so lange zu weren, das weiß der grosse GOtt und hat meine Süster mir so viel ja von einem Tage zum andern die Ohren gerieben, und noch, daß ich sie hätte überkommen lassen, indem sie ihre Kinder und ihre Arbeit, versäumet und liegen lassen müssen, und lieget die Schuld nicht an uns, sondern es wäre uns sehr lieb wenn wir es hätten zwingen können, alleine es berichten wir, daß wir und unser Hoſpis den 6ten dieses in unsern Hause mit dem Herrn Secretarius selber gesprochen, und zwar warum man die Sache in so lange wierige Zeit stellet, und nicht machte daß sie zum Ende gebracht würde, man solte nur sagen woran es manquiret, so hat der Herr Secretarius nun feste versprochen daß zukünftige Woche die Bücher sollen nachgesehen werden, welches der Herr Bewindhebber nun frey gegeben, und hat der Herr Hoſpis nicht eher schreiben wollen als nechstkommenden Dienstag um erst noch mahl mit dem Herrn Secretarius zu sprechen, es ist hier alles in unserm Hause wohl überleget, den Recommendations-Brief davon mein Hochzuehrender Herr meldet haben wir nicht, der Herr Secretarius und Herr Hoſpis sagen er sey nicht nöthig, welches zur Nachricht, wir ersuchen indessen meinen Hochzuehrenden Herrn weil es uns vorerst an Gelde, fürs andere an Thee fehlet, uns mit beyderley an die hand zu gehen, denn Bier seynd wir nicht gewohnt, und die Abend-Mahlzeit müssen wir uns schaffen, indem wir nicht das late essen gewohnt seyn, so wird mein Hochzuehrender Herr benetriren können was dazu gehörig, und uns mit ehester Post mit etwas versehen. Wir hätten gewünscht, daß der Herr Ichterhausen noch eine 14. Tage können hier bleiben, der würde denn meinem Hochzuehrenden Herrn die mündliche Nachricht besser sagen können, weil sich es aber nicht wollen thun lassen, so wollen wir es meinem Hochzuehrenden Herrn schrifftlich melden, meine Süster läst auch meinen Hochzuehrenden Herrn dienstlich ersuchen ein wenig acht auf ihre Kinder geben zu lassen, und mit etwas so es benöthiget an die Hand zu gehen; übrigens werden sie von uns dienst-freundlich gegrüßt, und unter göttlichen Gnaden-Schutz empfohlen, verbleibe meinem Hochzuehrenden Herrn treu verbundene

Andreas Matthias.
und
Maria Matthieſſen.

Num. 13.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn821874837/phys_0038
DFG

# Num. 13.

Amsterdam d. 17. Sept.
anno 1720.

## Wohl-Edler,
## Insonders Hochzuehrender Herr Natorp!

Ihro wehrtes von dem 13ten dieses haben wohl erhalten, und darin ersehen das mein Hochzuehrender Herr auf Bescheid gehofft, daß die Bücher sollen nachgesuchet werden, so berichten wir hiemit, daß wir mit dem Herrn Secretarius selbst mündlich gesprochen, und hat uns der Herr Secretarius ein Biliet von dem Herrn Bewindhebber Cassabom gezeuget, daß er selbiges attestiret und daß das Capital auf dem Hause liege, und wolte er lieber, daß das Capital möchte an die anbehörigen Erben ausgezahlet werden, als daß es da liegen thäte, alleine die Ursache ist dieses, daß er es nicht alleine vor sich gethan, sondern er wolle noch einen Bewindhebber darzu ansprechen daß der auch sein Viat dazu gebe und versprochen, daß wir nechst kommenden Montag so ihm nicht was verhinderliches vorkommt, gewisse Nachricht darvon haben sollen, inmittelst berichten wir auch meinem Hochzuehrenden Herrn, daß es an uns nicht fehlen thut, sondern wir selbsten das beste suchen so viel nur möglich, so haben wir einen guten Freund hier angetroffen, welcher hier wohnhafft und auch grosse Correspondens hat, welcher ein guter Freund von dem Herrn General oder Præsentent der Stadt Batavia selbiger will uns die Faveur erweisen, und es mit diesen abgehenden Schiffen an den Herrn General schreiben, daß uns der Herr General beantworten soll mit was vor ein Schiff Henning Matthies wäre weggefahren und wie es mit Nahmen hat geheissen, und in was vor anno er übergefahren ist, und was er für Bedienung gehabt, auch in was anno er gestorben sey, worauf wir aber nicht eher davon Antwort haben können, als binnen 18. Monat, welches wir meinem Hochzuehrenden Herrn Nachricht melden, und vernehmen auch mit ehester Post hievon Nachricht, ob mein Hochzuehrender Herr dieses acceptiret, so muß gleich Antwort eingesandt werden, denn die Schiffe werden binnen 10. höchst 14. Tagen weggehen, oder ob mein Hochzuehrender Herr es bey des Herrn Bewindhebbers Aussage lassen will, stellen wir es in meines Hochzuehrenden Herrn Belieben, wir ersehen aus meines Hochzuehrenden Herrn Schreiben, daß sie so verdrießlich seyn, allein die Schuld lieget ja nicht auf uns, und versichern wir meinen Hochzuehrenden Herrn, daß wir noch zehnmahl mehr in Verdrießlichkeit leben, indem uns selber von einem Tage zum andern Vertröstung geben wird, daß uns die Zeit so lange währt, wie eine Woche andere ein Jahr thut, und scheinet als wenn der Herr seine Hand gantz von uns wolte abziehen, indem wir es meinem Hochzuehrenden Herrn geschrieben, ja mündlichen berichten lassen, daß wir kein Stück Geld in Händen haben, und uns so jämmerlich behelffen müssen, und haben schon wiederum 4. Gulden aufgeborget, die letzten 2. Ducaten die mein Hochzuehrender Herr übersandt hat, waren wir schon 5. Gulden von schuldig, und kan mein Hochzuehrender Herr benetriren, wie bald in Amsterdam ein Ducat auszugeben ist, und kan man ja nicht viel davor kauffen, indem alles theuer ist, wir bitten indessen meinen Hochzuehrenden Herrn, doch nicht die Hand von uns und unsern Kindern abzuziehen, und erwarten also mit nechster Post etwas Geld, um Thee haben vorhin auch geschrieben, aber finden keines beantwortet, wiedrigenfallß mein Hochzuehrender Herr uns nicht einsenden will, so müssen wir gezwungen aus Noth ein Freund ersuchen, der uns aushelffen thut, auch ersuchen wir meinen Hochzuehrenden Herrn, wenn die Lavortun kommt und Geld heben wolte, ihr nichts zu geben, denn Kindern bekommen nicht den halben Theil, sondern mein Hochzuehrender Herr wolle es

an Hanß Zacharias geben, meiner Schwester ältester Sohn, daß sie sich selber davon beköstigen, mein Hochzuehrender Herr wolle an unser Hospis von die Ostinnische Gelegenheit nichts melden, denn dieses ist uns recommandiret und vorgeschlagen von einem guten Freund, wir versehen uns meines Hochzuehrenden Herrn Willfahrung und grüssen freundlich, womit GOtt befohlen, verbleibe

gantz ergebenst
Andreas Matthias.
Maria Matthiessen.

P. S. Mein Hochgeehrter Herr dencke nicht daß es etwa an unsern Hospis lieget, denn er laufft und bemüht sich sattsamen darnach um die Sache auf einen guten Fuß zu bringen, um ihn weiter zu recommandiren.

## Num. 14.

Amsterdam, d. 17. Septembr. 1720.

Hoogh geeerter heer, myn heer Nadrop ick heb UE. brief ondtfangen en daer uyt verstaen UE. groodt ongenoegsaemheydt hedt welck myn seer leedt doet om te hooren terwyl ick myn best doen om de saack tot een endt te brengen en dat ick dan moet hooren als dat ick het om het kostgeldt soude doen daer is myn niet veel aan gelegen daer heb ick wynnigh genoegh voor soo dat ick het daer niet om en doen en als UE. gedaghten daer van soude maacken als det UE. een vrindt soude hebben die het soude beeter waerneemen het soude myn seer liefsyn maer ick soude wel gelooven dat niemandt doen soude het geen ick doon terwyl dat UE. myn niedt meeren vertroudt als of ick myn best niedt soude doen soo sendt ick UE. de reeckeningh over heet geen Andrief Mattysen met syn süster verteert heft dan kan UE. wel dencken wat een profyt ick daer van soude hebben terwyl het hier alles duer is dan kandt ghy wel dencken by UE. selfoverweegen wadt hier voor myn soude in syn dat ick die menschen soude op houden als ick het anders soude konnen doen wandt UE. moet weeten als dat het alles door versoeck moedt gescheiden soo dat ick niet in stadt en ben om de Heeren te dwingen maer het moedt alls door versoeck en door gunst geschieden en soo UE. een anderen wegh weedt het soude myn seer lief syn maer ick soude wel dencken dat UE. in u meningh sal bedroogen vinden die UE. sulcks wys maacken ick ben wel in staat met myn goede vrinden om de saack tot een endt te brengen maer ick moet dar tyt toe hebben maer nu dunckt myn niet dat ick UE. schryf hoe de saacken staen en hoe ver ick daer al meede ben, voor al eer ick weer andtwoordt van UE. verwaght wat ick daer in sal doen wandt ick soude niet gaaren tegen UE. Consent doen maer belieft soo goet tesyn om met een te schryven wat ick doen sal vorder, blyve UE. Dienaer

Arnoldus Verhoef.

## Num. 15.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn821874837/phys_0040
DFG

## Num. 15.

### Hochzuehrender Herr! Salut.

Diese wenige Zeilen, nebst freundlichen Gruß. Sey meinem Hochzuehrenden Herrn dieses zur Nachricht, daß sie sich nichts Unzweiffelhafftes vorstellen, sondern nur gerust seyn, denn unser Sach stehet wills GOtt gantz wohl und glaube sonder Zweiffel, daß es noch niemahls so gut gestanden hat, denn der Herr Bewindhebber hat unsere Schriften alle durchgesehen, denn unser Hospis ist gestern mit die Schrifte da gewesen; er hat gesagt, und Order gegeben die Bücher aufzuschlagen von 50. Jahr her, auch auf die Frei-Manns Kammer, und gesprochen, die Menschen müssen es haben, die sind die rechte Erben, weil er aber gestern nach Tessell abgereiset, so daß der Herr nun noch ein Wochener 3. muß Gedult haben, ehe wir ihm einen rechten wahrhafften Bescheid werden schreiben, denn wir wollen schon das beste thun und befordern, denn so bald der Herr wieder hie kommt so wird ein Endschafft von werden, weil der Anfang schon gemacht ist, und wegen der Antwort verlangen wir, denn wir haben in 2. Post-Tagen keine Brieffe bekommen, wir wissen nicht ob der Herr die Brieff bekommt oder nicht, bitte auch gar sehr meinen Hochzuehrenden Herrn er woll uns doch was Geld übersenden, denn ich nach meiner Kranckheit so ein verdorben Magen hab, daß ich die hiesige Speise nicht vertragen kan, so bald eß ich sie nicht bin ich wieder kranck, derwegen verlasse mir der Herr doch nicht, sonst müste der Herr noch wohl meine alte Knochen hier begraben lassen, im übrigen der göttlichen Regierung entfohlen, grüsse meinen Hochzuehrenden Herrn nebst der geehrtesten Frau Liebste und lieben Angehörigen und Monſ. Berens zu viel tausendmahl bleibe schuldiger

d. 20. Sept. 1720.

Anderes Mattheſſen.
und
Maria Mattheſſen.

P. S. Der Herr bemühe sich nur nicht, an den Bewindhebber zu schreiben, denn es möchte uns hindern, wenn es wird nöthig seyn, so wollen wir schon melden.

A Monſieur
Monſieur Johann Friederich Nadrop,
preſentement à
Hamburg.

## Num. 16.

Amſterdam, d. 5. Octob. A. 1720.

### Wohl-Edler,
### Insonders Hochzuehrender Herr Natrop!

Wir beziehen uns auf unser letzteres worauf wir 2. Post-Tage abgewartet, und keine Antwort von E. E. erhalten haben wir berichten indessen, daß wir mit unsern Hospis sind hingereiset den Herrn Secretarius zu sprechen, haben aber die Ehre nicht haben können, ihn zu sprechen, indem er mit dem Herrn Bewindhebber Cassabom nacher Seeland gereiset, und biß dato noch nicht wieder zu hause angelanget ist, so scheinet es fast als ob es nur ein Aufenthalt unserer Sache sey, wir berich-

ten indessen E. E. dienstlichen hiermit, daß wir allhier einen Mann angetroffen Nahmens Hinrich Conrad Esselmann welcher ein rechter feiner wohlhabner Mann ist und grosse Correspondantz nacher Batavia hat, welcher uns unter den Fuß gegeben, daß so E. E. ihm wolte Vollmacht geben, auch die Kosten, so wolte er gewiß die Sache ausmachen, und solte nicht einmahl bey die Bewindhebber geschehen, Ursachen dessen, indem uns und dem Herrn bericht ist, daß Gottfried Wagener todt seyn soll. Dieser Mann aber biß dato noch Correspondentz mit Gottfried Wagener hat und auch mit diesen letzten ankommenden Schiffen Post und Gut von ihm, ja daß er ihm auch soll Gut wieder zurück senden, und ist dieser Gottfried Wagener ao. 9. zum zweyten mahl nach Batavia gegangen, da ist dieser Mann Hinrich Conrad Esselmann eben da, derselbe berichtet auch, daß Gottfried Wagener zu demmahl ein ziemliche Summa Geldes mitgebracht, wofür er sich 3. Bedienung gekaufft, daß es jetzo ein reicher Mann da ist, so berichten wir indeß, daß der Mann nun vorerst sich die Mühe geben will und mit Krussen sprechen, das Hauß ist ihm nicht bekannt, so sollen wir ihm das Hauß weisen, so will er vor sich mit ihm sprechen, ob Wagener noch lebte, wenn er alsdenn fragen solte warum er darnach frage, er ihm zur Antwort geben wolte, er hätte noch Gelder an ihm zu prætendiren, so er denn sagte, er wäre todt, wolte er ihm damit drohen, er wolte die Bücher nachsehen lassen, Kraußen damit zu schrecken, denn er weiß doch gewiß, daß er noch am Leben gewesen, wie diese ankommende Schiffe so dort abgegangen, noch bey Leben gewesen ist, ja auch Wagener seine eigene Hand jetzo bey das Gut empfangen hat, und sind wir nun gestern bey dem Mann gewesen und haben ihm unsere Sache offenbahrt, so beantwortet er, daß seit ao. 1. ein Stallmeister zu Batavia gewohnt derselbe hat auch neben Henning Matthiessen angewohnt, ist auch ein Frey-Mann gewesen, derselbe hat einen Sohn hinterlassen, der wohnet jetzo in Henning Matthiessen seinem Hause, und an den Mann will es dieser Esselmann schreiben, der soll ihm Bericht davon einsenden, in was anno H. M. überkommen und was für Nahmen das Schiff, auch was er für Bedienung gehabt, ja in was anno er gestorben und wo er begraben lieget, er hat auch einige gute Bürger-Freunde, da will er es auch an schreiben, damit er gewisse Nachricht bekommt, die sollen es aufschlagen lassen, es würde zwar wohl 18. Monath darauf gehen, ja auch Kosten darauf gehen, so es nun E. E. so beliebig so begehret dieser Mann E. E. eigne Hand, so will er die Sache ausführen als ob es sein eigen sey und verspricht, es uns noch wohl 2. Tonnen Goldes Vortheil thun soll, inliegend ist des Mannes eigener Nahme und Hand, und können E. E. die Briefe, als so beliebig an diesen Mann addressiren, auch unsern Hospis nichts davon melden, sondern so lange in seinen Würden zu lassen. E. E. werden dienstlich ersucht, doch die Kinder zu vermahnen, daß sie keinen Unfug anfangen, mit dienstlicher Bitte sie auch nicht zu verlassen, übrigens grüssen wir dienstfreundlich und mit Empfehlung GOttes verbleiben gantz

gehorsamst
Andr. & Mar. Matthiessen.

Salv. Tit.
Herrn Johann Friederich Natorp
grgl. in
Hamburg.

Num. 17.

# Num. 17.

Amsterd. d. 8. Octobr.
Anno 1720.

## Wohl-Edler,
## Insonders Hochzuehrender Herr!

Mit diesen thun wir E.E. berichten daß gestern der Herr Secretarius in unsern Hause gewesen, und wir mit ihm gesprochen, aber weniger als nichts von unsere Sache erfahren, als dieses, er wäre bey den Herrn Bewindhebber gewesen, und mit denselben gesprochen, der hatte ihn bey die Buchhalter gewiesen, und sich die Bücher sollen aufschlagen lassen, alleine die Buchhalter haben es nicht thun wollen, so wäre er bey den obersten Bewindhebber gegangen, und denselben auch die Sache vorgetragen, derselbe aber zur Antwort gegeben, Henning Matthiessen seine Erbschaft wäre schon abgethan, nun will unser Hospis auf den Freytag zu ihm gehen und fragen wenn die Erbschaft abgethan, und wo denn die Bürgen weren, davon wir nechsten Post-Tag ein mehres berichten wollen; inzwischen berichten daß wir gestern bey den Esselmann wieder gewesen, er ist aber sehr mit Korsch beladen, der hat uns gesaget, daß er vor 2. Jahren erstlich wieder von Batavia gekommen er da mit Wagenern correspondirt auch mit ihm ein Glaß Wein gedruncken, er sagt daß er uns so gut nicht kennet als ihm, nechst kommenden Sonntag will er nun mit Krautzen sprechen, wann es E.E. nun so gefällig, so wollen E.E. an ihm ihre Hand einsenden, so will er die Sache binnen 8. Monat so weit bringen daß wir wissen sollen, wo das Schiff geheissen, da H. M. mit weggefahren und was für Bedienung er gehabt und wo er gestorben, inliegend ist des Mannes seine eigene Addresse, er will nicht viel redens davon haben, sondern er sagt, wir sollen indessen diese nur hier auch hantieren lassen. Ubrigens grüssen wir und mit Empfehlung GOttes verbleiben

Andr. & Maria Matthiessen.

P. S. E.E. werden ersucht doch die Kinder anzuhalten, daß sie einmahl schreiben und den Hauß berichten.

Die Frau Natorpen, auch die lieben Kinder, Monsieur Behrens, ihr gantzes wehrtes Hauß werden von uns freundlich gegrüßt und in GOttes Schutz befohlen. Adieu.

Salv. Tit. Herrn
Herrn Johann Friedrich Natorp.
grgl. in
Hamburg.

# Num. 18.

Amsterdam d. 12. Octobr.
anno 1720.

## Wohl-Edler,
## Insonders Hochzuehrender Herr Natorp.

Wir beziehen uns auf unser 2tes worauf wir noch keine Antwort erhalten haben, indessen berichten wir hiemit kürtzlich daß wir als gestern von unsern Hospis vernommen, er sey bey einem Buchhalter gewesen, derselbe gesprochen, daß

eine Sache von Matthiessen abgethan sey, alleine Henning Matthiessen seine Hinterlassenschafft stünde in Batavia an der Weisen-Kammer, könte aber die Sache debartirt werden, sondern es müste Herr Natorp die Tauf-Scheine als H. M. und Andr. Matthiessen seinen übersandt werden, selbige sollen hier abcopirt werden von einem Notario, selbige sollen alsdann mit die Weynacht-Schiffe nacher Batavia gesandt werden, das Original aber in Loco bleiben es verlanget unser Hospis aber daß Herr Natorp möchte selbsten oder gewiß an einen Bevollmächtigten die Brieffe einsenden und sollen alsdenn die Abcopey mit dem Compagnie-Kasten übersandt werden, berichten auch hiemit daß der Hospis jetzo grosse Ausgaben hat, und gerne sähe daß E. E. die von ihm übersandte Rechnung saldirten, und so möglich mit den Bevollmächtigten, oder nicht, konte das Geld an uns gesandt werden, damit wir auch wissen wofür die 6. Ducaten so der Herr an Verhuff vor die Brieffe zu ändern gegeben eingesand, können decortirt werden, denn es ist nichts dafür ausgegeben, berichten auch hiemit nochmahls wegen schon benahmten Esselmann ob E. E. die vorgetragene Unterrichtung acceptiren so muß mit ehesten E. E. Hand an den Mann eingesandt werden, und wir alsdann auch überkommen werden, es wird seit 8. Tage ein guter Freund von uns auch nach Batavia fahren, so E. E. lieben Briefe mit geben wollen, wissen wir gewiß, daß er sie bestellt und auch von unsere Sache da sprechen wird, es dauret aber nicht länger als heute 8. Tage welches zur Nachricht, wir bitten indessen nochmahlen den Herrn selbsten oder einen guten Bevollmächtigten der mit in die Sache sieht, denn es ist hier groß nöthig, damit nicht die Schuld unser, und wünschen wir von Grund unser Hertzen, daß wir Monsieur Behrens jetzo so hätten als vor dem Jahr, übrigens grüssen wir an ihr gantzes wehrtes Hauß und mit Empfehlung GOttes verbleiben E. E. treu

Andr. und Mar. Matthiessen.

P. S. Die Kinder ersuchen wir höchlich anzuhalten, mit einem Brief den Haußstand zu benachrichten.

Der Freund so nach Ostinnien fährt lieget bey uns im Hauß er hat uns die Briefe allezeit geschrieben und diesen auch, er ist von Geburth aus Quedlinburg ein Kauffmanns-Diener, nahmens Johann Friedrich Schäffer.

Salv. Tit. Herrn
Herrn Johann Friederich Natorp,
grgl. in
Hamburg.

## Num. 19.

Amsterdam, d. 29. Oct.
Anno 1720.

## Hochgeehrter Herr Natrop!

Des Herrn beyde Briefe von 8. und 22. dato habe von den Herrn Schwartzen wohl erhalten, was angeht von das Testament muß nach Batavia geschrieben werden, ich habe noch einige gute Freunde die eher Werck davon sollen machen, als es möglich ist das Testament aufzusuchen. Krause habe ich gesprochen, daß er davon wohl weiß, glaub ich wohl, ich habe ihm von Wagener gefragt, er sagt, daß er vor 3. Jahr wieder nach Ostindien sey gegangen und wäre auf Batavia gestorben, M. Krause sein Gemüht ist sehr voll, als ich mit ihm sprechen will geht er weg, die Unkosten auf Batavia kan ich nicht wissen wie viel sie kommen werden, meine Freunde müssen von einem Advocaten

caten zum andern gehn, biß sie finden die Copey von das Testament; was den vor Kosten seyn drauf gegangen, sollen die Freunden wohl schreiben. Die Herrn Bewindhebbers bemühen sich mit die Sache nicht: wer was zu erben hat muß vollkommen Attestasie mit bringen, daß die rechte Erben seyn, denn können sie geholffen werden und daß Andres Matthias mit sein Schwester hier seyn, kan nichts helffen, die Kosten seyn grösser und sie können nicht ausführen, vor daß die Briefe von Batavia kommen, dann will ich sie mit ersten schreiben. Als der Herr beliebe zu schreiben, kan er die Addreſs machen op de Harlemmer Dyck intgekront Sardam, hiermit GOtt befohlen

Hinrich Conrad Eſſelmann.

Herrn,
Herrn Johann Friedrich Natrop,
Kauffmann, grgl. in
Hamburg.

## Num. 20.

Amſterdam, d. 2. Nov. 1720.

## Hochgeehrter Herr Natrop!

Dessen an uns abgelassens Schreibens von 29. passato haben wir wohl erhalten, und daraus ersehen ihrer Ungedult, was kan ich darzu thun, daß es so lange wehret, es ist ja unser Schuld nicht, und wir können die Sach auch nicht geschwinder befordern als wir gethan haben, denn wenns bey uns stünde, so kan man versicherlich glauben, daß wir nicht würden eine Stunde lassen vorbey gehen, um unsern lieben Wohlthäter von der Last zu befreyen, unterdessen sind wir in so weit wohl zufrieden, daß wir einen solchen Mann haben allhier angetroffen, der in dem Lande wohl bekannt ist, und den Herr Gottfried Wagener wohl kennet, da er dann noch mit die letzte Schiffe hat Briefe von ihm erhalten, und darzu ist uns auch versichert, daß unser Erbtheil soll und muß gefordert werden von der Weys-Kammer in Batavia, also bitte nur noch die kleine Zeit in Gedult zu stehen, denn der liebe GOtt wird alsdenn alles zu unserm besten wenden, wir wünschen, daß der Allerhöchste Sie wolle nur bey guter Gesundheit lassen.

Wir dancken auch vor alle gute Entrichtung allhier in Amsterdam, aber ich bitte mein lieber Herr Natrop sie ordiniren uns aufzubrechen mit 20. Gulden, ich bitte um GOttes Willen was sollen wir beyde damit beginnen, zu Wasser können wir bey dieser so speten Zeit ins Jahr uns nicht begeben, darzu haben wir noch nicht einen festen Schluß mit dem Herrn Esselmann gestellet, welches dann auch muß zuvor geschehen ehe wir von hier aufbrechen, so wolle der Herr dann so gut seyn und uns noch mit etwas mehr Geld secondiren, denn wir sind noch einige 12. à 14. Gulden schuldig an den Herr Michel Krafft, welcher uns hat in der Noth beygesprungen, und ihm selbiges schuldig vor unser Abreise zu restituiren, ich will verhoffen, daß mein Herr Natrop nicht wird ungedultig darüber werden, der Allerhöchste wird es den lieben Seinigen tausendfältig wiedergeben, was sie an uns armen bedürfftigen Leuten thun, unsere Kuffers und ein Schlott-Korb haben wir mit Hinrich Ehlers mit gegeben, er war aber gantz truncken, daß wir nicht haben können mit ihm accordiren, bitte es mit ihme richtig zu machen. Was meinen Sohn anlanget habe noch nicht allhier vernommen. Bey den Herrn Spriek seynd wir auch gewesen, welcher nicht ehr will Geldt auszahlen ehe er weiter Order bekommen thuet.

Wir bitten nochmahls beyderseits daß der Herr uns doch nicht in Noth lässet stecken, auf daß wir doch mögen von hier glücklich zu hause gelangen, unseren Gruß an unsere Kinder und verbleiben so lange wir leben

**Meines Hochgeehrten Herrn,**

Ihr ergebener Diener und Dienerin
Andreas Mattissen en Mary Mattissen.

A Monsieur,
Monsieur Johann Friederich Natrop,
vornehmer Kauffmann à
Hamburg.

## Num. 21.

Amsterdam d. 5. Nov. 1720.

**Mein Hochgeehrter Herr!**

Ich vernehme aus dessen Schreiben ihre grosse Ungedult mit uns armen Leuten, was können wir aber darzu thun, daß die Sache so lange dauret, es ist ja vor uns am allerschlimsten, und kan meinen Herrn Natrop wohl versichern, daß es uns mit Wahrheit keine Freude, daß wir ihm auf die Armen liegen, dennoch so muß man sich darinnen finden, wenn GOtt uns die Gesundheit verleihet, so will hoffen daß die anderthalb Jahr auch werden leicht zu erwarten seyn, denn da wir so lange Zeit haben die Gedult gehabt, so wird der liebe GOtt sie und uns allen noch verleihen. Ubrigens werden wir von hier nicht ehr aufbrechen biß wir uns vollenkommen mit Herr Esselmann gesetzt haben, denn derselbe Mann hat vollenkommen Bekanntschaft auf Ostindien und sehr vielen braven Leuten allda, die ihm gut wollen, also daß wir uns nicht wollen mit keinen anderen Menschen einlassen, als nur allein mit dem Herrn Esselmann, auch saget der bemelter Herr Esselmann, daß er nicht gerne siehet, daß der Herr Natrop ein jeden Menschen die Vollmacht giebet, die da auf Ostindien, denn dardurch machts der Herr es selber ruchtbahr, denn er verhoffet mit GOttes Hülffe die Krone darvon zu tragen, wenn man nur gantz stille die Sache tractiren thuet. Es lässet sich nicht so thun, wie der Herr es meynet, derjenige der nach Ostindien gehet, der wird eben so viel gehöret werden, als wir allhier sind angehört worden, so bitten wir ingesamt nochmahl, daß der Herr nicht wolle auf das wenige Geld ansehen, daß wir können über Land nach Hause gelangen, denn wir haben es abgeschworen, daß uns die Füsse niemahls sollen wieder über die See tragen. Mein Sohn ist auch biß dato noch nicht sichtig geworden; er mag gehen, ich vor meines Theils soll er keinen Brief von mir bekommen, um nach Ostindien zu bringen. Hiermit GOtt befohlen, und in den Schutz des Allerhöchsten empfohlen

**Meines Herrn,**

Dienstwilligster Diener und Dienerin
Andreas Mattissen und Mary Mattissen.

A Monsieur.
Monsieur Johann Friederich Natorp,
à Hamburg.

Num. 22.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn821874837/phys_0046
DFG

## Num. 22.

Amsterdam d. 5. Nov. 1720.

**Hochgeehrter Herr Natrop!**

Dessen angenehmes habe erhalten, des Herrn Freund wollen mit Liebe verwachten, ob der Freund mit anderthalb Jahr wieder kan kommen ist nicht fest, und wir sind alle sterblich, es müssen mehr als ein Brieff geschrieben werden, kommt der eine nicht zurecht so kommt der ander zurecht, ich werde aber so viel müglich mein bestes thun, und kan ich unterdessen mit Krussen noch was gewinnen mit dieser Sachen, will mein Bestes thun, die Herrn Bewindhebbers bemühen ihr mit keine Sachen biß sie das Testament haben, und können Krussen auch nicht zwingen, weilen ihm die Sachen nicht angehen, daß aber was unter die Teckmantel scheulet ist fest, die Zeit wird es lernen. Hertzlich gegrüsset, und bleibe des Herren Diener

Henrich Conrad Esselmann.

Herrn,
Herrn Johann Friedrich Natrop,
grgl. in
Hamburg.

## Num. 23.

Amsterdam d. 12. Nov.
Anno 1720.

**Hochgeehrter Herr und sehr werther Freund!**

Dessen angenehmes vom 5. No. haben wohl erhalten, von dem Auffsatz wäre wohl nöthig daß man alles ausführlich schreiben könte diese Sache zum Ende käme, weilen es schon so lange gedauret hat, und alles mit den Herrn sein Belieben ist, daß er 100. Gulden wolt übermachen um an die Freunde nach Batavia zu senden, die Bücher aufzuschlagen lassen, sie werden Rechnung thun, als über anderhalb Jahr Brieffe werden kommen, ob sie weniger oder mehr dazu vonnöthen gehabt haben, versuche mit den ersten Antwort. Andrias mit sein Schwester seyn heute mit Hinrich Olders nach Hamburg gefahren, GOtt geleite sie, wir haben sie drey Prufges Thee mitgegeben an den Herrn, als er da beliebt von gedient versuche des Herrn Gunst, der Theebuy das Pfund 6. Gl. der grüne Thee 4. Gl. und der gemeine Thee 2. Gl. 15. St. und beste Lavansche Coffy-Bonen vor 42. Steüfer, wollte wohl an dem Herrn Natrop versuchet haben, daß er diese Wechsel möchte lassen präsentiren an Frantz Jürgen Stern Kalck-Mülder vor dem Dam-Thor, möcht wohl versuchen ob der Herr diesen Freund will holen lassen an des Herrn Hauß, weilen es sein Frau nicht wissen mag, und als er nicht acceptiren will, so versuche den Herrn um Rath, was mit ihm zu thun ist, weilen er zweymahl den Wechsel ungerespectiret wieder umkommen lassen, und bittet um Ausstel, es hat schon über fünf Viertel Jahr gedauret, und wir das Geld benöthigt seyn, versuche nicht übel zu nehmen, daß den Herrn mit diese Mühe beschwäre, kan ich den Herrn hier einige Dienst thun, hat er frey zu befehlen, womit grüsse von Hertzen den Herrn und sein Liebsten und bleibe des Herrn Dienstwill.

Hinrich Conrad Esselman.

Herrn,
Herrn Johann Friederich Natorp,
Kauffmann, grgl. in Hamburg.



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn821874837/phys_0047
DFG

## Num. 24.

Herr Sparr, Amsterdam. Hamburg, 1720. d 16. Nov.

### Hochgeehrter Herr!

Es hat mich Monſ. Schwartz aus London an den Herrn recommandiret, daß der Herr Gelegenheit hätte um in den Büchern nachzusuchen. Vor die Kaamer Amsterdam ist vor 48. in 50. Jahren Henning Matthiessen nach Ost-Indien gangen, vor 13. Jahr ist derselbe in Ost-Indien gestorben und vermuthe ich, daß er als Frey-Mann, nachdem er ausser der Compagnie Diensten gewesen, gestorben, hat ein groß Capital nachgelassen, hiesige Bewindhebber vermeynen daß sein Capital noch auf der Ost-Indischen Weys-Kammer stehen soll, und nach Aussage von Johann Kruse soll einer Nahmens Friedrich Wagener von dem overleden Mattheſen in Teutschland gesandt worden seyn, um die Freunde aufzusuchen, weil er aber dieselbe nicht gefunden, sey derselbe wieder nach Ost-Indien gereiset, wir wollen uns aber mit diesem Johann Kruse nicht ehender abgeben, biß daß wir das Jahr, und des Schiffs Nahmen wissen, alsdenn könte diesen armen Erben geholffen werden; wann nun der Herr mir die Liebe thun wolte, und suchen sowohl das Jahr und Schiffs Nahmen auf, will ich den Herrn auf meinen Eydt versichern, daß es niemand wissen soll als wir beyde, und soll unter uns geheim tractiret werden, ich könte sodann sagen, daß mirs ein Freund von Ost-Indien berichtet hätte, und soll mein Herr sodann versichert seyn, wann die Erben das Geld empfangen, der Herr ein redliches davon soll genieſſen und empfangen, ich bin von der gantzen Erbschafft ein Gevollmächtigter, und habe den Erben schon 2. Jahr Lebens Unterhalt geben müssen, der Herr thue solches GOtt zu Ehren, und denen armen Leuten aus Liebe. GOttes Obhut empfohlen. Solte der Herr mit seinem Bruder Herr William Sparr die Sache können ins geheim tractiren? es soll geheim unter uns bleiben, und will sowohl dem Herrn als seinem Herrn Bruder als ein honetter Mann begegnen, Adieu.

## Num. 25.

An Herrn Andreas Johann Sauer, in Batavia.

### Hochgeehrter Herr!

Ich solte fast nicht zweiffeln, der Herr wüste nothwendig von allen meinen Briefen der an der Zahl 10. oder 12. seyn, die theils auf Bantam theils auf Batavia gangen. Die letzten werden durch Madame Douglas zum Einschlag überkommen seyn, davon auch die Copey wieder mit beygehet. Hat aber der Herr eines davon erhalten und will nicht antworten, so thut mir leid, daß so viel Zeit vorbey gangen, und in der Sache nichts verrichtet. Ich habe zum Versuch diesesmahl 2. Schreiben auf 2. Schiffe und zwar eines Einhalts wieder abgesandt, in dem vorigen hat ein Freund in Amsterdam Nahmens Herr Esselmann 100. Gulden an Herr Friederich Wagener übermacht, weil dieser Wagener vor einigen Jahren von seeligen Hendrich Matthiessen, welcher als ein Frey-Mann bey Batavia auf sein eigen Guth gestorben, in Teutschland denen Freunden kund thun, weil aber der Zeit die Freunde nicht aufsuchen könte, haben sie mir zum Vollmächtigen im Nahmen der gantzen Erbschafft gemacht, um die Sache zum guten Ende zu bringen, und bestehet mein Verlangen in folgenden Puncten.

1.) Das

1.) Das Testament von seel. Hendrick oder Henning Matthiessen oder zum wenigsten die Copia davon, damit man daraus sehen kan, in welchem Jahre und auf was Schiff der Henning Matthiessen abgefahren und von welchem Orthe.

2.) Bey die Weyse-Kammer, oder an welchen Orth die Erbschaft stehet, einen Schein zu fodern, damit die Bewindhabers in Amsterdam es bezahlen, zu dem Ende sende dem Herrn ein Vollmacht von unserer Cantzeley, darin der Herr vollenkommene Macht hat, als wann ich selbst zugegen wäre, und hat Macht an welchen Orthe es seyn mag, da des seel. Mattheſſen Nachlaß stehet.

3.) Wird die Weyse-Kammer an niemand den Schein ausgeben, als auf meinen Nahmen, daß ichs selbst in Amsterdam empfangen kan. Der Herr wird also ersehen was mein Gesucht ist. Ich habe an den Herrn Johann Jacob Biesvanger und an Herrn Wagener zu Batavia beyde geschrieben, daß ich den Herrn ein Vollmacht gesandt habe, um wann etwan einer von die Herrn gestorben, der andere die Sachen ausrichten kan. Alle Unkostungen, so der Herr dieserwegen ausleget, zahle ich mit allem Danck wenn ers verlanget. Ich glaube, bey den Venditien-Meister, welcher alle Sachen inventiren muß, wird der Herr die Copia des Inventarii vor die Gebühr erhalten können. Ich habe die Vollmacht ins Sächsische aufsetzen lassen, wann es nöthig kan der Herr durch einen Notarium in Batavia solches lassen translatiren. Es wird ohne Zweiffel der Notarius oder des Notarii Erben noch leben, welcher das Testament von seeligen Matthiessen gemacht hat, wann er nun durch Obrigkeitliche Hülffe das Testament und Inventarium nicht erhalten kan, so wird der Herr unter Hand es wohl bekommen. Der Herr wird mir grosse Freundschafft thun, Adieu.

## Num. 26.

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Hamburg, thun kund und bezeugen hiemit vor Jedermänniglichen, daß vor uns persöhnlich kommen und erschienen der Ehrbare Johann Friedrich Natorp, dieser Stadt Bürger und Handels-Mann, und hat vermöge von den Ehrbaren Andreas Matthiessen aus Aschersleben, Christian Wilhelm Matthiessen aus Altona, Marien Wriegen gebohrne Matthiessen, seeligen Hinrich Wriege in Altona nachgelassene Wittwe, mit ihren von uns bestätigten Kriegischen Vormunde, den auch Ehrbahren Johann Friederich Winckelmann, Bürgern allhie, und Jungfer Anna Maria Fuhrmanns, von seel. Margaretha Matthiessen gebohren, nebst ihren verordneten Kriegischen Vormunde den Ehrbahren Ludewig la Fortune, auch aus Altona, ihm den 20. Martii 1719. ertheilte Vollmacht zu seinen wahren ungezweifelten Anwald, und Gevollmächtigten, in der besten Maaße und Form, wie solches zu Rechte, und eines jeden Orts üblichen Gerichts Gebrauch und Gewohnheit nach, am kräfft- und beständigsten geschehen soll, kan oder mag, substituiret setzet und verordnet, immassen er hiemit substituiret, setzet und verordnet, Vorzeigern dieses, Herr Andreas Johann Sauer in Batavia, denselben gantz vollkommene Macht und Gewalt ertheilend, in vorgedachter seiner Mandanten Nahmen, und derentwegen so wohl bey der Weysen-Kammer zu Batavia, als an welchen Orte es sonst seyn mögte, von des seel. Herrn Henning Matthiessen, als seiner mehr gemeldten Mandanten respective Vater und Mutter Bruders Verlassenschafft alle benöthigte Kundschafft einzuziehen, dessen etwan errichtetes Testament und Inventarium, imgleichen von der Obrigkeit des Ortes ein Documentum an die Hrn. Bewindhebber der Ost-Indischen Compagnie in Holland, daß dieselbe ihm Constituenten des gedachten Henning Matthiessen Verlassenschafft extradiren mögen, zu begehren, desfalls da nöthig, einen oder mehr Affter-

Anwälde an seine Stelle wiederum zu substituiren, und deren Gewalt zu revociren, und sonsten alles und jedes, tam in genere quam in specie, hiebey zu handeln, zu thun und zu verrichten, was die Nothdurfft und stilus fori erfordert, und er Constitutus oder seine Constituentes persöhnlich zugegen, jederzeit selbst bestermassen handeln, thun und verrichten solte, könte oder mögte. Da auch vorher gemeldter Substitutus oder dessen wiederum Substituirte, eines breiteren ausführlicheren Gewalts, den hierin begriffen, bedürfftig wären oder seyn würden, denselben, wie vollenkömmlich er auch erfordert werden mögte, wolte er ihnen, gleich wann er mit allen seinen Clausulis und nothwendigen Requisitis hierin einverleibet stünde, hiemit gegeben und zugestellet haben, angelobend alles dasjenige, was also durch dieselbe hierin gehandelt, gethan und verrichtet wird, jederzeit genehm und sie desfalls Noth- und Schadeloß zu halten, bey Verpfändung seiner und seiner Constituenten Haab und Güther, so viel deren darzu vonnöthen, sonder List und Gefährde. Urkundlich unsers hierunter gedruckten gewöhnlichen kleinern Stadt-Secret-Siegels. Actum d. 21. Nov. Anno Tausend Sieben Hundert Ein und Zwantzig.

## Num. 27.

### Friederich Wagener à Batavia, Anno 1721. d. 20. Nov.

Einliegend ist Copiam meines vorigen Briefes, um so viel mehr versichert zu seyn daß doch einmahl die armen Leute und Erben von seel. Henning Mattheſen mögen zu ihrer Erbschafft kommen. Dieser Krueſe und Herr Gallard stecken unter einer Decke und wollen denen Mattheſen Erben keine Nachricht geben. Ja gar hat sich Krueſen sein Schwieger-Sohn Gallard verlauten lassen, er wolle es so viel möglich hindern, daß es nicht zum Stande kommen soll, dieser Gallard hat alle das Seinige zusammen gemacht und sich die Stelle von Unter-Coopman in Seeland erkauffet, und wird mit diesen Schiffen abgehen, weil ich aber versichert bin, daß GOtt denen armen Leuten solche Hertzen erwecken wird, die sich ihrer annehmen werden, der Herr thue so wohl mir als den armen Leuten und helffe uns doch aus dieser Sache. Herr Esselman hat das vorige mahl auch an den Herrn geschrieben, ich will hoffen, daß die gantze Nachricht wegen der Hendrick Mattheſen Erben, wird unter wegens seyn, alles was der Herr an Unkosten ausleget, soll dem Herrn zu Danck, entweder von Herrn Sauer oder auch durch Herrn Esselman, bezahlet werden. Es hat dieser Johann Krueſe denen Erben gesagt, daß dem Herrn ein groß Capital im Testament versprochen, wann er die Erben finden würde. Weil nun die Erben hier in Hamburg seynd und der Herr solte entweder nach Amsterdam oder auch nach Hamburg kommen, und der Herr hilfft die Erb-Sache zum Ende, so wollen wir dem Herrn das Seinige mit Feuden geben, was im Testament stehet, auch wohl noch überdem ein Recompens. Ich habe Herrn Andreas Johann Sauer, so jetzo in Batavia seyn soll, eine Vollmacht zugesandt in meinem Nahmen, weil mir die Mattheſen Erben darzu Order gegeben, im Fall sie im Weysen-Hause es nicht glauben möchten, die Copia lieget hier im Brieffe. Herr Johann Jacob Bieswanger in Batavia hat mit diesen Schiffen auch die Copia von der Vollmacht bekommen, daß ich an die 3. Herren einen jeden die Copia gesandt, ist zu dem Ende geschehen, daß ich versichert seyn wolte, daß eines davon würde zurechte kommen. Dieser Andreas Mattheſen sein Sohn ist verwichenen Weihnachten dahin gereiset, ich will hoffen, daß der Herr gute Nachricht überschreiben wird, die Erben von Hendrich Mattheſen seufftzen zu den lieben GOtt, daß ihm GOtt wolle bey Gesundheit erhalten, und hoffen, der HErr wird sie helffen mit GOttes Hülffe. Wir allerseits seynd mit ehesten eine gute Antwort gewärtig. Wann der Herr an mir will antworten, können die

Brieffe

Briefe addresſiret werden an Herr Eſſelmann oder auch an Herr Philip von der Porten, drogiſt, wohnt op die Heern Gragt by die Gaſthus Möln-ſteg in Amſterdam, a Dieu.

# Num. 28.

Johann Jacob Bieſwanger op Batavia 1721. d. 20. Nov.

Ob ich wohl niemahlen die Ehre gehabt, an meinen Herrn zu ſchreiben, ſo veranlaſſet mich dazu Herr Pahl, welcher mir inſonderheit dem Herrn recommandiret, daß er Chriſtliches Mitleiden mit ſeinen Nechſten hat, und gerne hilfft was ohne ſeinen Schaden geſchehen kan. Es iſt vor 14. Jahren einer geſtorben Henning oder Hendrick Mattheſen und groſſe Mittel nachgelaſſen haben, der Ort iſt uns nicht bekannt, er ſoll nicht weit von Batavia als Frey-Mann ſein eigen Land-Guth gehabt haben, weil aber die Erben nicht ehender können geholffen werden, biß ſie die Copia von des ſeel. Mannes Teſtament und das Inventarium haben, was ſein gantzer Nachlaß an Capital iſt, es haben auch die Freunde ſo viel Nachricht, daß es auf der Weiſe-Kammer zu Batavia alles aufgehoben worden, zu dem Ende habe ich von den ſämtlichen Erben eine General-Vollmacht, ſo von unſerm Magiſtrat bekräfftiget worden, aus derſelben Vollmacht, habe ich den Herrn Andreas Johann Sauer auch zu Batavia eine Vollmacht zugeſandt. Weil dieſen Sauer davon Briefe zugeſandt, aber noch keine Antwort erhalten, zu dem Ende ſende von der Vollmacht Copiam, die der Herr zu ſeiner Nachricht behalten kan, und ſo ferne der Herr Sauer tod ſeyn ſoll, kan der Herr uns ein groſſes helffen, und dasjenige nemlich das Teſtament und Inventarium mit eheſter Schiffs-Gelegenheit zuſenden. Mein Freund in Amſterdam heiſſet Philip von der Poorten Drogiſt wohnet op de Herrn Gragt by de Gaſthus Möhln-Steg an dieſen Freund geliebe der Herr zu antworten, oder die Brieffe zu addreſſiren, alles was mein Herr dieſerwegen an Unkoſten auslegen wird, wann Herr Sauer nicht mehr im Leben, will ich als ein ehrlicher Mann dem Herrn ſolches mit vielem Danck alſo und an wem es verlanget wird, bezahlen. Solte Herr Friedrich Wagener noch im Leben ſeyn, dem iſt die Sache bekandt, dieſen Wagener habe ich mit dieſer Gelegenheit auch eine Copiam von der Vollmacht geſandt, GOtt wird ja geben daß noch einer von die Herrn wird im Leben ſeyn, Herr Wagner wird gründlich von der gantzen Sache Nachricht haben, weil mir geſagt worden, daß Herr Wagener vor 10. Jahren iſt in Teutſchland geweſen, und hat die Erben von ſeel. Mattheſſen aufſuchen wollen, weil er aber dieſelben nicht gefunden, wieder nach Batavia gangen, nun haben ſich die Erben ſchon vor etlichen Jahren eingefunden, ſie wiſſen ſich aber nicht zu helffen, thue mein Herr an denen Erben ein Werck der Liebe und Barmhertzigkeit und helffe ſie durch mein dienſtlich Erſuchen, der Herr wird von den Leuten tauſend Danck verdienen, auch wird es dem Herrn hier zeitlich und dort ewiglich wohl ergehen. Der Weg iſt gar zu weit entfernet, GOtt erwecket dennoch Chriſtliche Gemüther, welche ſolchen armen Leuten dienen, ich habe die guten Leute ſchon 4. Jahre mit Nothdurfft unterhalten. Mein Herr excuſire, daß ich in Hoch-Teutſchen Letters und nicht in Holländiſch an den Herrn geſchrieben, Herr Pahl hat mir geſagt, daß mein Herr ein Teutſcher von Geburth iſt, desfalß wolle mein Herr nicht übel deuten, daß ſo ein groß Vertrauen zu dem Herrn habe und dieſerwegen Mühe mache. Wolte GOtt ich könte einige Gefälligkeit dem Herrn hieſiger Orten erweiſen, es ſolte jedesmahl mit dem gröſſeſten Plaiſir geſchehen. Ich recommandire mich in Dero beharrliche Affection.

# Num. 29.

Amsterdam, d. 15. Decembr. 1722.

## Hoch- und Vielgeehrter Herr!

Befinde mich verehrt mit des Herrn sehr wehrtes vom 24. passato, daraus ersehen, daß von die bey Stern vor mir noch ausgestandene 180. Marck durch des Herrn angewandte Mühe und Kosten endlich bis 129. Marck eingetrieben seyn, und daß der Herr gleiche Sorge will tragen wegen den auf Terminen gestellten Rest von 51. Marck davon mir der Effect seiner Zeit lieb zu vernehmen seyn soll, dancke indessen hertzlich für des Herrn biß dahin angewandten Fleiß auch vor Ubersendung der obbemelten 129. Marck oder 64. ½ neuer ⅔ Stück bey Herr Carstens, welche Zahl richtig befunden und behörend notiret ist.

Was nun betrifft die Sache wegen des Mattheſen erwartende Erbschafft, so muß confirmiren, daß es mir sehr leyd ist, dem Herrn davon noch nichtes vergnügliches melden kan, ein meiner auf Batavia wohnenden Freunde Nahmens Jan Philip Hüter schreibt mir desfalls unter andern in dato 16. Januarii 1722. bey das Schiff Voorburg als folgt.

> Wegens Henning of Hendrick Matthyſſen syn Teſtament hebbe ick en Monſ. Carlkops onſe devoiren de novo in't onderſocken by alle Procureurs en Notariſſen hier ter plaetſe gedaan, maar dien angaande niets konnen verneemen, ſoo dat alle de Moeyten en Koſten te Vergeefs syn geweeſt, en konnen wy dierhalven daarvan aan UE. oock geen de minſte naericht geven, dat ons ſeer leet is.

Mit die 2. Nach-Schiffe, so letzt in Seeland und allhie gearriviret, habe desfallß keine nähere Briefe von Batavia erhalten, glaube auch nicht (zu Folge den Einhalt des oben stehenden Extractes) daß darüber von da an mir ferner etwas wird geschrieben werden. Es schmertzet mir warlich nicht wenig, daß dieserwegen so gar nichtes auszuforschen ist. Schreiber dieses, mein guter Freund und unser Lands-Mann, hat den Herren und mir zu Liebe (nach vorhin eingenommener Information von mir) an dem Hause von hiesigen Jan Kruse nochmahl genaue Nachfrage gethan wegen des Mattheſen Teſtament der von des Kruſen seine Frau in Abſentz von ihrem Mann (sagende, daß sie von dieser Sache so gut, ja besser geinformiret wäre als ihr Mann) nichtes anders können vernehmen, als daß für ohngefehr 12. oder 13. Jahren aus Batavia alhie ist gekommen, sicherer Friederich Wagener, der zu verstehen gegeben, daß er ein Teſtament hätte von Henning Matthyſſen, damit er nach Teutschland reisen und solches an des Matthyſſen nechſte Freunde, so er die auffragen könte, überliefern müste, und daß dieser Wagener einige Monath darnach wieder aus Teutschland retourniret und sich verlauten laſſen, daß er des Matthyſſen seine Freunde nicht auffragen können, wiewohl er sehr viel Mühe darum hätte gethan, und sehr mißvergnügt sich gezeigt, daß die ausgestandene groſſe Fattiguen und viele Koſten wegen der fernen Reise alle vergebens, auch daß er darauf wieder nach Batavia wäre abgefahren und kurtz nach seiner Ankunft allda gestorben, item daß ihr Mann auf inständiges Ersuchen unterschiedlicher sich alhie bey ihm anmeldender Personen (unter andern sicherer Pferde-Schmidt aus dem Lüneburgischen, der vorgab, daß er des in Oſt-Indien gestorbenen Mattheſſen sein Bruder wäre) zu Batavia durch den allda seyenden Herrn Capitain Gallart gründliche Untersuchung hätte thun laſſen nach die Pampieren, fürnehmlich nach ein Teſtament von Henning Mattheyſſen, so bey der Nachlaſſenschafft von dem verstorbenen Wagener

möchte

möchte gefunden seyn ꝛc. Darauf er von Gallart nachgehends zur Antwort bekommen, daß er desfalls nicht das geringste unterschöpffen können, vor zwey Jahr wären auch bey ihr und ihren Mann Kruse noch einige Freunde gewesen, um Nachricht zu mögen haben wegen des Mattheyssen Testament, die ihm grosse Promessen gethan, wann er ihnen an dieses Testament verhelffen könte, und weil ihr Tochter-Mann Monſ. Gallart Bruder von obbemelten Capitain, in Qualitet von Onder-Koopman samt seiner Frau nach der Zeit auch nach Batavia gefahren, so hätten sie ihm nochmahl dieselbe Commission aufgetragen und ihm noch dabey recommendiret bey alle Notarissen &c. alda sich genau zu erkundigen, ob das Testament von Mattheyssen daselbst nicht gemacht ist ꝛc. worauf sie mit die jüngste Schiffe auch Antwort gekrigt, daß er nichtes erfahren können. Vor ohngefehr zwey Jahren habe allhie einige Höfflichkeiten und Liebes-Dienste erwiesen an einen Reformirten Herrn Prediger, der in selbiger Qualitèt damahlen nach Batavia gefahren, und vor seine Abreise an mir offerirte, daferne er nach seiner Ankunfft allda an mir wiederum einige Freundschafft erweisen könte, ihm nur nicht verschonen möchte, weil nun dieser Herr seithero vermuthlich alda mit die Grossen und andere in guter Kundschafft wird gerathen und hoffentlich noch im Leben seyn, so habe nöthig erachtet (weil meine andere Freunde zu Batavia wegen des Mattheſſen Testament-Sache noch nichtes fruchtbarliches ausrichten können) an erwehnten Herrn Prediger umständlich zu notificiren bey das ausgehende Ost-Indische Schiff, genannt Westerbecq, (welches bereits im Texel liegt und diese Woche das Volck davon an Boort von hier wird gehen) alles was uns biß annoch wissend ist von dieser Testaments Sache, ihme dabey auch dienstfreundlich ersuchen, daß er doch fodersamst allen möglichsten Fleiß anwenden möchte, bey denen dasigen sämtlichen Notarissen und andern ihm dazu dienstlich dünckende Personen, um wo müglich zu mögen erforschen von wem sothanes Testament verfertiget, ob auch darauf in Ost-Indien durch einen oder anderen bereits möchte gedisponiret seyn, wer solcher ist, und ob er keine Copia von dito Testament könte bekommen, um solches an mir zu senden, ihme dabey belobende, daß nicht allein mit hohem Danck geremburſiret soll werden, was er deßfalls verschiessen möchte, sondern daß man auch, wann die rechtmäßige Erben an **dieser vermuthenden Erbschaft** gerathen könten, an ihm eine honette Gratification übersenden wolte zu Recompensirung seines hierunter geleisteten Liebes-Dienstes ꝛc. Was nun seiner Zeit darauf zur Antwort werde erhalten, soll ohne Ausstellen dem Herren communiciret werden. Solte nun der Herr ohngeachtet diesen allen annoch rathsam finden des erwehnten Testaments halber directe von Costy anhero zu schreiben an hiesigen Herrn Karsseboom, so kan die Aufschrifft des Briefes nur eingerichtet werden, wie am Fuß dieses zu sehen, wünschende in solchen Fall, daß der Herr durch diesen Herren zu seinem verlangenden Zweck mag kommen, das GOtt gebe, in wessen allwaltenden Schutz dem Herrn und sehr liebwerthe Angehörige getreulich empfehle und bleibe nebst freundlichen Gruß

**Des Hochgeehrten Herrn,**

Dienstergebener
Conrad Esselmann.

Aan de Well Edele Heer
Myn Heer Karsseboom, Scheepen deeser Steede,
Ende Bewindthebber van de E.E. Ost-Indische
Compagnie ter Caamer Amsterdam &c. &c. &c.
Tot Amsterdam.

# Num. 30.

Batavia d. 3. Dec. A. 1723.

Door Monſ. Johannes Heyne
Opper-Zeylmacker op 't
Schip Amſterdam.

## Myn Heer Conraedt Eſſelmann!
## Zeer Waarde Vriend!

UE. zeer aangenaeme misſiven van den 19. Decembr. 1722. zyn myn gantſch-well te-hand geſtelt, neevens dien ſchoonen Kaas, met 4. delicaete Weſtphaelſe Met-Worſten, ik hebbe d'ſulcke, neevens myne Vrienden op U E. geſondheyts-wenſching ge-conſumeert! En ſal d'eerſten tydt ſoecken myn Heer tot dankbarheyts yets weder-om-te-ſenden! Deeſe dient alleen' tot een Voorberigt, dat ik in U E. Commisſie noopende de gehoop'de Erfſchap, tot nogh-toe in't minſte niet hebbe kunnen reuſſeeren; Want ik hebbe reets Over-al tot Batavia, by Oude en Zeer-ervarene luyden, ſo-hier-ſo-daer nageevragt, En niemand heeft my tot nogh-toe kunnen ſeggen; dat hy ſelfs den Naam' van Henning Mattheeſen, of Hendrik Matthyſſen heeft hooren noemen, veel-minder gekent; ik ſal hiermede voort gaan, en tot U E. dienſt alles wat moogelyk aanſetten; ook ſal ik by de Secretariſſen, de Boecken laten opslaan. Maer ſoude die Man tot Ternaten 't welke ſeſshondert-my len van hier legt, gelyk ook op de ingeleyde narigt ſtaat, of andere buyten-plaatſen, gewoont hebben, en' overleeden zyn; ſo kan myn Heer wel denken, dat het myn onmoogelyk ſal zyn, ſulks t'onder-ſoeken, Want gelyk U E. weet men na die Buytenkantoren niet reyſen-en kan; Wantſe leggen niet gelyk Amſterdam, Haarlem en Leyden; immers ik beloove UE. ik ſal tot Batavia myn beſte doen! Egter kan UE. aan die Vrienden wel te verſtaan geeven, dat ik slegt gevoelen hebbe vaan eene Erfſchap, daer ſo weinig ſeekerheyt van is; En dat ſe hierop maer gering ſtaat behoeven te-maken: God will UE. neevens UE. gantſche Famille verrder bewaren, en in volle kragt zeegenen; Waermede, onder hart grondige groeteniſſe aan UE. en deſſelv's waarde Huys-Vrouw, als mede die Vrienden van de Erfſchap & levenslang onwrikbaar ben

## Myn Heer! en' zeer waarde Vriend!
## U Edl.

Dienſt-vaardige Dienaar,
Joh. Henr. Heideggers.

P. S. N. S. d. 7. Apr. 1722. Ben ik vaſt Nederduytſch Predikant tot Batavia geworden. En ben nogh ongetrouwt.

d. 4. Junii 1722. Is myn Suſter getrouwt, met den Neef van den Heer Gouverneur-Generaal; En is myn Swaager Tweede Regent van Cherybon. Vale.

Num. 31.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn821874837/phys_0054
DFG

## Num. 31.

Batavia d. 14. Martii A. 1724.

### Herr Johann Friedrich Natrop!

Hochgeehrter Herr, zur dienstlichen Nachricht an E. E. daß ich gesund und wohl hier bin angelanget, wir sind den 1. Febr alhier glücklich gearriviret, wegen die Erbschafft von den seel. Hinrich Matthiessen, diene E. E. zur Nachricht, daß Herr Johann Jacob Bieswanger alhier verstorben, und weil sein Sohn melancoliſel ist so habe ich den Brieff müssen auf Stadt-Hauß in die Weisen-Kammer müssen bringen, worauf ich zur Antwort empfangen hab, ich solte schreiben, daß ich den Brieff habe da abgegeben. Gottfried Wagner, welcher hier ein Sergiant gewesen, ist wieder nach dem Vaterland, Johann Sauer soll auf Ternatte seyn, welches bey 400. Holländische Meilen ist, kan auch deswegen auch nicht mit ihm darüber reden, wann E. E. etwan noch ein oder ander Freund hier hätte, daran sie mir konten Nachricht geben, so mögte die Sache noch mehr befodert werden können, sonst hab ich schlechte Hoffnung, denn ich kan so bey der Sache nichts mehr thun. Befehle sie in Göttliche Obhut und verbleibe

**Meines Hochgeehrten Herrn,**

Anno 1724. d. 18. Mertz.

Dienstwilliger Diener
Johann Peter Schuldt.

Min Heer,
Min Heer Johann Friederich Natrop.

## Num. 32.

Amsterdam
aan d'Heer Jacobus Crudop.

### Myn Heer!

Met de jongst vertrocken retour-vloot onder dato ult. Novembr. 1724. is myn vorige schryvens aan U E. geweest ter repliceringe op U E. geerde Letteren van 21. Decembr. 1723. waar by hebbe geallegeert dat ik noopens de erffenisse van Henning of Hendrik Matthyssen, die van afkomst een Duytzer zoude zyn, niets en hebbe kunnen inquiereren, want om zulcs na waarhyt to antwaarden *diende men alvoords te weeten, met wat Schip, in waat Jaar, en voor wat Qualityt denselven in India is angeland, in wat Jaar is overleeden, ook in of buyten den Dienst van de O. I. Comp.*, en zonder verzeekeringe dat zoodanigde nalatenschap, ter Weeskamer is berustends, en moogen geen Bedienden of Leeden van dat Collegie, eenige zaaken gemelte Kamer konzernerende, publyk maken, maar moet alles volgens den by haar gedaanen Eed, geseecreteert worden, en dat derhalven in dese Zaaken door my niets konde werden verrigt, maar dat U. E. zig best soude addressëren aan d'Edle Heer Crudof haad ordinair, of aan een ander Heer van Qualityt, dewyl ik voor myn persoon ook in de maand September ao. 1725. van Batavia naar Cabo de gods-hoop stond to vertrecken, om aan dien uythoek als een ver-

geeten Borger te gaan leven, gelyk ik U E. doenmaals ook hebbe verzogt om geen Brieven aan my meer na Batavia te willen laeten afgaan. An den Ontfangst van vooren geciteerds Schryvens ik geen ſints twyffeld, alhoewel 'tſelve maar enkeld is affgegan. Zedert word my metet arrivement, van't ship Karſſenhof voor wenige Daagen wel overhandigt U E. van primo Junii 1724. waar uyt U E. verſoek ontrent de Commisſie van de Heer Pieter Karſſeboom hebbe beoogt, die ick ook zeer geeren geduerende myn aanweezen alhier will obzerveren, maar alſoo ik by de Reſolutie, om dezen Jaare van Batavia op te breeken, poſitief blyve perſiſterende, zoo zal dien Heer genootzakt weeſen, om in 't vervolg andere Precautie te gebruyken, waar over aan zyn Edl. met de nu afgaande sheepen ook kome te ſchryven, en deſen hiermede besluytends zal naar gedienſtige groete U E. god ter Bewaringe beveelen, en ſteets verblyven

Myn Heer! U Edl.

Batavia d. 30. Januar. 1725.

paraden Dienaar
Fredrick Lieffers.

Myn Heer,
Myn Heer Jacobus Crudof,
woonhagtig tot
Amſterdam.

## Num. 33.

1726. d. 12. Martii.

## Hochgeehrter Herr Ohm!

Ich nehme mir unbekandter Weiſe die Freyheit, an den Herrn zu ſchreiben, zwar bediene ich mir die Gelegenheit, weil der Herr bey allen ſo heraus kommen, ein Chriſtlich und gutes Lob hat, ſeinen Nechſten, inſonderheit Landes-Leuten zu dienen. Uberbringer dieſes iſt Monſ. Lach, dieſer hat mir Nachricht gegeben, daß man ohne Vollmacht in Erbſchafft-Sachen nichts ausrichten kan, zu dem Ende habe ich von unſern Magiſtrat eine Vollmacht ausfertigen laſſen, auch in Amſterdam ſelbe vertaalen oder translatiren laſſen, ſende deßfalls dieſelbe in Hochteutſchen und Holländiſchen, ſolte nun der Herr es ſelbſt nicht abwarten können, ſo iſt die Vollmacht ſo eingerichtet, daß ſie der Herr einem Notarium oder Advocaten oder auch einem andern guten Freund übergeben kan, und ſelbe auf die Wayſe-Kammer die Sache zur Endſchafft zu bringen. Der verſtorbene Henderich Matthieſſen ſoll nur eine Stunde von Batavia gewohnet haben, es gehet hier zwar die Rede als wenn der Herr Biswanger die Tochter geheurathet, ſo von einer Schwartzen gebohren. Man kan in Holland nichts anfangen, weil man den Schiffs-Nahmen nicht erfahren kan, auch das Jahr und von welchen Orth in Holland er abgangen iſt. Ich habe Herrn Lach an Wagner zwar vor 3. Jahren einen Brief mit gegeben, und um Nachricht gebethen, alleine er muß ſeinen Nutzen darunter geſuchet haben, und hat vielleicht davor ſeinen Lohn empfangen, indem derſelbe auf die Herreiſe mit letzten Schiffen geblieben, dieſer Wagner hat vor 10. Jahren in Teutſchland die Freunde von Hend. Matthieſſen aufgeſuchet, und dennoch keine Nachricht davon geben wollen, es ſind ſehr blutarme Leuthe die ſämtliche Erben, ſie haben mir zwar die Vollmacht übergeben, alleine den rechten Helffer in der Welt habe ich noch

nicht

nicht angetroffen. Der Herr lasse sich die Sache recht angelegen seyn, und habe Mitleiden um GOttes und der Liebe des armen Nechsten willen, ich thue ihnen zwar aus meinem Vermögen Gutes, und habe es so lange Jahre gethan, weil ich aber vor 4. Jahren abgebrandt, und mein Hauß mit vollen Materialien mit verbrandt, kan ich den grossen Schaden noch nicht ersetzen, weil ich nun fast mit den vornehmsten Apotheckern in Teutschlandt handele, so muß ich offters Ol. Kräuter und Wurtzeln annehmen, will der Herr selbige von mir nehmen, will ich dargegen von ihren Wahren wieder nehmen, und so der Herr was curiöses hat, geliebe er solches vor gute Zahlung zu senden, insectis oder von ihren neuen Ol. sind hier nicht mehr rahr. Es ist auch einliegend ein schlecht Register, daraus zu sehen an waß Ort der seel. Matthiessen gebohren, alles was der Herr in dieser Erbschafft verunkostet, will ich auf seine Order an seinen Freunden bezahlen.

Wann der Herr resolviren solte vor mir, oder auch die Wahren so der Herr beliebet an mir zu senden, so ersuche mir einen Freund in Amsterdam zu benennen, an wem solches kan addressiret werden, wie hoch ein Lap. Pedro del porco estimiret wird von 3. Loth 12. Gr.

Einlage an Herrn Sauer ersuche durch einen guten Freund einzuhändigen.

Weilen die ol. dast-aromat. nicht frey heraus geführet werden, so könte selbigen andere Nahmens gegeben werden, so will ich selbige schon unterscheiden, bey Herr Lach hat der Herr zu empfangen 2. Braunschweigische Würste, solches ersuche von mir anzunehmen.

## Num. 34.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Hamburg thun kund und bezeugen hiemit vor jedermänniglich, daß vor uns persöhnlich kommen und erschienen, der Ehrbare Johann Friederich Natorp hiesiger Bürger und Handels-Mann, und uns geziemend zu vernehmen gegeben habe, was gestalt die sämtliche Erben des seel. Herrn Henning Matthiessens in Ostindien dessen Nachlasses halber, ihme unterm 20. Martii anno 1719. Vollmacht ertheilet, diese Erbschafts-Angelegenheit zur Richtigkeit zu befodern, er aber wegen anderer Geschäfften die so nöthige persöhnliche Beobachtung derselben zu bewerckstelligen verhindert würde, als wolte er, vermöge ihm in erwehnten Mandato expresse ertheilter Potestæt, in der besten Maasse und Form, wie solches zu rechte und eines jeden Orts üblichen Gerichts-Gebrauch und Gewohnheit nach, am kräfft- und beständigsten geschehen soll, kan oder mag, zu seinen unstreitigen substituirten Anwald gesetzet und verordnet haben, massen er hiemit nochmahlen setzet und verordnet, Vorzeigern dieses Herrn Gottfried Ohm, Stadt-Apothecker in Batavia, demselben proprio & constituentium nomine gantz vollenkommene Macht und Gewalt ertheilend, diese Erbschafts-Affaire, aller und jeder Orten Bestens wahrzunehmen, und sich zu bemühen, daß dieselbe aufs forderlichste zur Richtigkeit gebracht, und die Gelder denen Caventen ausgeantwortet werden mögen, auch sonst alles und jedes tam in genere, quam in specie hiebey zu handeln, zu thun und zu verrichten, was die Nothdurfft und stylus fori daselbst erfordert, und er, als mit zureichlicher Vollmacht der sämtlichen Erben versehener und authorisirter Mandatarius persöhnlich zugegen selbst bester massen handeln, thun und verrichten solte, könte oder mögte, angelobend alles dasjenige, was also durch vorermeldeten Herrn Substitutum dißfalls gethan und verrichtet wird, jederzeit genehm, und ihm desfalß Noht- und Schadeloß zu halten, bey Verpfändung seiner Haabe und Güter, so viel deren dazu von nöthen, sonder

List und Gefährde. Urkundlich unsers hierunter gedruckten kleinern Stadt-Secret-Siegels. Actum d. 11. Martii Anno 1726.

Ex speciali Commissione Spectabilis
Senatus Civitatis Hamb.
Johann Joachimus Koch,
Dr. ejusdem Reipubl. Protonotarius.

## Num. 35.

Wir Burgermeistere und Rath der Stadt Hamburg thun kund und bezeugen hiemit vor jedermänniglichen, daß vor Uns persöhnlich kommen und erschienen, der Ehrbare Johann Friederich Natorp, hiesiger Bürger und Handels-Mann, und Uns geziemend zu vernehmen gegeben habe, wasgestalt, nachdem die sämtliche Erben des seel. Herrn Henning Matthiessens in Ost-Indien, dessen Nachlasses halber, Ihme unterm 20. Martii des abgewichenen 1719ten Jahres, Vollmacht ertheilet, diese Erbschafts-Angelegenheit zur Richtigkeit zu befodern, er aber wegen anderer Geschäfften die so nöthige persöhnliche Beobachtung derselben zu bewerckstelligen verhindert würde, als wolte er, nachdem sein vormahls substituirter Gevollmächtigter Gottfried Ohm in Batavia verstorben, vermöge ihm in erwehntem Mandato expresse ertheilter Potestæt, in der besten Maasse und Form, wie solches zu rechte und eines jeden Orts üblichen Gerichts-Gebrauch und Gewohnheit nach, am kräfft- und beständigsten geschehen soll, kan oder mag, zu seinem unstreitigen substituirten Anwaldt gesetzet und verordnet haben, immassen er hiemit nochmahlen setzet und verordnet, Vorweisern dieses, den Ehrbaren Abraham Troeff in Batavia, im Fall aber derselbe, ehe er diese Vollmacht erhalten, oder künfftig, welches GOtt lange verhüten wolle, mit Tode abgehen würde, den Ehrbaren Lieut. Schmitt (gleichfalls daselbst sich aufhaltend) denenselben proprio & constituentium nomine gantz vollenkommene Macht und Gewalt ertheilend, diese Erbschaffts-Affaire aller und jeder Orten bestens wahrzunehmen, und sich zu bemühen, daß dieselbe aufs fodersahmste zur Richtigkeit gebracht, und die Gelder denen Caventen ausgeantwortet werden mögen, auch sonsten alles und jedes, tam in genere, quam in specie hiebey zu handeln, zu thun und zu verrichten, was die Nothdurfft und Stylus fori daselbst erfodert, und er, als mit zureichlicher Vollmacht der sämtlichen Erben versehener, und authorisirter Mandatarius, persöhnlich zugegen selbst bestermassen handeln, thun und verrichten solte, könte oder mögte. Angelobend alles dasjenige, was also durch vorermeldten Substitutum dißfalls gethan und verrichtet wird, jederzeit genehm, und ihn deßfalls Noth- und Schade-loß zu halten, bey Verpfändung seiner Haabe und Güter, so viel deren dazu vonnöthen. Sonder List und Gefährde. Urkundlich Unsers hierunter gedruckten kleinern Stadt-Secret-Siegels. Actum d. 2. Octobr. Anno Tausend Siebenhundert Sieben und Zwantzig.

Ex speciali Commissione Spectabilis Senatus Civitatis Hamburgensis
Nicolaus Lucas Schaffshausen,
Dr. ejusdemque Reipubl. Secretarius
subscripsit.

L.S.

Num. 36.

# Num. 36.

Hamburg, 1727. d. 3. Nov.

Herr Abraham Troeff
a Batavia.

## Hochgeehrter Herr!

Ich habe mit seinen Vettern eine Copia an den Herrn gesandt, welche Herr Ohm in der Matthiessen Sache zur Endschafft bringen soll, weil ich aber vernommen, daß Herr Gottfried Ohm tod ist, so sende ich hiebey die Original-Vollmacht an den Herrn selbst. Ich habe sie ins Holländische translatiren lassen, es muß die Erbschafft bey der Weise-Kammer stehen, und konte der Herr bey dem Præsidenten die beste Nachricht bekommen. Dieser Hendrick Matthiessen ist bey seinem Leben nicht mehr in Compagnie-Diensten gestanden, sondern hat wie ein Frey-Mann gelebet und gestorben. Herr Bieswanger soll eine Frau gehabt haben, so von Matthiessen mit einer Neger oder schwartzen Frauen gezeuget, und soll denen Mattheſſen Erben ein groß Capital vermacht haben, ob dieser Matthiessen vorhero in Bantam oder Albana genandt, in Diensten gestanden, ist mir unbekannt. Einliegend ist ein Geschlecht-Register, daraus zu sehen, auch was vor Familie derselbe gebohren, ich habe grosse Mühe in dieser Sache gehabt. Könte mir der Herr und denen armen Leuten, denen es hauptsächlich angehet, darunter helffen, würde es wahrhafftig GOtt belohnen, denn die armen Leute, so die Erben sind, die haben es hoch-nöthig. Ich habe aus Vorsorge, wenn GOtt den Herrn vor Empfang dieses solte abgefodert haben, welches doch GOtt noch lange verhüten wolle, so habe ich den Nahmen von Leut. Schmitt in die Vollmacht gesetzet, dieser Herr Schmitt wird dem Herrn sodann assistiren, vielleicht ist auch noch ein alter Notarius im Leben, welcher das Testament von Matthiessen gemacht hat. Anno 1705. in 1706. muß der Matthiessen gestorben seyn, vor 50. Jahren ist er von der Kammer Amsterdam hinein gangen, es fehlet denen Erben der Nahme von dem Schiffe. Wann diese Sache könte zur Endschafft kommen, wolte ich ein Capitælgen gerne davon geben, solte der Herr dieserwegen baar Geld müssen auslegen, will ich an seinen Vettern, wenn der wird hier kommen, alles bezahlen. Kan ich dem Herrn oder den Seinigen einige Gefälligkeit erweisen, geschicht gerne. Ich grüsse den Herrn und die lieben Seinigen freundlich, und empfehle Sie GOttes Schutz

## Des Hochgeehrten Herrn,

Diener
Johann Friedrich Natorp.

# Num. 37.

Hamburg,
Aan Myn Heer Johann Friedrick Natorp.

## Myn Heer!

Ik heb U E. Misfive gedateert den 3. Nov. anno pass. noopens de daer in geslootene Papieren wel ontfangen, na den Ontfang geresumeert hebbende, zal ik U E. in korten seggen, als dat ik U E. versoek niet en kan accepteeren, alsoo ik selfs genoeg to doen heb met myn eyge averrens,

verhoopende dat dese by U E. niet en quaade zal genomen werden; Ik heb ook na de Persoon van Hendrik Mattheysen vernomen, die Persoon is op Batavia, nog by de Compagny Papieren niet bekent, ook is den Luytent Smith hier op Batavia niet presént of anders zauw ik de papieren aan zyn F. overgegeven hebben, dierhalve bekomt U E. de Papieren hier nevens wederom torug, waermede dese eyndigende beveele U E. in de waare Hoed Godes en verbleyve

Myn Heer, U E.

Batavia,
den 15. Octob. 1728.

D. W. D. en Vriend
A. Troeff.

## Num. 38.

Hamborg,
Aen d'Heer Johann Friederich Natorp.

Myn Heer!

UE. aengenaeme van den 12. Aug. Ao. pass. hebbe seer wel ontfangen, waer uyt sie dat U E. gaerne advys soude willen hebben van vier Nalatenschap of verstorven Boedels, maar moet U E. tot myn Leedwesen seggen, dat ik na een jeder int Particulier gesogt hebbe, maar niets tot voordeel kunnen obtineeren, hadde wel gewenst, dat ik in staat was geweest van syn Edele daerin to kunnen dienen, hetwelk met veel achting soude geshiet syn: Wat ik loop, wat ik onderzoek, het is alles vergeefs, de drie Persoonen Hendrik Matthias, Thiessen, en Erig Brand moeten by haer overleyden al bejaarde Menshen geweest syn, de hier of daer in een Bos hebben gewoont, en wynig verkeering met Luyden gehouden, alsoo sie seer onbekend syn; In gevalle dat ik nu van den een of den ander formeele instructie soude kunnen doen, soo soude ik nog moeten door de Erven by Procuratie gequalificeert syn, want buyten dat kan man hier gheen Copia van eenig Instrument obtineeren, dogh dat is nu unnodig: het heeft int Vaderland altyd een groote Naam wanneer hier jemand komt to overleyden, maar het is alheel dikwils veel geschreuw maar wynig woll, ja somwylen soodanig dat de gheene die by haer Leeven voor Menschen van Geld gehouden werden, na haer afsterven de Vrouw de Sleutel op de Kist legt, en datter dan nog gevonden werd, by Executie verkogt, en genieten jeder Crediteur na rato syn Part. Wat den overleeden generael Johannes Camphuysen aengaet, so moet UE. weeten, dat hy een haerlemer von geboorte is, en dat hy in d' stad van Amsterdam het goud en Silver shmeeden heft geleert; by syn afsterven alhier was present syn eygen volle Syster, die ook by Testament universeel Erfgenaem is gebleeven, dog heeft hy eenige Legaten aan differente Persoonen gemaakt, soo dat hy gheen Uytlander was, maar wel een gebooren Nederlander, soo dat sulks niet kan saemen gaan, dierweegen soude ik de Vründe raeden, dat sy dien aangande, gheen Pampier meer bekladden maar ten eenemaal

van

van af sien; het spyt myn gewaldig dat ik U E. niet naar genoegen kan dienen, kan ik UE. alhier ten Plaatse eenige ander Dienste to brengen, soo is de gheene berytwillig die U E. in de Protectie des alderhoogsten wenst bevoolen to hebben, en met weel achting sigh noemt

Myn Heer, U E.

Batavia, d. 30. Sept. 1729.

D. W. Dienaar
Bangemann.

## Num. 39.

## Neustadt Rath-Hauß

den 11. Maji Anno 1713.
præsente
Ehren Senatore Christoph Vaster.

Als bey E. E. Rathe dieser Stadt sämtliche Matthiasche Erben supplicando angehalten, daß der Raths-Diener Johann Georg Mahrenholtz und Andreas Matthias Senior & Junior über nachgesetzte Puncta eydlich vernommen, und das darüber gehaltene Protocollum sub Sigillo Senatus Jhnen ausgefertiget werden mögte; und dann wohlgedachter Rath sothanen Gesuch statt gegeben und die gebethene Abhörung, mit Zuziehung eines Herren des Raths zu bewerckstelligen, Endes bemeldten Secretario aufgegeben; so sind jetzt benandte Personen vorbeschieden, nach vorgängiger Vorhaltung der Warnung des Mein-Eides, mit dem Eide beleget, und darauf folgender Gestalt von ihnen deponiret worden.

ad 1.

Wahr, daß die Henning Matthiasche Erben vor zwey Jahren ihres verstorbenen Bruders Henning Matthiassen Erbschafft halber nacher Holland gereiset.

Resp. Alle Drey sagen Ja.

2.

Wahr, daß sie bey solcher Gelegenheit mit Johann Krusen bekannt worden.

Resp. Wird von allen dreyen affirmiret.

3.

Wahr, daß sie demselben ihre Sache wegen ihres respectivè Brudern und Vettern Henning Matthias vorgetragen.

Resp. Wird von allen bejahet.

4.

Wahr, daß derselbe auch darauf ihnen Antwort ertheilet, ja das wisse er gar wohl.

Resp. Omnes affirmant.

5.

Wahr, daß er gesaget, es hätte Friederich Wagener bey ihm vorhin logiret, welcher von da nach Ungarn, seine Eltern zu besuchen, verreiset, und ihm eröffnet, daß er die wegen Henning Matthias Erbschafft nöthige und gehörende Brieffschafften bey sich hätte, auch an einigen Orten kund gemachet.

Resp. Ward von allen affirmiret.

6.

Wahr, daß Friederich Wagener zwey Jahr auf die Henning Matthiasche Erben gewartet, weil aber dieselben sich nicht hätten angefunden, wieder nach Ost-Indien gefahren.

Resp. Wird von allen bejahet.

7.

Wahr, daß Johann Kruse und seine Frau geseget, es wären Friederich Wagenern in seel. Henning Matthias Testament 20000. Rthlr. vermachet, und nunmehr keiner solte genieſſen, weil sie sehen, daß sie die rechten Erben wären, vor die Herren solte es nicht kommen, sondern an die Matthiasche Erben verbleiben.

Resp. Andreas Matthias junior affirmat, Matthias Senior und Mahrenholtz haben nichts davon gehöret.

8.

Wahr, daß Johann Kruse und seine Frau gesaget, daß Friederich Wageners seine Sachen bey ihnen in Verwahrung stünden.

Resp. Wird von allen dreyen affirmiret, und von Mahrenholtzen hinzu gethan, daß Johann Kruse auf der Deich-Strasse in Amsterdam wohnhaft, vor 2. Jahren ihm aufgetragen, einen Brieff in seinem Nahmen nach Ost-Indien an Friederich Wagener zu schreiben, und ihm darinn zu bitten, daß er mögte, bey erster Gelegenheit der Ausfahrt, wieder nach Amsterdam kommen, indem sich nunmehro Henning Matthias Erben bey ihm hätten angefunden, er auch denenselben, alles, was Wagener ihm offenbahret, kund gemachet.

Wenig Tage nachher hat dieser Mahrenholtz sich bey dem Secretario wieder angefunden, und auf seinen vorhin geleisteten Eyd seiner Aussage noch beygefüget, daß wie er vor zwey Jahren zu Amsterdam auf dem Ost-Indischen Hause gewesen, er alldа im Register über das Haupt-Buch Henning Matthias Nahmen gesehen und gelesen habe. Urkundlich hierunter aufgedrückten Stadt-Signets; So geschehen Braunschweig ut supra.

L. S.

Henrich Pilgram.
Secretarius.
Concordat.
Frantz von Som.
Lt. Archivarius.

# Protocollum

## Johann Georg Mahrenholtzes und Andreas Matthias Senioris & Junioris, auf die ihnen vorgehaltene Puncta eydlich abgegebene Antwort betreffend.

## Num. 40.

Wann eine zeithero einem wohlbekannten Bürger, in der grünen Strasse alhier wohnhafft, verleumderischer Weise nachgeredet werden wollen, daß er, als Gevollmächtigter der Matthiessenschen Erbschafft aus Ost-Indien, eine ansehnliche Summa Geldes in Holland empfangen, so erbietet sich derselbe hiemit, daferne

ferne jemand rechtsgültig ihn zu überführen capable erfunden werden solte, daß er wegen gedachter oder einer andern Ost-Indischen Erbschafft viel oder wenig bereits davon empfangen, er sothane Summa dreyfach ersetzen, und dem hiesigen Zucht-Hause eine ansehnliche Geld-Busse erlegen wolle.

Wann aber diese Imputation, so von Ehrvergessenen Leuten ausgesprenget worden, nicht verificiret werden solte, wird derselbe hingegen bedacht seyn, nach sothanen Calumnianten zu inquiriren, damit dieselbe denen S. T. Wohlweisen Herren Prætoribus der Gebühr nach bestraffet werden mögen.

Zum Uberfluß, und damit so wohl die Erben, als andere Ehrvergessene Leute, nicht nöthig haben sich weiter zu versündigen, oder unnöthige Kosten und Reisen zu thun; So weiset solche, obbesagter Bürger nur nach Holland an dasjenige Ost-Indische Comtoir, von welchem Er solche Summen solle erhoben haben, damit sie von diesem nur ein wohlbeglaubtes Attestatum herbey bringen, welchemnach ja alle Schwierigkeit gehoben, und Er, als Possessionirter, zur Restitution nach seiner eigenen Offerte allhier könne angehalten werden.

Hamburg d. 2. Maji Anno 1729.

## Num. 41.

Auf eingekommene und verlesene Supplication der Matthiessischen Erben, contra den Ehrbahren Ober-Alten Johann Friederich Natorp, decretiret E. E. Raht: daß, da Supplicantes mit dem von Supplicato offerirten Eyde nicht friedlich zu seyn declariret, dieselben nunmehro mit ihrem Gesuche zu Gericht zu verweisen. Decretum Lunae, d. 2. Junii Anno 1738.

## Num. 42.

### Hoch-Edler, Hochgeehrter Herr!

Es hat mir nicht wenig befremden müssen, aus dessen geehrtes vom 18ten hujus zu ersehen, daß sich Leute, wovon der Herr eine Erbschaffts-Commission aus Ost-Indien auf sich genommen, finden, welche mir imputiren wollen, ob hätte ich auf eine von dem Herrn mir zugesandte gerichtliche Vollmacht sothane Erbschaffts-Gelder gehoben.

Ob es nun zwar nicht der Mühe werth auf eine so thörichte und unvernünftige Beschuldigung zu antworten, so veranlasset mir doch des Herrn gute Freundschafft, zu berichten, daß ich niemahlen eine sothane Vollmacht von dem Herrn erhalten, und es wohl lächerlich, diese oder dergleichen Leute, welche eine Erbschafft aus denen so weit entlegenen Ländern, zu prætendiren vermeinen, glauben, daß jemand auf eine Vollmacht so gleich nur das Geld nach sich zu nehmen hat, weil es wohl gewiß, daß allda eine viel kräfftigere und weit überzeugendere Legitimation, als hier zu Lande dazu erfordert wird, zu dem auch die Holländer keine Narren sind, wenn solche Leute auch selbst alda gegenwärtig wären, ihnen solche Erbschafften ohne genugsahm erwiesene Gültigkeiten, wozu dennoch vieles gehören würde, hinzugeben. Vielmehr würde derselbe, welcher mit einer sothanen Vollmacht in Commission angestochen käme, für einen Thor, oder

dem das Gehirn verrückt wäre, angesehen werden. Indessen kan ich dem Herrn auf mein Gewissen versicheren, niemahlen einen Henning Matthysen daselbst nennen hören, welches, zumahlen wenn er ein Mann eines Amtes oder Bedienung gewesen, das man doch præsupponiren müste, weil er nach dieser Leute Einbildung viele Mitteln hinterlassen, doch wohl geschehen wäre, dann man bey denen gemeinen Leuten alda, keine Capitalien, so wohl als in Europa, antreffen wird. Da nun auch der Herr schreibet, daß diese Leute bey mir anfragen würden, werden sie von mir eine Cathegorische, und ihnen vielleicht gantz unanständige Antwort erhalten. Indessen wird diese Affaire dem Herrn zur Warnung angedeyen, sich hinführo mit solche Commissiones nicht zu meliren, wovon man nichts als Verdruß zu gewarten hat. Da ich übrigstens nebst Zuwünschung aller Prosperitæten, wie auch freundlicher Begrüssung verbleibe

**Ew. Hoch-Edelen,**

Aschauw d. 24. Febr. 1738.

bereitwilligster Diener
Andr. Joh. Saurius.

P. S. Wenn der Herr wieder an mich schreibet, sende er mir den Brief über Kiel mit Ersuch an den Post-Meister, zu befodern auf Aschauw.

Weil auch die Hamburger Fracht-Wagen hierdurch nach Schleswig gehen, können solche die Briefe gleichfallß mit nehmen.

Herrn,
Herrn Johann Friedrich Natorp
in Hamburg.

## Num. 43.

**Wohl-Edler,**
**Vielgeehrter Herr!**

Ich hätte mich zwar lieber einer ferneren Correspondence wegen der so genanten Matthiessenschen Erbschafft überhoben gesehen, nachdemmahlen ich bereits in meinem ersteren diese Sache betreffenden Antworts-Schreiben vom 24ten Febr. a. c. dahin mich cathegoricè erkläret, daß ich weder von dem Matthiessenschen Nachlaß etwas erfragen können, noch daß jemahlen desfalß mir eine Vollmacht zu handen gekommen. Weil aber diesen ohngeachtet, gleich ich aus dem vom 30. Aprilis an mich abgelassenen Schreiben ersehe, man sich nicht gescheuet, mich fernerhin in dieser so nichtswürdigen und nicht einmahl die geringste Glaubwürdigkeit habenden Sache zu vermengen, desfalls auch der Herr mir angesinnen wollen, dieserhalben bey E. Hochweisen Rath der Stadt Hamburg mich zu melden; So erwiedere hierauf kürtzlich in Antwort: Daß ob ich gleich die angebliche Erben gantz und gar nicht kenne, jedennoch daraus, daß dieselbe ohne mich desfalls gehörig zu besprechen, mich abwesend verläumderisch beschuldigen wollen, ob hätte ich für ihnen Gelder empfangen, gnugsam abzunehmen, daß dieselben ein solches Gesindel seyn müssen, welche unter fälschlich erdichtetes Vorgeben, eines ihnen beykommenden grossen Reichthums, theils ihre Betriegereyen, theils Betteleyen und von unvernünfftigen der Sache nicht kundigen zu verhoffende

sende Compasion, zu verstecken gewohnet sind. Mit Leuten aber von dergleichen Calibre sich einlassen, oder wider ihre Ausstreuungen sich ohne Noth justificiren zu wollen, würde nur vergeblich und unanständig seyn, weil ohnedem ein jeder vernünfftiger und Ehrbahrkeit liebender Mensch, nicht auf das bößliche Geschwätz, sondern auf den Beweiß reflectiren, auch wohl von selbsten erachten muß, daß wann dieses Geschmeiß der Falschheit ihres ehr- und heylosen Vorgebens nicht selbsten bey sich überführet wären, dieselbe mich, da ich alhie im Lande genugsahm possesioniret bin, selbsten zu besprechen sich nicht entohnigen dürfften. Denn vermeinen diese abgefeimte Calumnianten, daß sie einige nur glaublich scheinende Ursache ihres Vorgebens beybringen können, warum melden sich dieselbe nicht wider mich? Es sollte ihnen gewiß eine solche Vergeltung zubereitet werden, woraus man erkennen könte, daß allhie noch Ruhten wachsen, womit man dergleichen verläumderisches Pack wegen ihrer tollkühnen schmähsüchtigen Raserey bestraffen lässet. Den Jacob Grauer betreffend, so kenne ihn eben wenig, es muß aber ein Ertz-Bösewicht und Lotter-Bube seyn, weilen er fälschlich auf mich gelogen, ob solte ich ihm in Amsterdam Anno 1728. gesaget haben, daß ich die Matthiessensche Erbschafft abholen wollte, und wäre ich, weilen er sich eben um dieser Erbschafft auch bemühet, geschwinde weggereiset, auch hätte einer Nahmens Carsebom zu gleicher Zeit ihm gesaget, daß ich vor etlichen Jahren viele Millionen von gedachter Erbschafft erhoben. Alles dieses Vorgeben giebet aber gnugsam zu erkennen, daß sich ein rechter Auswurff von dem Schaum des liederlichsten Gesindels zusammen gethan und kan ich nicht gnugsam bewundern, wie man dasigen Orts solche brutale und mit der gemeinen Vernunfft selbst streitende Dinge der geringsten Aufmercksamkeit würdiget, und nicht vielmehr solche offenbahre Verläumbdere zum Erweiß anhält und, in Entstehung dessen, ihre fälschliche Erfindung der Gebühr nach belohnet. Eine blosse Vollmacht, die gleichwohl überdem niemahlen zu meinen Händen gekommen, würde ich auch in Ewigkeit nicht einmahl produciret haben, weil es ein Idiot seyn müste, der von der Regierung solcher Länder, welche unter der generalen Compagnie Bothmäßigkeit stehen, glauben wolte, daß Er auch nur, ohne sonsten zugleich sein Erbschaffts-Recht völlig zu justificiren, einen Pfenning darauf erhalten würde, geschweige denn, daß man, nach dem mehr als rasenden Vorgeben, viele Millionen darauf erheben könte. Mir ist von der gantzen Sache und von der ehrlosen Läster-Bruht gantz und gar nichts bekannt, nur habe ich bey dieser Gelegenheit mich wieder erinnert, daß wie ich Anno 1716. Raths-Person und auch Fiscalis zu Bantam gewesen, ein Tambour oder Soldat von der Guarnison, der meines Behaltens sich Matthiessen genennet, dessen Vornahm mir aber entfallen, durch gerichtliche Sententz, nebst noch 2 andern, wegen begangenen Diebstals mit dem Staubbesen abgestraffet, und auf dreyen Jahren in den Ketten, an denen gemeinen Werckern zu arbeiten, condemniret worden, wovon dieses Gesindel, wann ihnen daran gelegen, die Bestärckung einziehen kan, weil die zu des vorgedachten Matthiessen Proceß behörige Documenta, nebst meinem fiscalischen Eysch, bey dem dasigen Archiv zurück gelassen worden. Ich werde mich demnach dieser Sache halber keinesweges moviren, sondern erachte vielmehr gantz unanständig zu seyn, auf so offenbahre unglaubliche Calumnien, die von allen Strassen-Bettlern und herum lauffenden Gesindel ausgebrütet werden können, sich zur Rechtfertigung einzulassen. Indessen kan der Herr dieses Schreiben, falls es nöthig, bey seiner Obrigkeit und aller dienlicher Orten vorweisen. Der ich beharre

Ew. Wohl-Edlen,

Aschau den 11. Maj. 1738.

bereitwilliger Diener
Andr. Joh. Saurius.

A Monsieur
Monsieur Jean Frederic Natorp,
Droguiste tres renommè. à Hamburg.

## Num. 44.

### Hoch- und Wohl-Edele ꝛc.

Mit Vorbehalt aller Rechts-Wohlthaten, insonderheit der freyen Eydes-Hand, erscheinet vor diesem Wohllöbl. Gericht Anwald des Ehrbaren Ober-Alten Johann Friedrich Natorp Diffamaten und Provocanten, contra die sich so nennende Matthiesische Erben, Maria Wrieden gebohrne Matthiessen, Christian Wilhelm Matthies, Maria Fuhrmanns gebohrne Matthiessen, und Johann Zacharias Wriede, in Altona, Diffamanten und Provocaten, produciret Mandatum, und zeiget dabenebst in facto an, wasgestalt sein Principalis von denen Provocaten schon seither verschiedenen Jahren, fälschlich blamiret worden, ob hätte Er ihrentwegen eine importante Summa Geldes, so von einem Henrich oder Henning Matthiessen, der in Ost-Indien verstorben seyn soll, prætense hergerühret, in Holland erhoben, und bishero unter sich geschlagen.

Obwohl nun Principalis zeithero sich damit getröstet, daß solche ausgestreuete falsche Blame eines theils bey Ehre und Wahrheit liebenden Gemüthern keinen sonderlichen Eindruck machen werde, und daß andern theils die Diffamantes selbst durch ihre Amplissimo Senatui überreichte Supplicationes Anlaß und Gelegenheit gegeben, daß er seine Unschuld retten könte, gestalten die Diffamantes per Decreta Amplissimi Senatus resp. vom 2ten Junii und 9ten Julii 1738. sub Lit. A. & B. angewiesen worden, ihre vermeinte Prætensiones gerichtlich klagbar zu machen; so wollen dennoch die jetzigen Umstände nicht gestatten, daß Anwaldts Principalis sich fernerhin so gantz passivè bey der Sache verhalte, in Betracht die Diffamantes ihre Sache gerichtlich anzutragen sich nicht getrauen, dahingegen aber mit ihren Diffamationen dergestalt continuiren, daß sie auch kein Bedencken getragen, mittelst eines hier in der Stadt divulgirten fameusen Impressi von zweyen Bogen sub Lit. C. dieselbe so wohl hier als auswärtig noch ferner auszubreiten.

Da nun bey so gestalten Sachen Anwaldts Principalis sich genöthiget findet, um seine Ehre und guten Leumuth zu retten, sich des Beneficii Legis diffamari C. de ingen. manumiss. zu bedienen; als gelanget an dieses Wohllöbl. Gericht unterschriebenen Anwaldts gehorsamste Bitte, dasselbe geruhen wolle, gegen die in Altona wohnhaffte Diffamanten Citationem Subsidialem zu erkennen, und abgehen zu lassen, daß sie in einem zu præfigirenden Termino vor diesem Wohllöbl. Gericht erscheinen, ihre Diffamation Rechtlicher Art nach erweisen, und darüber Rechtlichen Bescheides gewärtigen sollen, in dessen Entstehung aber denen Diffamanten ein ewiges Stillschweigen aufzulegen, idque cum refusione expensarum, als

Worüber ꝛc.

Rechtsbefugte Provocatio ex L. Diffamari C. de ingen. manumiss.

Anwaldes.

Des Ehrbaren Ober-Alten Johann Friedrich Natorp, Diffamaten und Provocanten,

contra

Die sich so nennende Matthiessische Erben in Altona, Diffamanten und Provocaten.

Mit Anlagen sub Lit A. B. & C.

## Num. 45.

## Num. 45.

In Sachen des Ehrbahren Ober-Alten Johann Friederich Natorp, Diffamaten und Provocanten contra die sich so nennende Matthiesische Erben in Altona Diffamanten und Provocaten wird periculo petentis die gebetene Citatio subsidialis nach Altona gegen die sich so nennende Matthiesische Erben, erkannt, und Actuario solche Einhalts Implorationis auszufertigen committiret. Wie E. E. Gericht erkennet und committiret. Interlocutum d. 10. Maj. 1740.

J. D. Lochau, D.

Bescheid in Sachen Johann Friederich Natorp, Diffamaten und Provocanten,
contra
Die sich so nennende Matthiesische Erben, Diffamanten und Provocaten.

d. 18. Maji 1740.

## Num. 46.

**Vorläuffige AUTHENTIQUE und in möglichster Kürtze zusammen gefaßte Nachricht, in Sachen derer Matthiesischen Erben aus Altona, contra den Hamburgischen Ober-Alten und Materialisten Johann Friederich Natorp, wegen vieler Jahren her zugefügten unbeschreiblichen Drangsahlen, welche, als sie an E. Hoch-Edlen, Hochw. Rath der Stadt Hamburg, in denen darinnen ergangenen Actis sattsahm entdecket, also auch hierinn durch den Druck jedermänniglich bekannt zu machen für nöthig befunden haben sämmtliche Matthiesische Erben.**

Es ist vor einigen Jahren (a) denen Matthiesischen Erben, in Altona wohnhafftig, eine sehr importante Erbschafft durch Absterben eines ihrer Oheims in Batavia, (b) namentlich,



(a) Es sind schon über 29 biß 30 Jahr, daß die so genannte Matthiesische Erben, dieser imaginirten importanten Erbschaft vergeblich nachgeforschet, und weder Spur noch Zeichen davon antreffen können, *vid.* §. 16. *& adj. sub Num.* 39. woraus denn vernünfftiger Weise nichts anders geschlossen werden mag, als daß diese eingebildete Erbschafft ein blosses Hirn-Gespinste sey, und niemahlen in rerum natura existiret habe, weil ja sonst in einer Zeit von so vielen Jahren, und durch so unermüdetes kostbahres Nachforschen, so vieler braven Leute, *vid.* §. 16. wohl etwas würde entdecket seyn.

(b) Die Erbschaffts-Prætendenten wissen selbst den Ort nicht, wo ihr angegebener reicher Oheim in Ost-Indien gelebet haben soll. Bald soll derselbe auf Batavia gewohnet, bald als Commendant in Tornaden, oder Ternate, gestanden haben, *vid. adj. sub Num.* 2. von Batavia ist indessen gewiß, daß er daselbst

mentlich, Henning Matthiessen, so daselbst als ein ansehnlicher Officiant (c) in Holländischen Diensten gestanden, anheim gefallen. Da aber vorberührte Erben wegen ohnvermögender (d) Kräffte nicht im Stande gewesen, diese Erbschafft heraus bringen (e) zu können: so haben sie mit einem Materialisten, nunmehro dem Ober-Alten in Hamburg, Nahmens Johann Friederich Natorp, dahin auf Ehre, Treu und Glauben contrahiret, daß er auf eigene Kosten und Risico über sich genommen, das Capital heraus zu schaffen, (f) dafür er sodann ein Viertel Theil solches Capitals geniessen, das übrige aber, nemlich die drey Theile, ohne einige nur zu erdenckende Ausflüchte sogleich an die Erben auszahlen

daselbst in einer öffentlichen Bedienung nicht gestanden, weil der Nahme Henning oder Hendrick Matthiessen auf Batavia, und bey der Compagnie Brieffschafften weder bekannt noch zu finden ist, *vid.* §. 14. *& adj sub Num.* 37. & 38. woraus sich ferner mit Gewißheit schliessen lässet, daß er daselbst auch nicht einmahl als ein Privatus, es sey Kauffmann oder Einwohner, gewohnet haben könne, weil sonst doch wenigstens einige Nachricht, zumahl von einem so bemittelten Manne, welcher neun Tonnen Goldes hinterlassen haben soll, sich daselbst würde gefunden haben, woran es doch durchaus fehlet. *vid.* §. 12. *& adj. sub Num.* 30.

(c) Es ist bereits aus dem §. 5. bekandt, daß als Andreas Matthiessen auf dem Ost-Indischen Hause befraget worden, in was für Bedienung Henning Matthiessen in Ost-Indien gestanden, derselbe darüber gantz betreten geworden, und selbst nicht wissende, was er antworten solte, seinen Ost-Indischen Verwandten bald für einen Commendanten, bald für einen Admiral &c. ausgegeben, derselbe mit der kurtzen Antwort abgefertiget worden: **Dergleichen Bedienung hätte die *Compagnie* in Ost-Indien nicht.** Um nun nicht in dergleichen Inconveniens wieder zu verfallen, halten sich die Erbschaffts-Prætendenten in terminis generalioribus, daß er nemlich **als ein ansehnlicher** *Officiant* in Holländischen Diensten gestanden, ohne einmahl anzugeben, ob er in Civil-oder Militair-Diensten gestanden habe. Und dis ist den Matthiesischen Interessenten auch eben nicht zu verdencken, weil sie, die Wahrheit zu gestehen, davon selbst nichts wissen, sondern es sich nur einbilden, und dabey wünschen, daß es wahr seyn möchte.

(d) Und eben dieses Unvermögen ist, wie der Erfolg bestättiget, die eigentliche Quelle, aus welcher die herrliche Invention geflossen, unter dem Prætext einer reichen in Ost-Indien gefallenen Erbschafft von 9 Tonnen Goldes, wohlhabende Leute dahin zu portiren, eine müßige Familie auf eigene Kosten zu unterhalten, welcher Anschlag denen Matthiesischen Interessenten auch nun schon in die 30. Jahre glücklich von statten gegangen.

(e) Es wird dieselbe auch in Ewigkeit kein Mensch heraus bringen, weil sie in der Welt nicht zu finden ist.

(f) Verstehet sich, falß die angegebene Erbschafft, und das gerühmte Capital irgendwo würcklich vorhanden und anzutreffen ist, woran es aber, zu des Ober-Alten Natorps nicht geringen Leidwesen, und grossen Schaden, leyder! gefehlet hat, noch fehlet, auch, so lange die Welt stehet, fehlen wird.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn821874837/phys_0068
DFG

auszahlen solte. Zu solchem Ende ist besagter Johann Friederich Natorp, so wohl mit general- als specialen Vollmachten in Anno 1719. und 1721. zum Empfang und Quitirung derer Gelder, und nachdem die Erben vorhero mit grosser Mühwaltung und Kosten alle gehörige Legitimation von Stammbaum und Tauffscheinen angeschaffet, und solche ihm eingelieffert, auf das bündigste versehen worden.

Wie es sich nun zugetragen, daß Anno 1722. das Natorpische Haus in Hamburg, biß auf den Grund verbrannt: so haben sich die Erben folgenden Tages darauf zu ihm hinein begeben, um zu vernehmen, wie es mit ihren Scripturen stünde, und ob selbige aus dem Feuer salviret, oder mit verbrand wären? Hierauf hat dieser Natorp ihnen ipsissimis verbis geantwortet: „Nein „GOtt Lob! nach den Matthiessischen Briefschafften habe ich „am allererstenen, um sie zu retten, gegriffen, und zwar aus dieser „Ursache, weilen ihr nunmehro sehet, daß alle das Meinige in „der Aschen lieget, und ich ein armer Mann bin; also muß ich „nun durch ihre Briefschafften mit GOttes Hülffe wieder geholfen werden, und sofern mir dieselbe nicht helffen solten, muß ich „mit einem weissen Stock zum Thor ausgehen. (g)

Gleich-

(g) Diese Erzehlung ist nicht allein der Wahrheit nicht gemäß; sondern sie ist auch nicht einmahl wahrscheinlich, in betracht der Ober-Alte Natorp eines theils in anno 1722. an der Richtigkeit der prætendirten Erbschafft zu zweiffeln schon sehr trifftige Ursachen hatte, *vid.* §. 7. 8. & 9. mithin keine grosse Rechnung auf dieselbe mehr machen durffte, und andern theils die Matthiessensche Documenta samt und sonders nicht von der Beschaffenheit waren, daß man deren Verbrennung mit so ungemeiner Sorgfalt hätte verhüten sollen, anerwogen dieselbe in nichts als Vollmachten und Erbzeugnissen bestehen, welche, wenn sie zehn mahl verbrandt sind, mit leichter Mühe und wenigen Kosten zehn mahl können wieder angeschaffet werden. Original-Contracten, Schuld-Verschreibungen, Wechsel-Brieffe und dergleichen, meritiren eine solche Sorgfalt wohl, weil, wenn dieselbe einmahl verlohren, solcher Verlust nicht leicht wieder zu redressiren stehet: allein Pappieren, welche aus publiquen Protocollis für die Gebühr wieder zu erhalten stehen, verdienen nicht, daß sie in Feuers-Noth, mit Hindansetzung alles übrigen, zuerst solten gerettet werden. Und wie hätte es dem Ober-Alten Natorp einfallen können, zu sagen, daß er, ohne der, aus denen Matthiessischen Briefschafften zu erwartenden Hülffe, ein armer Mann seyn würde, da ja bekanntlich sein Hauß bereits anno 1723. unter GOttes Hülffe und Seegen, in den gegenwärtigen Zustand völlig neu erbauet gewesen, da im Gegentheil der Ober-Alte noch in annis 1723. 24. 25. & 1726. der Matthiessischen Erbschafft, die in Holland viele Jahre vergeblich gesucht war, auf Batavia mit gleich fruchtloser Bemühung nachspüren ließ, biß er endlich mit Ausgang des 1728ten Jahres den Glauben in der Hand erhielte, daß auch auf Batavia von Henning Matthiessen, und dessen Schätzen, nichts bekannt sey. *vid.* §. 13. & 14.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn821874837/phys_0069
DFG

Gleichwohl hat derselbe hernacher, und da die Erben wegen der Briefschafften und seiner Verrichtung, wie weit nemlich mit der Sache schon avanciret, ihn angefodert, beständig hin mit variablen und verkehrten Antworten: Bald daß sie von Ratzen zerrissen, (h) bald verbrannt, (i) dann nach Batavia gesandt, (k) wiederum in dem Hamburgischen Archive deponiret, (l) solcher gestalt so trompeuser Weise, biß in Anno 1729. hingehalten, worüber dann die Erben verdrießlich geworden, und einen andern ehrlichen Mandatarium, dessen Nahmen gewisser Ursachen wegen, allhier verschwiegen wird, zu dem Ende, daß Natorp demselben alle Documenta behändigen solte, zu constituiren gesuchet. Es hat dieser Natorp aber, auf keinerley Arth und Weise obigen unbenannten als einen neuen Gevollmächtigten erkennen, vielweniger

(h) Dergleichen Vorwand, ist dem Ober-Alten Natorp nie in den Sinn gekommen, vielweniger von ihm gebraucht worden.

(i) Da der Ober-Alte Natorp, bey Nachsehung derer Matthiesischen Pappiere, die ihm ertheilte erste Vollmacht vom 20. Martii 1719. in der Anlage *sub Num.* 2. vermisset, und sich nicht erinnern kan, dieselbe gebraucht zu haben; als hat er selbst præsumiret, es müßte besagte Vollmacht in dem Brande verlohren gegangen seyn. Und in dieser Vermuthung stehet der Ober-Alte annoch, wiewohl es auch seyn kan, daß derselbe, wie er anno 1721. eine Vollmacht an Herrn Sauer nach Batavia gesandt, *vid.* §. 11. *& adj sub Num.* 26. er derselben seine Vollmacht, krafft welcher er den Herrn Sauer substituirte, in origine beygefüget habe, damit die Con-& Substitutio, tanquam referens atque relatum, bey einander wären, und also der Vollständigkeit der Substitution nichts abgehen möchte: zu welcher Vorsicht den Ober-Alten eines theils die Entlegenheit des Ortes, und daß man bey etwannigen Mangel an der Legitimation, denselben nicht leicht ersetzen könne, und daß andern theils des Ober-Alten Constitution auf hiesiger Cantzeley allemahl wieder auszufertigen und zu erhalten stehe, aller Vermuthung nach, kan und wird bewogen haben.

(k) Dieses verstehet sich von der an Herr Sauer nach Batavia gesandten Vollmacht. *vid.* §. 11. *& adj. sub Num.* 26.

(l) Auch dieses ist der Wahrheit gemäß. Denn, als die Matthiesische Erbschafts-Prætendenten anno 1738. darauf drungen, daß der Ober-Alte Natorp ihnen ihre Documenta extradiren solte, dagegen aber so wenig die verglichene 600. Rthlr. bezahlen, noch den Ober-Alten gebührend quittiren wolten, *vid.* §. 19. so resolvirte der Ober-Alte, besagte Documenta auf das Archiv niederzusetzen, weil er ein alter abgelebter Mann war, bey dessen Absterben oftberegte Documenta leichtlich verrissen, und aus einander gebracht werden könten, dahero er seinen Kindern und Erben zum besten, dieselbe ad Archivum niedergelegt, woselbst sie, es sey über kurtz oder lang, allemahl wieder zu erhalten stehen. Es heisset also von diesen dreyen Numeris sub Lit. i. k. & l. distingue tempora, & concordabit relatio.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn821874837/phys_0070
DFG

ger die Briefschaften an denselben weder in Guten noch Bösen extradiren wollen. (m)

Auf diese unverantwortliche Verweigerung haben die Erben, welche Natorp immer in Dubio und der Irre gelassen, wo die Scripturen steckten, (n) all das Ihrige gewaget, und sind über die Natorpischen illegalen Proceduren in solchen Erbarmungswürdigen Zustande gestürtzet worden, daß sie kaum mehr, als das blosse Leben davon übrig haben. (o)

Endlich ist diese Erbschaffts-Sache im Monath Febr. 1738. wiederum rege geworden, und unter göttlichem Beystand, und unverdrossener Mühe so herausgeführet, daß selbige nunmehro



(m) Es hatten die Matthiesische Erbschaffts-Prætendenten zu Altona, anno 1728. d. 25. Sept. öffentlich declariret und bekannt gemacht, daß die auf Capitain Prangel vormahls gestellte Vollmacht von ihnen wiederruffen, und statt dessen, ein hiesiger Bürger Jacob Grauer, von ihnen zum Gevollmächtigten angenommen sey. Dieser neue Gevollmächtigte Jacob Grauer hatte denn auch bereits mit dem Ober-Alten Natorp den Accord getroffen, daß er an diesen, gegen Auslieferung derer Matthiesischen Documenten, 600. Rthlr. bezahlen wolte, und daß der Rest von Natorps Forderung, biß auf 8000. Marck, alsdenn erfolgen solte, wenn die Matthiesische Prætendenten die Erbschafft würden erhalten haben. Nach der Zeit veränderten die Matthiesischen Interessenten abermahls ihre Sentiments, und wolten mit Revocirung der Grauerischen Vollmacht, den Capitain Prangel wieder annehmen, welcher Variation der Ober-Alte Natorp um deswillen billig contradicirte, weil er aus dem mit Jacob Grauer getroffenen Pacto, ein Jus quæsitum hatte, gegen Auslieferung derer Briefschafften 600. Rthlr. zu fordern, wie solches aus der hieneben gefügten Beylage sub Lit. A. mit mehrern, und insonderheit dieses erhellet, daß der Ober-Alte Natorp nicht die Auslieferung derer Briefschafften geweigert, sondern nur die Bezahlung der stipulirten 600. Rthlr. urgiret habe. Lit. A.

(n) Daß dieses falsch sey, constiret bereits aus vorher gehenden.

(o) In solchem Zustande sind die Matthiesische Interessenten schon viele liebe Jahre zuvor gewesen, ehe der Ober-Alte Natorp sich mit ihrer imaginirten Erbschaffts-Angelegenheit befasset, wie solches nicht allein aus dem, mit dem Ober-Alten Natorp anfänglich getroffenen Contract sub Num. 1. als in welchem sie ausdrücklich bekennen, daß sie Unvermögens halber die eingebildete Erbschafft zu Affterfolgen nicht im Stande wären, sondern auch noch deutlicher, aus denen Matthiesischen Brieffen sub Num. 6. 7. 11. 12. 13. 14. 15. & 16. erhellet, aus welchen klar zu tage lieget, daß nicht allein Andreas und Maria Mathiessen ihre gantze Subsistence in Amsterdam von dem Ober-Alten genossen, sondern noch überdem denselben mit der Alimentation ihrer in Altona zurück gelassenen Kinder bebürdet haben. Wie mag denn Abseiten derer Matthiesischen Prætendenten der ehrbaren Welt so ungescheuet vorgebracht werden, ob wären sie durch des Ober-Alten Natorps Betrieb, in ihre jetzige Dürfftigkeit gesetzet worden, da sie doch vielmehr zehen gantzer Jahre lang ihre Subsistence von denselben genossen haben.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn821874837/phys_0071
DFG

so hell und klar ist, (p) als die Sonne am Himmel, mithin den Natorp vor dem Hamburgischen Magistrat, allwo alles extrajudicialiter betrieben, dermassen attaquiret (q) und sattsam überführet, (r) daß er denen handgreiflichsten Indiciis (s) nach, diese grosse Summa Erbschaffts-Gelder (t) ohnwiderstreitlich müsse gehoben, folglich gegen die Erben, als Königlich-Dänische Unterthanen, überaus böß und treuloß gehandelt haben.

Unter so vielfältigen Circumstantiis, welche zur Beleuchtung der unwiedertreiblichen Wahrheit, daß die Erbschaffts-Gelder

(p) Hier solte man meinen, als wenn nunmehro die Matthiessische Prætendenten endlich die reiche Erbschafft, welcher sie in die 30 Jahre vergeblich nachgespüret, angetroffen hätten; allein nichts weniger als dieses, wie der Verfolg zu erkennen giebet.

(q) Die Attaques sind dreiste und verwegen genung gewesen; allein es fehlete an dem Beweise, daß jemahls eine Henning Matthiessensche Erbschafft existiret habe, und noch mehr, daß der Ober-Alte Natorp dieselbe solte erhoben und zu sich genommen haben, und derowegen mußten bey einer Recht liebenden und übenden Obrigkeit die Gegnerische, von allem Beweiß entblössete Attaques, nothwendig des gehofften Zweckes verfehlen und fruchtloß ablauffen.

(r) Da steckt der Knoten. Wäre die gerühmte Uberführung geschehen, ja wäre nur eine wahrscheinliche Beglaubigung beygebracht, daß der Ober-Alte Natorp Matthiessische Erbschaffts-Gelder möglicher Weise könte erhoben haben, so würde gewiß eine gantz andere rerum facies sich geäussert haben.

(s) Dieses stimmt mit der gerühmten Uberzeugung nicht ein, anerwogen, nach der gesunden Vernunfft und denen Gesetzen, Indicia keinen Beweiß, und am wenigsten einen überzeugenden Beweiß ausmachen, sondern eine blosse Vermuthung veranlassen, welche gleichwohl von der Wahrheit selbst noch Himmel-weit entfernet ist, auch überdem durch eine stärckere, oder gleich starcke Gegen-Vermuthung, gäntzlich entkräfftet und übern Hauffen geworffen wird. Es wird dieses hier nicht in der Absicht angeführet, als ob würcklich solche Indicia vorhanden wären, die auch nur eine Muthmassung, daß der Ober-Alte Natorp würcklich Matthiessische Erbschaffts-Gelder gehoben hätte, vernünfftiger Weise zu wege bringen könten; sondern um nur zu zeigen, daß die Matthiessische Prætendenten viel zu weit gehen, wenn sie der ehrbaren Welt ihre vermeinte Indicia, welche doch an sich selbst nullius momenti sind, und auf die Sache selbst nicht concludiren, wie bald mit mehrern demonstriret werden soll, für einen gantz überzeugenden Beweiß aufdringen wollen.

(t) Da die Matthiessische Erbschaffts Interessenten biß auf diese Stunde noch den Ort nicht anzugeben wissen, wo ihr vermeinter Erblasser gestorben seyn soll, und noch vielweniger mit dem geringsten Buchstab bescheinigen können, daß derselbe ein ansehnliches Vermögen hinterlassen, und am wenigsten, wer dasselbe nach des Erb-Verlassers Absterben in Händen, unter seiner Aufsicht und Administration gehabt habe, sondern diese gantze eingebildete Erbschafft in lauter süssen Träumen bestehet; so wird kein Unpartheyischer sich so cavalierement bereden lassen, daß eine so grosse Summa Erbschaffts-Gelder, von deren würcklichen Existence nirgends die geringste Bescheinigung zu finden ist, gehoben worden sey, oder nur möglicher Weise habe gehoben werden können.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn821874837/phys_0072
DFG

der vorlängst müssen gehoben worden seyn, ohnfehlbahr dienen sollen, (u) hat man nur einige berühren wollen: als

1. Beweiset der Natorpische an Arend Verhueff in Amsterdam unterm 15ten Martii Ao. 1720. eigenhändig aus Hamburg geschriebene Brieff, so durch ein sonderbahres Fatum, denen Erben in die Hände gerathen, daß er würcklich mit einem Bewindhaber bey dem Ost-Indischen Hause, und zwar durch den Canal vorbesagten Arend Verhueffs in Accord gestanden, Demselben für Zuhelffung der Gelder, eine Tonne Goldes zufliessen zu lassen. (w)



(u) Sie sollen zwar; allein sie sind nicht so beschaffen, daß sie bey Recht und Warheit liebenden unpartheyischen Gemüthern dazu dienen, und dafür gelten und angenommen werden könten.

(w) Wenn dieser Passus, so wie er hier angeführet ist, der Wahrheit vollkommen gemäß wäre; so folgte doch daraus noch lange nicht, ergo, habe der Ober-Alte Natorp die Gelder quæst. würcklich gehoben. Tractaten zum Accord, wie hier vorgegeben werden, involviren noch nicht, daß der Accord selbst zum Schluß gekommen, und noch weniger, daß er würcklich zur Erfüllung gebracht sey. Gesetzt demnach, es hätte Natorp eine Tonne Goldes würcklich ausgelobet, wenn ihm zur Erhebung der angegebenen Matthiesischen Erbschafft von neun Tonnen Goldes könte verholffen werden, würde denn daraus folgen, daß er die Erbschafft in der That gehoben habe? Vernünfftige Leute werden gewiß so nicht argumentiren. Wolte man aber hieraus folgern, daß der vorgewesene Accord wenigstens eine Gewißheit indigitire, daß eine so importante Erbschafft gleichwohl re vera existiren und vorhanden seyn müsse; so würde auch dieser Schluß nicht zutreffen. Denn hat nicht der Ober-Alte Natorp mit denen Matthiesischen Erbschaffts-Prætendenten über die eingebildete Erbschafft quæst. in der Anlage sub Num. I. einen förmlichen Contract geschlossen, und sich den vierten Theil derselben bonnement versprechen und verschreiben lassen, auch darauf 8. biß 9000. Marck vergeblich verunkostet, ohne daß gleichwohl diejenige Erbschafft, worüber er so ernstlich contrahiret hat, jemahlen in der Welt gewesen wäre? Das angegebene Quantum des prætensè vorgewesenen Accords zeuget vielmehr von der unüberwindlichen Ungewißheit, in welcher der Ober-Alte Natorp in Ansehung der gesuchten Erbschafft gestanden, weil anderer gestalt, und wenn er von der Existence der Erbschafft quæst. und wo dieselbe anzutreffen sey, vergewissert gewesen wäre, er gewiß deren Erhebung durch Rechtliche Mittel zu erwürcken gesucht haben würde, ohne mit Tonnen Goldes so freygebig zu seyn. Gleichwie nun hieraus sattsahm erhellet, daß das angegebene erste Indicium auf die Sache selbst mit nichten concludire; also soll nunmehro gezeiget werden, daß es sich in facto selbst gantz anders verhalte, als gegenseitig vorgegeben wird. Es ist aus vorhergehenden schon bekannt, daß Arend Verhueff in Amsterdam, nebst seinem Kostgänger Andreas Matthiessen, sich äusserst angelegen seyn lassen, durch Ertheilung vortheilhaffter Nachrichten von dem guten Succeß ihrer Verrichtungen in Ansehung der quæst. Erbschafft, den Ober-Alten Natorp immer-

2. Præcaviret er drey Monathe hernach in einem de dato Hamburg den 22. Junii Ao. 1720. an selbigen Arend Verhueff,

immerhin mit guter Hoffnung zu unterhalten, damit er nicht ermüden möchte, die zur bequemen Subsistence derer Matthiessen erforderliche Kosten herzuschiessen, zu welchem Ende sie sich mancherley Fictionen und Inventionen bedienet, um den Ober-Alten zu überreden, daß an einen guten Succeß nicht zu zweiffeln sey *vid.* §. 7. & 9. und die daselbst angeführte Beylagen. Unter solchen, von Zeit zu Zeit debitirten, und offtmahls veränderten favorablen Nachrichten, war denn auch diese mit begriffen, daß ein gewisser Bewindhebber der Ost-Indischen Compagnie sich habe verlauten lassen, daß, wenn er eine Tonne Goldes bekäme, er zu der so importanten Erbschafft verhelffen wolte. Diese von Amsterdam an den Ober-Alten Natorp überbrieffte Nachricht, veranlaßte diesen, in dem post scripto eines unterm 15. Martii 1720. an Arend Verhueff abgelassenen Brieffes, sich folgender gestalt auszudrücken:

„ Wann sich ein Bewindhebber verlauten lassen, wenn er eine Tonne Gol-
„ des kriegte, wolte er zu dem Capital helffen: **Wenn er das gesagt, so**
„ **müßte er ja wissen, wie viel Geld von der Erbschafft zu hoffen**
„ **wäre.**

Lit. B. vid. Anlage sub Lit. B. Hieraus nun lieget ja Sonnen klar am Tage, daß nicht der Ober-Alte Natorp den angegebenen Accord gesuchet, oder in selbigen entriret habe, sondern, daß vielmehr demselben eine falsche Nachricht zu seiner Beruhigung, von Amsterdam zugeschrieben sey. Der Ober-Alte lässet ja selbst in angeführter seiner Antwort, die Wahrheit des ihm zugefertigten Berichts dahin gestellet seyn, wenn er aus dem ihm aufgegebenen suppositio conditionatè schliesset: **Wenn er**, der Bewindhebber, **das gesagt, so müßte er ja wissen, wie viel Geld von der Erbschafft zu hoffen wäre;** woraus dann ferner erhellet, daß selbst der Ober-Alte Natorp an der Wahrheit des Vorgebens gezweiffelt, und auf die daher zu erwartende Beyhülffe keinen Staat gemacht habe, indem er in eben demselben post scripto sub Lit. B. sich des Verhueffs Meynung ausbittet.

„ Ob keine Apparence sey, daß man im Ost-Indischen Hause Nachricht
„ haben könne, von des Schiffes Nahmen, und in welchem Jahre Hendrik
„ Matthiessen abgefahren.

Wer erkennet nicht hieraus den Ungrund und die Nichtigkeit des gegnerischen Vorgebens, und wer wolte sich bereden lassen zu glauben, daß der Ober-Alte Natorp, durch den Canal oder die Vermittelung von Arend Verhueff einen zum Nachtheil derer Matthiesischen Interessenten abgezielten heimlichen Accord hätte schliessen wollen oder können, zu einer Zeit, da Andreas Matthiessen würcklich in Amsterdam gegenwärtig, und bey Arend Verhueff im Hause logiret, auch bey demselben in der Kost gewesen? derowegen ist es auch keinem besondern Fato zuzuschreiben, sondern gehet gantz natürlich zu, daß die Matthiesische Interessenten von diesem Brieffe Nachricht, oder gar das Original in Händen haben, weil Andreas Matthiessen, wie er mit Arend Verhueff auf einem und eben demselben Pappiere seine Schreiben an den Ober-Alten abgelassen, vid. Anl. sub No. 6. also auch dessen Antworts-Brieffe nothwendig gelesen, und vielleicht, als Haupt-Interessent, gar zu sich genommen haben wird.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn821874837/phys_0074
DFG

hueff, anderweitig ergangenen Brieff, auf eine fürchterliche, zugleich aber hinterlistige Art gar embsig, daß der Hamburgische



Alles dieses, was bißhero ratione hujus passus gesagt worden, wird dadurch noch mehrere Deutlichkeit erlangen, wenn man sich die Mühe nimmt, die Anlagen sub Num. 10. 11. 12. 13. 15. 16. 17. & 18. hiebey zu conferiren, und aus selbigen zu bemercken, wie so wohl der Natorpische Bevollmächtigte Arend Verhueff, als auch dessen Kost-Gängere Andreas und Maria Matthiessen selbst, den Ober-Alten Natorp mit falschen Nachrichten, was der Herr Bewindhebber gesagt haben solte, recht geflissentlich und vorsetzlich hintergangen. Bald solte der Herr Bewindhebber eine gute Antwort haben ergehen lassen, also daß die Sache im ersten ein Ende würde gewinnen: *vid.* Anl. *Num.* 10. Bald hatte derselbe zu seinem Secretario gesagt: Er sähe wohl, daß es eine rechte Sache wäre, er solte nur mit die Brieffe bey ihm kommen, er wolte schon machen, daß es in eine Endschafft käme bey kurtzer Zeit, *vid.* Anl. *Num.* 11. Bald hatte der Herr Bewindhebber nunmehro frey gegeben, daß die Bücher solten nachgesehen werden, *vid.* Anl. *Num.* 12. Bald hatte derselbe so gar durch ein Billet, so dessen Secretarius denen Matthiessen angebentlich vorgewiesen, attestiret, daß das Capital auf dem Ost-Indischen Hause liege, und dabey declariret, er wolte lieber, daß das Capital möchte an die anbehörigen Erben ausgezahlet werden, als daß es da liegen thäte, *vid.* Anl. *Num.* 13. Bald hatte derselbe die Matthiesische Schrifften alle durchgesehen, und darauf Ordre gegeben, die Bücher von 50. Jahren her nachzuschlagen ꝛc. *vid.* Anl. *Num.* 15. Bald hatte der oberste Herr Bewindhebber zur Antwort gegeben, des Henning Matthiessen Erbschafft wäre schon abgethan: *vid.* Anl. *Num.* 17. Bald aber war von einem Buchhalter der Ost-Indischen Compagnie Nachricht ertheilet, des Henning Matthiessen seine Hinterlassenschafft stünde in Batavia an der Weisen-Kammer, *vid.* Anl. *Num.* 18. und was dergleichen erdichteter Nachrichten mehr sind. Wäre nun der Ober-Alte Natorp nicht ein so grundehrlicher Mann gewesen, der, ex suo ingenio alios judicans, von seinen Clienten die beste Opinion gehabt, und derowegen nichts arges von ihnen gemuthmasset; so würde er nicht allein aus denen vielfältigen Variationen, sondern auch aus andern dabey vorkommenden Umständen, den ihm gespielten Betrug leicht gemercket haben. Denn weme solte wohl die Relation derer Matthiessen in der Anl. *sub Num.* 13. von dem favorablen Attestato des Herrn Bewindhebbers, daß das gesuchte Capital auf dem Ost-Indischen Hause liege, nicht verdächtig vorkommen, wenn er bemercket, daß die Matthiessen in eben demselben Brieffe den Vorschlag thun, nach Batavia schreiben zu lassen, um von dannen Nachrichten einzuholen, mit was vor einem Schiffe Henning Matthiessen wäre weggefahren, und wie es mit Nahmen habe geheissen, und in was vor anno er übergefahren sey, und was er für Bedienung gehabt, auch in was anno er gestorben sey ꝛc. hätte der Herr Bewindhebber schon attestiret gehabt, daß das Capital bey dem Ost-Indischen Hause vorhanden wäre; so müßten die vorberegte Umstände schon daselbst bekannt gewesen seyn, und wäre folglich unnöthig gewesen, dieselbe von Batavia, mit einem Zeitverlust von 18. Monathen, allererst zu erwarten. Allein der ehrliche Natorp trauete denen Matthiessen zu viel, und ist derowegen auch von ihnen leicht betrogen worden.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn821874837/phys_0075
DFG

gische Magistrat, wie es vorangeführter Arend Verhueff verlanget, nicht Caution für die Gelder præstiren, folgbahr auch nicht selbige heben solle (x)

3. Suchet er über alle Maassen sorgfältig abzukehren, daß ein sogenannter la Fortun, welcher für eine der Erben, mit Nahmen Maria Fuhrmannsche Curator gewesen, und damahls dieser Sache wegen, expresse nach Amsterdam gereiset, von allen denen dortigen Verrichtungen nicht ein Wort zu wissen bekommen solte. (y)

4. Wün-

(x) Es ist bekannt, daß bey dem Ost-Indischen Hause, wenn einige Erb-Gelder daselbst gehoben werden sollen, ausser einer vollständigen Legitimation, annoch eine proportionirte Caution müsse bestellet werden. *vid.* §. 22. Weil nun Arend Verhueff von seiner zu leistenden Beyhülffe so grosse Versprechungen that, daß der Ober-Alte Natorp an einen baldigen glücklichen Succeß der Sache schier nicht mehr zweiffelte; so war von demselben der Punct einer zu bestellenden Caution schon in Anfrage gebracht, um in Zeiten darüber das nöthige veranstalten zu können. Hierauf nun hatte Andreas Matthiessen untern 18. Junii 1720. in der Anlage sub Num 5. seine breit-verständige Meynung dahin eröffnet, daß solche Caution durch E. Hoch-Edl. und Hochweis. Rath der Stadt Hamburg werde zu leisten seyn. Auf diesen wunderlichen Einfall des Andreas Matthiessen hat der Ober-Alte unterm 22. ejusd. an Arend Verhueff geschrieben, daß sich solches nicht werde thun lassen, weil es ihme selbst, als Gevollmächtigten obliege solche Caution, entweder
Lit. C. in Hamburg oder in Amsterdam zu bestellen. vid. adj. sub Lit. C. Was nun hieraus für ein Indicium auf den würcklichen Empfang der Gelder zu fassen sey, solches wird kein vernünfftiger Mensch, ne per centesimam quidem consequentiam, heraus bringen können.

(y) Es hatte Arend Verhueff in seinem Briefe, in der Anlage sub Num. 3. dem Ober-Alten Natorp gemeldet, daß er alleine, ohne anderweitiger Beyhülffe, schon Mannes genung sey, die Sache im stillen, und ohne dieselbe vielen auf die Nase zu hängen, zum Stande zu bringen, und daß dort alles in Verschwiegenheit ausgeführet werden müsse. Weil nun Louis la Fortune, von hier aus nach Amsterdam abging, um wegen dieser Erbschaffts-Sache sich zu erkundigen; so gab der Ober-Alte Natorp dem Verhueff von dieses Menschen Uberkunfft und Verrichtungen Nachricht, damit Verhueff und Matthiessen durch dieses la Fortune Ankunfft in ihren Unternehmungen nicht möchten gestöhret, oder gehindert werden, sondern die Sache fein in ihrer Ordnung und Geschicke bliebe. Derowegen warnet er, daß man dem la Fortune von allen dortigen Verrichtungen nichts sagen solle, damit er nicht Gelegenheit haben möchte, sich in der Sache zu mêliren, und Ihnen dadurch mehr Schaden als Vortheil zu veranlassen, zumahl da es ihm, dem la Fortune, auch nichts anging. Denn obwohl derselbe Curator der einen prætendirten Mit-Erbin war; so hatte er doch weder Fug noch Recht in der Sache etwas zu unternehmen, weil seine Curandin Maria Fuhrmanns, ihre Vollmacht an den Ober-Alten Natorp schon übertragen hatte. *vid.* Anl. *sub Num.* 1.

Worinn

4. Wünschet er zu dem Anfang der Auszahlung (z) allen Glück und Seegen.

5. Hat er seinen damahligen Laden-Gesellen, nachhero aber gewordenen Schwieger-Sohn, mit Nahmen Berends, in grössester Eyl und Geschwindigkeit nach Amsterdam gesandt, um den auf Natorpischen Kosten zum puren Schein und Blendwerck (aa) dort liegenden Andreas Matthiessen, der fürnehmsten Erben einer, welchem schon zu der Zeit 500000. Gülden von obigen Bewindhabern Secretario anerbothen worden,

n

Worinn stecket nun hier das Indicium des Empfangs derer Gelder? es lässet sich dergleichen so wenig aus diesem, als aus dem vorhergehenden Numero schliessen.

(z) Weil zu folge derer Verhueff-und Matthiesischen Relationen, der Ober-Alte Natorp die Endschafft der Sache gantz nahe zu seyn geglaubt; als wündschet er, in eben dem Brieffe vom 22ten Junii 1720. in der Anlage sub Lit. C. zu dem Empfang allen Seegen, damit die Sache zu einem gewünschten Ende komme. Es kan aber dieses wiederum kein Indicium abgeben, daß Natorp die Gelder quæst. empfangen habe, weil er ja dem Arend Verhueff und Andreas Matthiessen zu dem Empfang Glück wünschet. Wäre dieser Glückwunsch zum Empfang, für ein untriegliches Indicium des würcklichen Empfangs zu halten; so würde der Ober-Alte Natorp berechtiget seyn den Verhueff und Matthiessen zu besprechen, wo sie mit denen Geldern hingekommen, und seinen stipulirten vierten Theil von ihnen zu fodern. So ungereimt aber dieses gehandelt seyn würde, so einfältig ist auch der gegnerische Schluß, daß Natorp die Gelder schon empfangen haben müsse, weil er dem Verhueff und Matthiessen zum Empfang Glück gewünschet.

(aa) Was Gegnere hiemit sagen wollen, stehet nicht wohl zu penetriren. Der Ober-Alte Natorp hat den Andreas Matthiessen als der fürnehmsten Erben einen, ao. 1719. mit sich nach Amsterdam genommen, *vid.* §. 4. um durch dessen Gegenwart desto besser zu reüssiren. Er ließ bey seiner Retour denselben in Amsterdam zurück, *vid.* §. 5. damit er gegenwärtig an Beforderung der Sache arbeiten könte: Er sandte demselben auf sein Begehren, *vid.* Anl. *sub Num.* 3. & 4. seine Schwester Maria Matthiessen zur Gehülffin, *vid.* §. 6. und beyde lebten auf des Ober-Alten Rechnung, und amusirten denselben durch falsche Berichte von dem guten Fortgange ihrer Bemühungen, um nur den Ober-Alten bey guter Laune zu erhalten, damit er nicht über die vielen Kosten verdrießlich werden, und die Hand gar abziehen mögte. Was nun hierunter an Seiten des Ober-Alten für Schein und Blendwerck zu halten, ist schwer zu begreiffen: dahingegen lieget das Blendwerck, so die Matthiesische Prætendenten dem Ober-Alten gemacht haben, aus allen ihren Brieffen klar zu Tage.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn821874837/phys_0077
DFG

worden, (bb) mit Gewalt und Wiederwillen (cc) zurück und zu Hause, so auch geschehen, zu bringen;

6. Hat er den Erben von Anno 1719. bis Anno 1736. jährlich 406. Marck theils selbst, (dd) theils durch einen andern Hamburgischen Kauffmann Otto Luis (ee) genant, auch durch einen Doct. Juris, mit Nahmen Winckler, (ff) effectivè auszahlen lassen, obschon beyde Letztere niemahls der Erben Mandatarii gewesen, sondern sich von selbsten ohne jemandes Verlangen bey der Sache immiscirt, desfals auch der erstere das Prædicat als Patronus, der andere aber als Advocatus Causæ sich haben beylegen lassen.

7. Hat

(bb) Nachdem Andreas Matthiessen in verschiedenen Brieffen viel Rühmens davon gemacht, was ihm für gute Nachrichten und Vertröstungen von dem Secretario eines Bewindhebbers gegeben worden; so klaget er endlich in seinem Schreiben vom 5. Octobr. 1720. sub N. 16. daß es fast scheine, als ob die Negotiation mit gedachtem Secretario, nur ein Auffenthalt ihrer Sache sey, und berichtet ferner in der Anl. sub Num. 17. daß zwar der Secretarius in seinem Hause gewesen, und er und seine Schwester denselben gesprochen, aber weniger als nichts von ihrer Sache erfahren hätten. Daß nun dieser Secretarius dem Andreas Matthiessen schon 500000. Gülden solte geboten haben, davon ist dem Ober-Alten Natorp nie etwas bekannt geworden, es ist auch in denen Matthiesischen Brieffen davon nichts anzutreffen, sonsten gewiß der Ober-Alte von solcher ansehnlichen Offerte würde Usage gemacht haben, indem er lieber zu seinen vierten Theil 125000 Gülden genommen, als einer unerfindlichen Erbschafft biß in anno 1728. mit grossen Aufwand und unsäglicher Mühe, vergeblich nachgeforschet haben würde.

(cc) Die Anlagen sub Num. 12. 20. & 21. beweisen das Gegentheil, und daß Andreas Matthiessen nebst seiner Schwester alleine, und mit ihrem guten Willen, von Amsterdam zurück kehren wollen, auch des Endes ihre Sachen zu Schiffe voraus geschickt haben, wobey sie nur gebeten, daß sie mit Gelde möchten versehen werden, um die Rück-Reise zu Lande antreten zu können.

(dd) Als der Ober-Alte Natorp anno 1729. sich vollkommen überzeuget fand, daß es mit der prætendirten Matthiesischen Erbschafft ein lauteres Blendwerck sey, wodurch er so viele Jahre lang herum geführet, und über die fruchtloß angewandte viele Mühe, noch dazu um eine ansehnliche Summa Geldes betrogen worden; so abandonnirte er die Sache gantz, *vid.* §. *XV.* und hat auch nach der Zeit zum Unterhalt derer Matthiesischen Interessenten keinen Kreutzer mehr hergegeben.

(ee) Es kan wohl seyn, daß der seel. Otto Luis denen Matthiessen zu ihren Unterhalt jährlich 406. Marck gereichet, oder reichen lassen: daß aber solches von wegen des Ober-Alten Natorp, und für dessen Rechnung geschehen seyn solte, ist der Wahrheit nicht gemäß, und wird nimmermehr erweißlich gemacht werden können.

(ff) Was der Herr Doctor Winckler auf die desfalls an ihn geschehene Befragung, zur Antwort gegeben, ist aus dem hiebey gefügten Instrumento Notariali sub Lit. D. mit mehrern zu ersehen.

Lit. D.

7. Hat dieser Natorp denen Erben niemahls Rede und Antwort von seiner Verrichtung geben wollen, und obgleich dieselbige ihm nebst kurtzgedachten Luis und Winckler ohnabläßig gebehten, ihnen zu entdecken, wo doch obiger Einfluß herkäme, und was vor ein Bewandtniß es damit haben möchte? Wohlwissende, daß ex nihilo nihil fiat, natürlicher Weise: So haben sie doch alle drey (gg) dessen ohngeachtet keinen andern Bescheid jemahls geben lassen, als daß die Erben sich darum nichts zu bekümmern hätten, und es ihnen gnug seyn könte, wenn sie nur selbige jährliche Gelder beständig erhielten.
8. Um die Rolle desto besser zu spielen, und den Erben immerhin eine vollkommene Nase zu drehen, so hat man einen kostbahren Menschen, mit Nahmen Prangel, (hh) allstets in Amsterdam gehalten, welcher quasi vero die Auszahlung der Gelder acceleriren solte; Da doch, wie er solche schon vorlängstens würcklich in Possesion müste gehabt haben, obige Indicia gegen ihn militiren.
9. Ist es auch besonders zu remarquiren, daß da der zweyte Schwieger-Sohn, mit Nahmen Winckelmann, auf Ordre und nomine seines Schwieger-Vaters Natorps von selbsten, und aus freyen Stücken denen Erben angetragen, ob dieselbige, damit der Natorp ein vor allemahl, aus dieser Weltkündig-stinckenden Blâme kommen möchte, sich befriedigen wolten, wenn Senatus Hamburgensis bey den Herrn General-



(gg) In Ansehung des Ober-Alten Natorp ist diese Erzehlung grundfalsch: ratione derer übrigen beyden lässet man dieselbe auf ihren Werth oder Unwerth beruhen.

(hh) Es erhellet aus dem Adjuncto sub Lit. A. daß die Matthiesische Interessenten d. 11. Julii 1729. bey E. Hoch-Edl. und Hochweis. Rath der Stadt Hamburg supplicirend sich beschweret haben, daß sie von dem Ober-Alten Natorp verleitet worden, ihren ehemahligen Gevollmächtigten Capitain Prangel abzudancken, wobey sie zugleich declariret, daß sie denselben aufs neue wieder bevollmächtiget, und zu Verhütung einer anderweitigen Wiederruffung, sothane Vollmacht eydlich bestärcket hätten: Es ergiebet ferner die Anlage sub Lit. E. daß der Ober-Alte Natorp sich gleich Anfangs, wie die Matthiesische Interessenten den Capitain Prangel zu ihren Gevollmächtigten angenommen ernstlich, und mit Recht geweigert, denselben für einen Gevollmächtigten zu erkennen; und gleichwohl wird dem Ober-Alten hier Schuld gegeben, ob wäre gedachter Prangel auf seine Veranlassung, und um denen Matthiessen eine Nase zu drehen, in Amsterdam gehalten worden, welches mit denen vorangeführten Umständen sich nicht conciliiren lässet, und folglich der Wahrheit nicht conform ist.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn821874837/phys_0079
DFG

Staaten es in die Wege richtete, daß von dem Ost-Indischen Hause ein Attestatum, worinnen bescheiniget, daß offtbesagter Natorp weder directe noch indirecte einige Gelder oder Waaren auf die Matthiesische Erbschafft daselbst gehoben, herbey geschaffet werden könte; Demnach auf derer Declaration alsdenn gäntzlich zu acquiesciren, noch nicht das mindeste deßfalls zum Vorschein gekommen. (ii)

10. Nicht weniger ist es erstaunenswürdig, daß, obgleich Natorp obangezogene Vollmachten originaliter empfangen zu haben, niemahlen denegiret, auch solches in seiner allerletzten ad Senatum unterm 21ten Maji anno 1738. schrifftlich ergangenen Verantwortung mit der Beyfügung angehanget, daß die eine, wie hernacher folget, vermuthlich verbrannt und die andere nach Batavia, an Herrn Andreas Johann Saurius gesandt worden, öffentlich zugestanden, er demnach in einem anno 1733. von Johann Ludolph Hinnerking über andere von Natorp selbst specificirte, und annoch in seinen Händen von „keiner weitern Consequence seyende erbschafftliche Briefe, „ausgefertigten Notarial-Instrumento auf Ehre, Seel und „Gewissen contestiren lassen, daß er niemahlen keine andere „Documenta als die darinnen von ihm selber angegebene, wo „aber NB. von den quæstionirten Original-Vollmachten „nicht ein Wort gedacht (kk) weder empfangen noch ge„habt, auch nicht malè gebraucht. Also ersiehet man aus diesem eintzigen contradictorischen, und vor aller Welt Augen parjurieusen Betragen, wie verblendet und verworren dieser so übel gesinneter Mann, der nur jederzeit dahin getrachtet, auf was Art er seine lose Betreibungen mit lauter Larven am besten verhüllen könnte, (ll) durch seine und seines Westphälischen

(ii) Wer die Verfassungen der Ost-Indischen Compagnie nur einiger massen kennet, der wird von selbst begreiffen, daß der Bewürckung eines solchen Vorschlags die Unmöglichkeit selbst im Wege stehe.

(kk) Daß der Ober-Alte Natorp eine Vollmacht von denen prætendirten Matthiesischen Erben gehabt, ist dergestalt notorisch, daß solche Stadt-kündige Wahrheit abzuleugnen die grösseste Thorheit von der Welt gewesen seyn würde: wie hätte denn dem Ober-Alten, als einem bekannten aufrichtigen und cordaten Manne es einfallen können, dessen in Abrede zu seyn?

(ll) Wer den Ober-Alten Natorp kennet, der wird wissen, daß dieser Charactere demselben nicht beykomme. Es scheinet, daß die Matthiesische Interessenten, nebst ihrem Schrifftsteller, andere Leute nach ihrem eigenen Genie beurtheilen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn821874837/phys_0080
DFG

schen Achtelgelehrten Stupiditæt sporenstreichs ins Netz gelauffen, und von selbsten gefangen nehmen lassen.

II. Endlich hat man den Natorp inständigst gebehten, das Attestatum Notariale über die erörterte nach Batavia quasi versannte Vollmacht zur Communication zu bringen, wohlwissende, daß eine an fremden Orten verschickte Vollmacht aller Valeur und Würckung beraubet sey, wenn selbige nicht zugleich mit einer beglaubigten Notarial-Bescheinigung (mm) wäre begleitet worden: Solches aber so wenig, als des Notarii Nahmen und den Ort, wo selbiger wohnet, haben die Erben alles Anflehens ohnerachtet, niemahlen von ihm erfahren können;

Mehrere unwiedertreibliche Circumstantias, so in der Hülle und Fülle von gleicher Gattung (nn) vorhanden, allhier beyzubringen, würde so verdrießlich als sehr weitläuftig fallen, weßfals hiervon abgebrochen, und zu dem Hamburgischen Magistrat selbsten geschritten wird, welcher sogleich alle Neigung zu einer prompten Justitz-Pflege von sich spühren lassen, indem derselbe viele favorabelen Decrete heraus gegeben, worinnen diesem Natorp, dessen gesuchte Provocatio ad Judicium nicht allein nicht zugestattet, sondern so gar bey Straffe demselben angedeutet, in præfigirter Zeit mit seiner gegen-Remonstration gebührend einzukommen; (oo) und da nun Magistratus Amplissimus gnug-



(mm) Der unbekannte Verfasser dieser Nachricht verstösset gewaltig, indem er unter Obrigkeitlichem Insiegel ausgefertigte Vollmachten, mit denen privat-Vollmachten über einen Kamm schieret. Diese, weil sie von privat-Leuten, deren Handschrifft auswärtig nicht bekannt ist, ausgestellet werden, gebrauchen zu ihrer Beglaubigung eines Notarial-Instruments, dergleichen jene, weil sie publicam fidem vor sich haben, keinesweges bedürffen.

(nn) Dieses ist nicht zu derer Matthiessen Avantage geredet. Denn da die bißher angeführte Umstände so beschaffen sind, daß dieselbe, man nehme sie eintzeln, oder miteinander zusammen, nicht die geringste Wahrscheinlichkeit veranlassen, daß der Ober-Alte Natorp die quæst. Erbschaffts-Gelder erhoben habe, oder auch nur habe erheben können; so würden Circumstantiæ **von gleicher Gattung**, und wenn deren auch noch einige hundert beygebracht wären, zu nichts dienen, als die gegnerische Prostitution zu vergrössern.

(oo) Ein Hoch-Edl. und Hochw. Rath der Stadt Hamburg hat von allen Zeiten her die preißwürdige Gewohnheit beybehalten, daß wenn bey demselben eine Sache extrajudicialiter klagbahr gemacht wird, wenn gleich dieselbe sonst ihrer Natur und Eigenschafft nach zu Gericht gehöret, und ohne gerichtlichen Process nicht ausgemacht werden kan, zuforderst eine Commission zum Versuch der Güte verfüget wird, auf daß weitläufftige und kostbahre Processe, so viel möglich mögen verhütet werden, durch welchen Weg einer in Commissione

sahm gesehen, daß seine elende Verantwortung in nichts als lauter krummen Sprüngen und Quisquiliis bestanden: So hat derselbe ex officio eine Commission unterm 18ten April 1738. auf Hrn. Synd. Schlüter, und Ihr. Wohlw. den Hrn. Behrenberg verordnet, worinnen bemeldter Natorp hat erscheinen müssen, auch daselbst münd- und öffentlich declariret, daß er alle Briefschafften, in specie die mehrberührten Original-Vollmachten von Ao. 1719. und Ao. 1721. welche die Grund-Säulen sind, worauf das gantze Gebäude ruhet, und ohne deren alleinige Extradition keine Gelder hätten können gehoben werden, (pp) in seinem Schappe hätte, und bey anderweitiger Sestion an die Erben ausliefern wolte. An statt nun derselbe hierinnen seinem Wort und Versprechen hätte nachkommen sollen: So hat er aufs neue gantz desperat ausgeschweiffet, und sich so lange gedrücket, bis ihm von E. Hoch-Edl, Hochw. Magistrat Rede und Erklärung von sich zu geben, pro ultimato anbefohlen worden.

Durch diese ernstliche Verfügung kam der Fuchs mit einmahl zum Loch heraus, und weilen die vieljährigen von ihm ausgeübten Intriguen und verstrickten Demarches nunmehro keinen Stich länger

zu tentirenden gütlichen Composition so viel Gutes gestifftet wird, daß gewiß von hundert sich eräugenden Streitigkeiten nicht zehen zum gerichtlichen Process ausschlagen. Wie nun die Matthiesische Interessenten sich über den Ober-Alten Natorp supplicirend beschwehrten, so war es der vorangeführten löblichen Gewohnheit gantz conform, daß dem Ober-Alten die gegnerische Supplication, cum Decreto um darauf innerhalb 8. Tagen einzukommen, communiciret, und demnächst Commissio zum Versuch der Güte verfüget worden, worauf denn endlich, nachdem die Güte zu verschiedenen mahlen vergeblich tentiret war, die Sache zum ordentlichen Verfahren zu Gericht verwiesen worden. *vid.* §. XIX. *& adj. sub Num.* 41. Dieses ist die gewöhnliche Art zu procediren, welche keiner Parthey an ihrem Rechte etwas nimmt oder giebt, sondern, salvo jure partium, nur bloß die Stifftung eines gütlichen Vergleichs zum Vorwurff hat.

(pp) Daß es auf Vollmachten, die aus publiquen Protocollis für die Gebühr, so offte es verlanget wird, ausgefertiget werden können, und auf deren etwanigen Verlust nicht ankomme, ist einem jeden, der nur einigen Begriff von der Sache hat, von selbst bekannt, daß aber auf blosse Vollmachten, ohne anderweitiger Legitimation Erbschaffts-Gelder könten erhoben werden, solches streitet gar mit der gesunden Vernunfft, und mit allen Rechten in der Welt. *vid.* §. XXII. *adj. sub Num.* 42. & 43. Noch weniger aber kan auf blosse Vollmachten eine Matthiesische Erbschafft erhoben seyn, weil dergleichen an keinem Orte, weder in Holland noch auf Batavia, noch sonst irgendwo anzutreffen gewesen, und allen bißher bekannt gewordenen Umständen nach niemahls existiret hat; *vid.* §. XXI. *& adj. sub Num.* 37. & 38.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn821874837/phys_0082
DFG

länger halten könten, ergieng endlich seine, vor ihm vermuthlich höchst-betrübte schrifftliche Erklährung ad Senatum dahin:

„Daß, da die General-Vollmachten von Ao. 1719. ver-
„muthlich verbrandt, die andere aber von 1721. nach Bata-
„via an Andreas Saurius verschickt, er also kurtzhin weder
„die eine, noch die andere schaffen könte, darüber er sich auch
„zur Eydleistung offeriret haben wolte (qq)

Weilen nun die Erben diesen verzweifelten Antrag, zumahlen auf eine vermuthliche Verbrennung, wie es Natorp selbst betitelt, nicht haben deferiren können: Es ihnen ohne das sammt allen witzigen Menschen und vernünfftigen Kauffleuten so misterieux als höchst ridicul vorkommen muß, daß man sich eines Original-Documents, ehe man die völlige Satisfaction dafür erhalten, entblösse, nochmehr aber zu bewundern, wie ein Mensch so tummer und fast unsinniger Weise ein solches nach Batavia, woselbst nicht der Locus, (rr) sondern bey dem Ost-Indischen Hause in Amsterdam, umb Capitalien heraus zu hohlen, sich, wie aller Welt bekannt, zu addressiren sey, verschicken könte. Uber alles aber glauben die Erben festiglich, daß wenn alle Malversationes und eine so importante Sache wie dieses allemahl mit Eydschwüren abzuhelffen stünden, mancher gewissenloser Politicus alsdann nicht lange balanciren würde, um zu seinem frevelmüthigen und verbanneten Zweck zu gelangen: Also haben sie sich, nachdem es nunmehro, dem Natorpischen eigenen Geständniß nach, am hellen Tage, daß diese für ihnen so sehr precieuse Piecen, (ss) welche dem Natorp auf Honeur und Redlichkeit so bonnement anvertrauet, und als eine Tresor zu conserviren, in Verwahrung gegeben, gäntzlich entflogen, und Zweiffelsfrey da geblieben, wo



(qq) Confer. not. (i) pag. 42.

(rr) Nachdem der Ober-Alte Natorp der prætendirten Matthiesischen Erbschafft lange genung in Holland vergeblich nachgesuchet hatte, und demselben von seinen Clienten aus Amsterdam berichtet wurde, daß ihr prætendirter Erblasser zu Batavia gewohnet habe, daselbst gestorben, auch dessen ansehnliche Verlassenschafft allda anzutreffen sey; *vid.* §. XI. so ist es ja gantz natürlich, daß der Ober-Alte Natorp auch auf Batavia, als denjenigen Ort, der ihm von denen prætendirten Erben selbst angewiesen war, Erkundigung angestellet, und zu solchem Ende daselbst jemanden mit benöthigter Vollmacht versehen hat, welches von dem Ernste, der Emsigkeit und Bemühung, die der Ober-Alte zu seiner Clienten besten angewendet, zu seiner Avantage zeuget, und dahero demselben keinesweges zum argen ausgedeutet werden kan.

(ss) Deren eine jede für 3. Marck 12. ßl. auf hiesiger Cantzley wieder zu erhalten stehet.

die Gelder darauf sind gehoben worden, nothwendiger Weise zu dem Capital selbsten hinwenden müssen, und deßfalls bey E. Hochw. Rath angehalten, daß, weilen Natorp mit offt angeführten kostbahren Vollmachten ohne ihren Wissen und Willen so schändlich und zu seiner nicht geringen Beschimpffung also zu Wercke gegangen, er alsdann denen Göttlichen und natürlichen Rechten gemäß dahin angestrenget würde, ihnen ein solches Capital mit Interesse ohne Anstand heraus zu zahlen: Auch zu dem Ende weiter sollicitiret, daß weilen summum Periculum in Mora, und eine so grosse Summa Geldes für Königl. Landen und Unterthanen nicht wenig Gefahr läufft verlohren zu gehen, die prompte Executio Juris zu ihrer Securitæt mit Einlegung der Wache in seinem Hause nunmehro verhänget, und damit continuiret werden möge, biß der Natorp dieselbe dieser considerabalen Erbschafft wegen in vollkommene Zufriedenheit würde gesetzet haben. (tt)

Obschon nun die Natorpische scabreuse Action bis ad unguem deterriret, und durch sattsahme Uberführung seines übelverhaltens ihme gleichsahm das Messer an die Kehle gesetzet worden, man auch der vergewisserten Hoffnung gelebet, daß Amplissimus Senatus, gleichwie er mit verspührtem lobens-würdigem Eifer die Sache angefangen und pousiret, er auch in denen rechtmäßigen Desideriis würde gewilliget haben: So aber müsten die Erben zu ihrem schmertzlichsten Leidwesen und nicht geringer Bestürtzung erfahren, daß aller vorhergehenden unumstößlichen Gründe, auch Senatus eigener von Anfang abgeschlagenen Provocation ad Judicium ohnerachtet, (uu) jedoch in einem Decreto unterm 2ten Jun. Ao. 1738. die Sache selbsten zu Gerichte zu verweisen Ihme habe gefallen lassen.

Wenn auch sämtliche Erben annoch überredet werden können zu glauben, daß die Natorpische Sache nicht anders als eine simpele Schuld-Forderung, oder blosse Peccadille anzusehen sey: so hätten sie schon zum voraus calculiret, daß es mit dem angewiesenen Judicio seine Richtigkeit haben würde: Da sie aber mit offenen Augen erdulden sollen, daß Natorp ihnen das Gewehr, womit

(tt) Ein vortreffliches Argument. Der Ober-Alte Natorp hat Vollmachten nach Batavia gesandt: dieselbe sind nicht zur Stelle kommen, sondern verlohren worden, *vid.* §. XI. *in fin.* ergo, muß der Ober-Alte ein Capital bezahlen, das er nie empfangen hat, auch nicht empfangen können, weil es nie in der Welt gewesen ist.

(uu) Confer. not. (oo) pag. 53.

womit sie zum Streit gehen müssen, auf eine so violente und Himmel-schreyende Art entrissen, er auch desfalls eo ipso ein Delictum (ww) in ziemlichen hohen Gradu begangen, so hätten sie sich mit wohl-fundirter Hoffnung geschmeichelt, daß E. Hochw. Rath einen Effect Dero in Criminalibus und dergleichen paralel-Fällen verliehenen obrigkeitlichen Macht und Authoritæt gütigst würde haben blicken lassen. Wann aber bey Selbigem das billige Gesuch der armen Erben, welche einen ewigen Processs auszuhalten gantz unvermögend, keinen weiteren Ingress in ihrer so Sonnen-klaren Forderung hat finden können. So haben sich sich gezwungen gesehen, von dem Hamburgischen Foro nolens volens zu abstrahiren, und auf andere Mittel und Wege bedacht zu seyn, wie sie zu ihrer gebührenden Satisfaction gelangen mögen. (xx)

Ob zwar nun keines weges zu zweiffeln, es werde ja diese für den Contrapart so sehr avantageuse Sentence (yy) ihn in Hertz und Seele auf das erfreulichste gekitzelt, und vor seine vor der Hand geschehene Delivrance mit jenem fameusen aus dem Æsopo ein Danck-Opffer, so gleichwohl von denen Göttern verworffen würde, angestellet, fernerhin in aller Stille und Gelassenheit erwartet haben, was weiter wider ihm verhänget werden möchte: So ist es nichts destoweniger als eine eclatante Probe eines vergifft-und vergalleten Gemüths anzusehen, wenn eine ohne Namen detestabele, und von allen ehrlichen Leuten anspeyens-würdig gedruckte Pasquille unter Rubrique von Hamburg den 26. Jun. Ao. 1738. und zu der Zeit, da die Sache bereits zu Gericht verwiesen, ans Licht getreten, und von einigen liederlichen mit



(ww) Das Delictum des Ober-Alten müßte darinn bestehen, daß er eine ihm eingebildete, und von denen Matthiessen sehnlich gewünschte reiche Erbschafft nicht hat ausfündig machen können, sonst wird etwas, so dergleichen Nahmen verdienet, auf denselben nicht gebracht werden mögen. Alles, was der Ober-Alte in Ansehung dieser Sache gesündiget hat, gehet ihn selbst und die Seinigen an, daß er nemlich durch die Matthiesische Erbschaffts-Prætendenten sich überreden und verleiten lassen, ein ansehnliches Capital von 8. biß 9000. Marck auf eine nichtswürdige Sache zu verwenden, und solch Geld ihme selbst, und denen Seinigen zu entziehen.

(xx) Confer. §. XX.

(yy) Das Decretum Amplissimi Senatus, wodurch die Sache zu Gericht verwiesen worden, ist noch bey weiten keine Sentence, oder Urtel, und nimmt denen Matthiesischen Prætendenten an ihrem Rechte, falß sie dergleichen haben, nicht das geringste, sondern ist vielmehr beyden Theilen in allewege unpræjudicir-

Geld vermuthlich darzu bestochenen Schwärm-Geistern, in Wein- und Caffé-Häusern herumgetragen, auch daselbst öffentlich zu dem Ende verlesen worden, daß der Sachen unkündige, oder vielmehr leichtgläubige und unfähige Köpffe nunmehro sich einbilden solten, daß man einen schamlosen usurpatori, welchen der stinckende Momus-Bruder in englischer Unschuld und unbefleckten Kitteln so herrlich einzukleiden, die Erben hingegen, die von jeher nichts, als ihre Haupt-Documenten wiederum gefodert, auf das abscheulichste zu apostrophiren gewust, gar zu starck angegriffen, und demselben viel zu viel habe anhälsen wollen: Damit auch die vielfältigen darinnen verübten Partiten desto besser colorirt, der Welt aber ein pures Blendwerck vor die Augen gemacht werden möge: So wil der GOtt- und Ehrvergessene Pasquillant, daß man dem Natorp so gewiß, als sein Haus zum zweytenmahl abgebrannt, und ex cinere splendidior (wiewohl es mit Fug obscurior und ein Sepulchrum adumbratum, nemlich ein übertünchtes Grab heissen möchte) wiederum aufgeführet, überzeugen solle, daß er würcklich die Gelder gehoben: Derowegen er auch die Erben von ihrem rechten Haupt-Satz in Erfordern, auch Erlangung der Original-Documenten gäntzlich abzulencken, sich besondere Mühe giebt, selbige hingegen aber an das Ost-Indische Hauß in Amsterdam, allwo sie wegen Mangel der darzu erforderten Kosten, und ohne vorgängige Niederhauung der vermuthlich daselbst so festgesetzten Palliſaden ohnmöglich hinlangen können, simplement addressiret haben will. Da die Erben aber mit dem Ost-Indischen Hause gar nichts zu schaffen, und der Nodus der gantzen Contestation eintzig und allein in Extradition der General-Vollmachten, welche obangezogener Maassen ohne Empfang der Gelder nimmermehr hätten können verlohren gehen, stecket; so ist alle vernünfftige Welt mehr als zu scharffsinnig, umb wohl zu begreiffen, daß ein Dolus malus hierunter müsse vorgegangen seyn. Dahero haben sie auch vollkommene Ursache auf das schärffeste zu fulminiren, und so der unbarmhertzige Gegner dieselben in puncto injuriarum atrocissimarum, wie er desfalls zum öfftern entsetzlich gedrohet, jedoch es jederzeit dabey bewenden lassen, vor ihrem ordentlichen Foro, belangen solte; So kan er sich

judicirlich, dahero der Ober-Alte so wenig darüber sich zu freuen, als die Matthiessen sich darüber zu beschweren Ursache haben. Was hiernächst in dem Gegnerischen impresso folget, braucht, keiner Beantwortung, weil es grösseſten Theils aus lauter Invectiven mit untermischten Drohungen bestehet, deren jene generoso contemptu übersehen, diese aber, tanquam fulgur ex pelvi, geachtet werden.

sich gewiß das facit machen, daß man sich nicht hinter die Tonne verkriechen, sondern mit der grössesten Fermeté abwarten wollen, wer wohl von ihnen am cordatesten gefunden werden möchte.

Solte es unterdessen absolument nöthig seyn, sich an das Ost-Indische Haus zu addressiren: so wird man ohne Anweisung des boshafften Pasquillanten schon von selbsten den Weg zu finden wissen, auch alldorten üm alle Mysteria, wie säuberlich die Comœdie sonst möchte gespielet worden seyn, endlich zu entdecken sich äusserst angelegen seyn lassen.

Wann übrigens in selbiger Pasquille welche den Erben veranlasset, diese compendieuse Deduction zu jedermanns Nachricht drucken zu lassen, eines in der grünen Strasse in Hamburg, gewissen bekannten Bürgers rondement gedacht, und man dieser grossen Erbschafft halber, mit keinem andern, als den Ober-Alten Natorp zu thun zu haben sich erinnern könne; als sind Demselben desfalß zwey Altonaische, zugleich aber Kayserliche geschworne Notarii zugesannt worden, um zu vernehmen, ob Er von offtbenannter Pasquille selbst Autor, oder einige Wissenschafft, daran haben möchte? weiln aber Natorp sich durchaus nicht hat sehen und sprechen lassen wollen: So sind endlich selbige Notarii von einem seiner Domestiquen incivili modo abgefertiget worden. Gleichermassen haben auch die Erben nicht umhin können, diese monstreuse That E. Hoch-Edl. Hochw. Rath durch eine Supplique geziemend zu denuntiiren, und denselben tiefschuldigst zu bitten, daß zu derer Satisfaction mehr angeführte Pasquille öffentlich verbrannt werden möchte. Da aber Amplissimus Magistratus, für welchen man sonst jederzeit alle ausnehmende Venerationes heget, nicht vor a propos gefunden, dem legalen Petito Gehör zu geben, sondern auch diese Sache durch ein Decretum unterm 9. Julii 1738. zu ordentlichen Gericht zu verweisen: So hatten die Erben auch gerne und willig dem Bescheide nachleben wollen, wenn nur des Pasquillanten Nahmen positivement darinnen gedacht wäre, und man eigentlich gewust, gegen wem der Processs hätte formiret werden sollen.

Ex supra deductis geliebe der unpassionirte und Einsichthabende Leser selbst gütigst zu judiciren, ob nicht allhier wegen der Natorpischen illegalen und höchst Bewundernswürdigen Proceduren überflüßige Materien vorhanden.

Gesetzt aber, daß die seinenthalber so sehr gerühmte innocence für Ihm das Wort redete (welches jedoch mit der gesunden Vernunfft in alle Ewigkeit nicht compatible seyn kan) wäre es

dann wohl nicht eine unerhörte Sache, in so vielen Jahren, mit dem tadelhafftestem Phlegmate zu erdulden, daß die Unschuld dermassen gefoltert, und er als ein reicher ansehnlicher Ober-Alter, der nur mit armen geringen Leuten zu kämpffen hat, nicht mit gebührendem Eiffer, auf alle Mittel und Wege, was es auch kosten solte, bedacht seyn würde, sich vor die gantze Welt, die den bewandten Umständen nach, nothwendig zu seiner Disreputation raisoniren muß, vollkommen zu justificiren, (zz) um desto mehr, da er sich von selbsten anheißig gemacht, ein Attestatum von dem Ost-Indischen Hause in Amsterdam, daß er niemahlen einige Gelder gehoben, herbey zu schaffen, wodurch Er sich ja gnugsahm salviren, und die Erben ein vor allemahl dahin forciren könte, ihm fernerhin in Ruhe und Friede zu lassen.

Omnia si perdas, Famam servare memento. Ubrigens sollen die darinnen pro & contra ergangene Acta nebst denen Natorpischen eigenhändigen Briefen mit allererstem dem Publico communiciret werden.

(zz) Es würde das, was jetzo geschiehet, schon längstens bewerckstelliget seyn, falß der Ober-Alte Natorp es der Mühe werth geachtet hätte, ein ausgesprengtes falsches Bruit, welchem von vernünfftigen Leuten ohnedem kein Glaube beygeleget ward, mit so ernsthafftem Nachdruck zu begegnen, und, nachdem er schon so vieles Geld auf diese nichtswürdige Sache fruchtloß verwendet hatte, noch einige tausend Marck aufs neue zu verunkosten. Weil aber denen Matthiessen dadurch, daß der Ober-Alte ihre Verläumdungen so kaltsinnig aufgenommen, und sich öffentlich zu rechtfertigen, es sich keinen Ernst seyn lassen, der Muth noch mehr gewachsen, so daß sie ihre Calumnien nunmehro aufs höchste getrieben; so hat endlich der Ober-Alte Natorp sich entschliessen müssen, durch öffentliche Bekanntmachung des wahren Zusammenhangs der Sache, die unpartheyische Welt zu detrompiren, und denen Matthiesischen Interessenten das Maul zu stopffen, als welches letztere durch den bereits gerichtlich eingeführten, und nunmehro ferner zu prosequirenden Proceß, rechtlicher Art nach geschehen wird.

## Lit. A.

# Magnifici,

## Hoch-Edele, Veste, Hochgelahrte, Hoch- und Wohlweise, Hochgebietende Herren ꝛc.

Christian Wilhelm Matthiessen und Anna Maria Fuhrmanns haben in ihrer den 11ten des abgewichenen Monaths wider mich eingegebenen Supplication angezeiget.

1mo Daß

1mo Daß sie verleitet worden ihren ehemahligen gevollmächtigten Capitain Prangel abzudancken, und dagegen Jacob Grauern, hiesigen Bürger anzunehmen. Daher sie

2do an dieses letzten Stelle wiederum den ersten bevollmächtiget, und, zu Verhütung einer anderweiten Wiederruffung, sothane Vollmacht eydlich bestärcket hätten. Ferner und

3tio Weil ich unter gewissen Bedingungen zur Auslieferung der Erbschafftlichen Documenten gegen Grauern mich erbothen, haben sie gebethen um ein Inhibitorium, daß ich dieselben an ihre Mit-Erben nicht heraus geben möge.

Ich antworte auf den

1sten Punct, von der Verleitung nichtes zu wissen, wohl aber, wasmassen Supplicant Christian Wilhelm Matthiessen nebst andern Mit-Erben zu Altona öffentlich d. 25. Sept. 1728. bekannt haben, daß die auf Prangeln gestelte Vollmacht triffiger Ursachen halber wiederruffen und an seine statt Grauer angenommen sey. Auf den

2ten Punct mit Wiederruffung der an Grauern ertheilten Vollmacht so schlechterdings nicht zufrieden zu seyn, theils, weil zwo Matthiessensche Erben in puncto revocationis die Majora nicht machen, theils und hauptsächlich aber, weil dieser Grauer gegen Auslieferung der erbschafftlichen Documenten 600. Rthlr. zu zahlen versprochen. Darin, ferner auf den

3ten Punct zu antworten, eine Bedingung, die andere aber darin bestanden, daß die Matthiessenschen Erben nach Erhaltung der Erbschafft von meiner auf 8000. Marck übergebenen Forderung, jedoch nach Abzug der 1800. Marck, den Rückstand bezahlen sollen. Schließlich bitte E. Hoch-Edl. und Hochw. Rath unterthänig, diesen legaliter noch nicht wiederruffenen, folglich auch noch nicht erlassenen Gevollmächtigten Jacob Grauern zu Bezahlung der 600. Rthlr. gegen Empfang der Brieffschafften anzuhalten;

In Entstehung dessen aber erbiethe ich mich, dieselben an E. Hochweisen Rath zu übergeben, damit ich von denen unruhigen Leuten einmahl abkomme. Unterdessen ich verharre

Ew. Magnificentzen,
Hoch- und Wohlweis. Herrl. ꝛc.
Meiner Hochgebietenden Herren,

Hamburg, den 5. Aug. 1729.

unterthänig-gehorsamster Bürger und Diener,
Johann Friedrich Natorp.

An
E. Hoch-Edl. und Hochw. Rath der Reichs-Stadt Hamburg,
mein
Johann Friedrich Natorp,
contra
Christian Wilhelm Matthiessen und Anna Maria Fuhrmanns wie auch Jacob Grauern.

## Lit. B.

### Copia an Herrn Arend Verhueff.

Hamburg den 15. Martii 1720.

P.S. Des Herrn Meinung will ich anhören; ob keine Apparans, daß man im Ost-Indischen Hause Nachricht haben kan, ob des Schiffs Nahme, und in welchem Jahre Hendrich Matthiessen abgefahren;

Wann sich ein Bewindhebber verlauten lassen, wenn er eine Tonne Goldes krigte wolte er zu dem Capital helffen; wenn er das gesagt, so müste er ja wissen, wie viel Geld von der Erbschafft zu hoffen wäre.

Johann Friedrich Natorp.

## Lit. C.

Hamburg den 22. Junii 1720.

### Hochgeehrter Herr Verhueff.

Ich habe mit diesen nur erinnern wollen, daß der Herr wegen Bürgschafft sich wohl berathfragen lassen; wann es mit der Sache von Matthiessen so weit kommt, daß die Gelder sollen gehoben werden: damit man keine weitläufftigen Bürgen vorstellet. Es ist zwar der Herr in der Meinung, als wenn unser gantze Rath Caution stellen müste. Welches aber nicht wohl seyn kan. Wenn aber unser Rath das thun müste, alsdenn könten sie auch prætendiren, daß sie auch die Gelder empfangen wolten. Das gehet aber nicht an, indem der hiesige Rath meinen Nahmen schon in die Vollmacht gesetzet haben, daß es niemand als ich selbst in Empfang nehmen soll.

Ich hingegen muß wegen des Empfangs entweder hier oder in Amsterdam Caution stellen, welches der Herr sehr wohl überlegen muß, damit man keinen Irrthum begehet. Ich will indessen zu dem Empfang allen Seegen wünschen, damit die Sache zu einem gewünschten Ende kömmt. Andreas Matthiessen bitte zu grüssen: seine Schwester reiset morgen mit Frantz von hier ab, es wird sich einer Nahmens la Fortun angeben, und mit Andreas Matthiesen wegen der Erb-Sache sprechen. Er muß ihm von allen denen Verrichtungen nicht ein Wort sagen. Es gehet ihm auch nichts an. Der Herr grüsse seine liebe Kinder und Liebste. GOtt alles befohlen

dienstwilliger Diener

Johann Friedrich Natorp.

## Lit. D.

### In Nomine Domini!

Anno Christi millesimo septingentesimo trigesimo octavo, indictione secunda, regnante Serenissimo, Potentissimo, & Invictissimo Principe atque Domino, Domino CAROLO sexto, Romanorum Imperatore semper Augusto Cæsareo ac Domino nostro Clementissimo &c.&c.&c. Am Donnerstage den 18. Decembris Mittags um Ein Uhr alhier in der Stadt Hamburg, ex requisitione des (S. T.) Ehrbaren Ober-Alten Herrn Johann Friedrich Natorp, habe ich unterschriebener Kayserlicher, offenbahr- und geschwohrner Notarius mich cum Duo. Adjuncto Notario Johann Gotthard Ahrens zu (S. T.) Herrn Doctor

Doctor Wincklern (welchen vor dem Rathhause antraf) verfüget, um denselben über nachstehendes zu vernehmen, nemlich:

Da Henning Matthiessens Erben aus Altona, bey der mit Herr Requirenten gehaltenen Commission öffentlich sich verlauten lassen, daß er, der Herr Doctor Wincker zu ihnen gesaget hätte, daß Herr Requirent den Processwegen der Matthiessens Erbschafft aus Ost-Indien annoch führete, und dazu die Gelder fournirete. Ob er solches zu ihnen gesaget hätte.

Worauf mir der Herr Doct. Winckler in Antwort ertheilete: wer das von ihm gesagt hätte, daß er solches gesaget haben solte, der löge es wie ein Schelm.

Womit diese Befragung sich geendiget.

Actum Hamburgi ut supra.

Quod in fidem attestor requisitus

(L. S.)

Andreas Hinr. Flemmich.
Notar. Cæsar. Publ.

## Lit. E.

Auf das insinuirte Schreiben von Cantzlar und Räthen Ihro Hoch-Fürstliche Durchl. von Wolffenbüttel habe ich Endes Unterschriebener auf Capitain Prangels ungegründete Supplique folgendes zu repliciren.

Es wird denen sämtlichen Matthessen Erben nicht unbekannt seyn, daß sie mir vor 9. Jahren eine General-Vollmacht übergeben, wegen ihrer Erbschafft, welche sie vermeinen die Gelder schon parat stünden, die Copia der Vollmacht gehet auch hiebey, darinn zu sehen, daß sie mir vollkommene Macht und Gewalt geben, zu constituiren, setzen und ordnen, wie und auf was Weise ich kan oder mag.

Weil aber die Erben ihrem Versprechen nicht nachgelebet, daß dieselbe mir erstlich des Schiffs Nahmen, von welchem Platz der seel. Matthiessen abgegangen, noch weniger das Jahr gemeldet, so kan man leicht schliessen, weil Holland aus 7. Provincien bestehet, und eine jede Kammer auch ihre Schiffe nach Indien absenden, und also in Holland, weil ich solches nicht anzeigen können, auch nichts daselbst in dieser Sache ausrichten können, wiewohl ich selbst 2. Reisen dahin gethan, und in die 9. Jahren mit schweren Unkosten die Sache prosequiret, so habe mich endlich resolviren müssen nach Indien Vollmachten zu senden, um zu sehen, ob ich daselbst was ausrichten könte, welches der Herr Capit. Prangel auf hiesiger Cantzeley kan aufsuchen, daß vor 3. 6. und 12. Monathen drey Vollmachten nach Indien gesandt, und wird bekannt seyn, daß es zwey Jahr Zeit hat, ehe man Antwort darauf haben kan, ich bin aber noch dieses Jahr Antwort darauf gewärtig, solche Zeit muß vorhero abgewartet werden. Auch sind die 3. Erben gar nicht befuget, ehender einen neuen Mandatarium anzunehmen, biß ich ihnen beweislich darthue, daß ich weiter in der Sache nicht kommen kan, es ist auch solche neue Vollmacht an Capitain Prangel nicht gültig, weil in Altona nur 3. Erben, die übrigen 6. oder 8. Erben aber theils in Königlichen Preußischen Erb-Ländern wohnen, die mir und keinen andern ihre Vollmachten, unter ihrer Obrigkeitlichen Insiegel zugesandt,

sandt, würden also mit mir zu thun haben, wenn ich an Herrn Capit. Prangel ohne ihren Consens ihre Vollmachten aus händen geben solte.

Es will zwar aus ihrer Supplique lauten, als wenn ich von ihrer Wohlfahrt der Erbschafft wegen schon etwas empfangen, so sage ich ihnen hiemit frey unter Augen, daß ich sie will als ehrliche Leute halten, wenn sie mir beweißlich darthun können, daß ich mein lebtage einen Creutzer oder das geringste gesehen oder empfangen habe.

Gehet also meine Erklärung endlich dahin:

1. Daß die Erben ohnstreitig warten müssen, biß dieses Jahr zum Ende, und vorerst Antwort abwarten aus Ost-Indien.
2. Muß Capitain Prangel vorhero meine gethane Reisen und 9. jährige grosse Unkosten bezahlen, welches auch Christlich und billig.
3. Und zum dritten, daß mir Capitain Prangel eine Contra-Vollmacht bringet, von denen Preußischen und Braunschweigischen Unterthanen und Erben, daß ich die Erbschafft-Sache an ihn liefern soll, wenn also die berührte Puncten ihre Richtigkeit haben, alsdann bin ich erböthig, alles was derentwegen in Händen, auszufolgen und zu übergeben.

Das Gesuch von Cantzlar und Räthen Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. bestehet also darinn, meine Documenten und Vollmachten der Matthiessen Sache dem Herrn Capitain Prangel einzuhändigen, weil es aber in allen Rechten heisset, audi & alteram partem, so würde mir dieses gewaltig zum præjudice gereichen, da mir insonderheit die Sache in die 3 Jahren über 3000. Rthlr. gekostet, wäre also ein solches Zumuthen sehr hart, und insonderheit habe das Vertrauen, Ein Hoch-Edler Rath wird mir hierunter assistiren, zweiffele auch nicht, meine deutliche Remonstrationes werden zu Wolffenbüttel grossen Ingress finden.

Concordat.

Frans von Som, Lt. Archivarius.

mo Daß sie verleitet worden ihren ehemahligen gevollmächtigten Capitain Pran-
zudancken, und dagegen Jacob Grauern, hiesigen Bürger anzunehmen. Da-

do an dieses letzten Stelle wiederum den ersten bevollmächtiget, und, zu Verhütung
nderweiten Wiederruffung, sothane Vollmacht eydlich bestärcket hätten. Fer-
d

io Weil ich unter gewissen Bedingungen zur Auslieferung der Erbschafftlichen Do-
nten gegen Grauern mich erbothen, haben sie gebethen um ein Inhibitorium,
) dieselben an ihre Mit-Erben nicht heraus geben möge.
) antworte auf den
ten Punct, von der Verleitung nichtes zu wissen, wohl aber, wasmassen Suppli-
Christian Wilhelm Matthiessen nebst andern Mit-Erben zu Altona öffent-
25. Sept. 1728. bekannt haben, daß die auf Prangeln gestelte Vollmacht triff-
rsachen halber wiederruffen und an seine statt Grauer angenommen sey. Auf den
t Wiederruffung der an Grauern ertheilten Vollmacht so schlechter-
zu seyn, theils, weil zwo Matthiessensche Erben in puncto revo-
ra nicht machen, theils und hauptsächlich aber, weil dieser Grauer ge-
er erbschafftlichen Documenten 600. Rthlr. zu zahlen versprochen.
den
ntworten, eine Bedingung, die andere aber darin bestanden, daß die
Erben nach Erhaltung der Erbschafft von meiner auf 8000. Marck
ung, jedoch nach Abzug der 1800. Marck, den Rückstand bezahlen
) bitte E. Hoch-Edl. und Hochw. Rath unterthänig, diesen legali-
erruffenen, folglich auch noch nicht erlassenen Gevollmächtigten Ja-
Bezahlung der 600. Rthlr. gegen Empfang der Brieffschafften an-

dessen aber erbiethe ich mich, dieselben an E. Hochweisen Rath zu
) von denen unruhigen Leuten einmahl abkomme. Unterdessen ich

gnificentzen,
nd Wohlweis. Herrl. ꝛc.
iner Hochgebietenden Herren,

1 5. Aug. 1729.

unterthänig-gehorsamster Bürger und Diener,
Johann Friedrich Natorp.

An
-Edl. und Hochw. Rath der Reichs-
Stadt Hamburg,
mein
Johann Friedrich Natorp,
contra
lhelm Matthiessen und Anna Maria Fuhrmanns
wie auch Jacob Grauern.